HANNS GEORG GERMANN

Fünf Jahre Reichskonkordat mit der römischen Kirche

THEODOR FRITSCH VERLAG, BERLIN NW40

Fünf Jahre Reichskonkordat mit der römischen Kirche

von

Hanns Georg Germann



Theodor Fritsch Verlag, Berlin NW40

Druck: Streiter-Verlag, Treuenbrietzen

Inhalt

Werden Stellen aus einer Schrift angeführt, die im Schrifttumsverzeichnis genau angegeben ist, so sind im Text nur der Name des Verfassers und die betreffende Seitenzahl genannt.

Einleitung

Am 20. Juli 1938 jährte sich zum fünften Male der Tag, da in den Räumen der vatikanischen Staatskanzlei das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Hl. Stuhl feierlichst unterzeichnet wurde. In den fünf Jahren seit Bestehen des Vertrages haben sich nun in manchen Kreisen des deutschen Volkes die verschiedenartigsten Vorstellungen über das Konkordat, seine Voraussetzungen, seine inhaltlichen Grundsätze und Zielstellungen ergeben, daß es zur Klärung unserer kirchenpolitischen Lage und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche angebracht erscheint, das Konkordat und seine Auswirkungen für beide Vertragspartner einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen und daraus die für unser staatspolitisches Handeln notwendigen Folgerungen zu ziehen. Insbesondere ist es für ein gesundes und für beide Teile fruchtbares Verhältnis zwischen Staat und Kirche wichtig, die sich aus dem Vertrag von 1933 ergebenden Rechte und Pflichten noch einmal eingehend darzulegen und abzugrenzen.

Seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 geht es in Deutschland darum, daß wir mit unserer einheitlich zusammengefaßten Volkskraft eine neue Zukunft und ein neues Reich bauen und den dem deutschen Volk gestellten Auftrag der Volkwerdung erfüllen. Das ist unsere völkische Aufgabe und Sendung, der sich keiner, der ernsten und guten Willens ist, entziehen kann. Es führt jedoch auf die Dauer zu unerträglichen Spannungen und Störungen, wenn man sieht, wie bei allem Fortschritt in unseren staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Volksordnungen im Sinne des Nationalsozialismus auf kirchenpolitischem Gebiet der Versuch gemacht wird, das Gesetz der lebendigen Dynamik unserer Geschichte durchbrechen zu wollen durch bewußt falsche Auslegungs- und Ausnutzungsversuche eines Vertrages, den man einseitig als Freibrief für eigensüchtige Zwecke benutzen möchte. Obwohl die nationalsozialistische Bewegung in der Kampfzeit oft genug hatte feststellen müssen, wie eine Mehrzahl katholischer Geistlichen und Würdenträger das Gebiet der Religion mit dem parteipolitischer Interessen vermengten, und damit unseren völkischen Belangen oft schweren Schaden zufügten, legte die neue Regierung

noch im ersten halben Jahr nach der Machtergreifung den Beweis ab, daß es ihr ernst war mit der einheitlichen Zusammenfassung aller Kräfte des Volkes, daß sie den Frieden zwischen dem herrschenden Nationalsozialismus und den ihr bis dahin feindlich gegenüberstehenden Kräften der katholischen Kirche erzwingen wollte. Nachdem sich die Weimarer Republik vergeblich um ein Reichskonkordat mit der Kurie bemüht hatte — die Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche blieb schließlich den einzelnen Ländern überlassen —, schloß der junge nationalsozialistische Staat in verhältnismäßig kürzester Zeit ein Reichskonkordat mit der Kurie ab. Diese großzügige Geste eines Verständigungswillens der neuen Regierung hätte allein den Anspruch erheben können, von Seiten ihrer früheren Gegner vollste Würdigung und ehrliche Mitarbeit an den großen volks- und kulturpolitischen Aufgaben des deutschen Volkes zu erhalten. Das Konkordat vom 20. Juli 1933 ist vom Deutschen Reich abgeschlossen worden um der vielen katholischen Volksgenossen in Deutschland willen, die ein verantwortungsloses Treiben politisierender Geistlichen Jahre hindurch in schwerste seelische Konflikte gestürzt hatte und denen mit dem neuen Vertrag der innere Einklang zwischen nationalen und religiös-kirchlichen Wünschen und Pflichten gegeben werden sollte.

Durch diese Zielstellung allein erfuhr und erfährt heute trotz aller bösen Erfahrungen vor und nach 1933 der Abschluß des Reichskonkordats seinen Berechtigungsbeweis.

Zugleich bewies der nationalsozialistische Staat mit dem Konkordatsabschluß seine Stellung als völkerrechtlich gleichwertiger Vertragspartner im Ringe der Nationen.

Wenn auch die neue Regierung zum Wohl und Dienst der deutschen Volksgemeinschaft und eines kraftvollen, einheitlichen Einsatzes nach außen hin einem Volksteil, der noch dazu im Verhältnis zum gesamten Volk eine Minderheit ausmacht, besonderes Entgegenkommen zeigt, wie wir es in den Artikeln des Vertrages finden, so bedeutet das nie eine Aufgabe der Souveränität des Staates in allen Volksordnungen, denn der Staat ist der nach außen hin sichtbare Wille des geeinten Volkes, und so liegt bei ihm notwendig die alleinige Entscheidung in allen Fragen der Politik und Wirtschaft, der Kunst und Kultur, der Wehrmacht und des Vereinslebens, der Erziehung und der Schule.

Es wäre eine dankbare Aufgabe der katholischen Kirche in Deutschland gewesen, nun ihrerseits in Würdigung dieses für sie und ihre religiöse Mission nützlichen und vorteilhaften Vertragswerkes in ehrlicher und bedingungsloser Bereitschaft mitzubauen an

unserer Volkwerdung, über alle Vorurteile und Gegensätze der Konfessionen und des Glaubens hinweg am großen Werk des Führers in starker Gefolgschaftstreue mitzuschaffen.

In seiner großen staatspolitischen Rede vor dem Deutschen Reichstag am 23. März 1933 erklärte Adolf Hitler:

> **„Sie (die nationale Regierung; d. V.) erwartet aber und hofft, daß die Arbeit an der nationalen und sittlichen Erneuerung unseres Volkes, die sich die Regierung zur Aufgabe gestellt hat, umgekehrt die gleiche Würdigung erfährt."**

Und in der amtlichen Verlautbarung vom 8. Juli 1933 drückte der Führer die freudige Ueberzeugung aus,

> **„daß nunmehr eine Epoche ihren Abschluß gefunden hat, in der leider nur zu oft religiöse und politische Interessen in eine scheinbar unlösliche Gegensätzlichkeit geraten waren. Der zwischen dem Reich und der katholischen Kirche abgeschlossene Vertrag wird auf diesem Gebiete der Herstellung des Friedens dienen, dessen alle bedürfen." *)**

Nach fünf Jahren Reichskonkordat fragen wir uns, ob sich diese Hoffnung des Führers nach Abschluß des Vertrages verwirklicht hat, ob die Voraussetzungen, die der Führer am 23. März vor der vollen Anerkennung der Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im neuen Staat stellte, von der Gegenseite erfüllt wurden. Bevor die Antwort auf diese Frage erteilt wird, muß noch folgende Tatsache erwähnt werden.

Der staatliche Vertragspartner war während des Vertragsabschlusses noch völlig mit dem Neuaufbau seiner staatlichen Organisation beschäftigt; viele Artikel des Reichskonkordats beruhen so auf heute längst überholten Grundsätzen liberalistisch-demokratischer Zeit und ihrer Weimarer Verfassung. Seither ist die Zeit jedoch und auch unsere staats- und verfassungsmäßige Neuordnung ständig fortgeschritten. Auch die Kurie kann und darf sich dieser lebensnotwendigen und natürlichen Entwicklung nicht verschließen, und ein Vertrag mit ihr kann und darf nie ein Hemmschuh sein auf dem Wege zur letzten und höchsten Form unseres völklichen Daseins.

Wenn nun zu diesem an sich schon hemmenden statischen Charakter eines Vertrages mit einem überstaatlichen und nicht so sehr dem Gesetz der Zeitentwicklung unterstehenden Vertragspartner noch dazu eine willkürliche und oft sehr einseitige Handhabung der Vertragsbestimmungen durch diesen tritt, wie es die fünf Jahre gezeigt haben, wiegt dieser angeführte Umstand in der

*) „Völkischer Beobachter", Nr. 192 vom 11. Juli 1933.

Beurteilung des Konkordats und seines heutigen Wertes für uns um so schwerer.

Ganz allgemein hat sich nämlich in den vergangenen fünf Jahren gezeigt, daß die Hoffnungen, die man von deutscher Seite auf das Konkordat setzte, sich nicht oder nur teilweise erfüllt haben, daß von kirchlicher Seite nicht einmal die Voraussetzungen, auf denen dieser Vertrag aufbaut, erfüllt wurden. *Das Konkordat ist, so wie es in katholischen Kreisen ausgelegt wird, innerhalb der fünf Jahre für viele Vertreter der katholischen Kirche zu einem Schlupfwinkel und Deckmantel für Angriffe gegen den Staat und seine Bewegung geworden. Unter Berufung und oft seltsamer Auslegung seiner Artikel sind Anmaßungen und Uebergriffe in Belange unseres völkischen Lebens erfolgt, die den Vertrag zum Hindernis unserer Volksgemeinschaft werden ließen.* Es ist deshalb verständlich, wenn immer mehr bei ernsthaften deutschen Volksgenossen der Wunsch nach einer Revision oder selbst Kündigung des Konkordats von 1933 laut wird. Denn es gilt heute, in aller Schärfe alles das zurückzuweisen, was nicht dem Wohl des Volksganzen dient, sondern aus eigensüchtiger Angst und Sorge um die Belange einer Konfession entspringt; die nationalsozialistischen Kämpfer haben nicht für das Zeitalter einer „Katholischen Aktion“ und nicht für die „Civitas Dei“ ihr Leben eingesetzt, sondern für ein Zeitalter heroischer Kraft und Größe des deutschen Volkes.

Was ist ein Konkordat?

Begriff und Rechtsnatur

Ein Konkordat (deutsch „Uebereinkunft") ist eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche zur Regelung von Fragen, die sowohl die Kirche als den Staat berühren. In freiem Uebereinkommen legen die beiden Vertragschließenden ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten genau fest und grenzen sie gegeneinander ab. Solche Vereinbarungen treten in der Konkordatsgeschichte auch unter der Bezeichnung conventio, concordia, accord, pax oder pactum auf. Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts veröffentlichten Zirkumskriptionsbullen (= Abgrenzungsbullen), die der Papst nach vorangegangener Verständigung für nichtkatholische Staaten erließ, dienten im wesentlichen demselben Zweck, insbesondere der Umschreibung der Diözesen, der Organisation und Dotation der Bistümer des Landes.

Für den Abschluß eines Konkordats zuständig ist von seiten des Staates das Staatsoberhaupt oder die Regierung, von kirchlicher Seite nur der Papst, der nach dem katholischen Kirchenrecht (Codex iuris canonici, can. 220 u. 255) als oberster kirchlicher Gesetzgeber, Verwalter und Aufseher der katholischen Kirche allein berechtigt ist, in solch wichtigen Grenzgebieten zwischen Staat und Kirche Entscheidungen und Abmachungen zu treffen.

Der **Inhalt der Konkordate** ist kennzeichnend bestimmt durch die Bemühungen Roms, die sich aus den veränderten Zeitlagen ergebenden Einbußen, die es nach seiner höchsten Machtentfaltung im Mittelalter in ganz natürlicher Entwicklung erlitt, wieder wettzumachen und auszugleichen. Solche Bemühungen geschahen dann zumeist unter dem Mäntelchen und der „wohlwollenden" Absicht, „ein einträchtiges, für beide Teile nützliches Zusammenarbeiten der beiden höchsten Gewalten auf Erden herzustellen und dauernd zu sichern". In Wirklichkeit handelte es sich fast durchweg um die meist erfolgreiche Rückgewinnung verlorener Grenzposten. So beziehen sich die Konkordatsbestimmungen besonders auf solche Dinge, an denen der Kirche wegen der Herrschaft über die Seelen und Gewissen der Gläubigen gelegen ist, auf die sogenannten „res mixtae" (die gemischten Angelegenheiten), auf entscheidende Beeinflussung des Schulwesens, der Ehe, der Besetzung aller Kirchenämter, des Vereinslebens usw. Es ist verständlich, daß eine Weltorganisation, wie Rom sie darstellt, nicht die geldliche Seite unberücksichtigt lassen kann, und so verstand es die Kurie, sich in allen Konkordaten die materielle Unterstützung der Kirche durch den Staat zu sichern.

Ueber den rechtlichen Charakter der Konkordate bestehen drei strittige Auffassungen. Die Kirche betrachtete früher — von verschiedenen Seiten geschieht das auch heute noch mit Nachdruck — die Konkordate als ein dem Staate aus Gnade gewährtes Privileg, das sie auf Grund ihrer Anschauung von der Ueberordnung über den Staat, der ihr zu Gehorsam und Dienst verpflichtet war, jederzeit widerrufen und zurückziehen konnte. Der Staat dagegen war fest daran gebunden, sofern es sich um für die Kirche günstige Bestimmungen handelte. Der Jesuit de Luca, Professor an der päpstlichen Universität in Rom, schreibt in seinen „Institutiones iuris ecclesiastici publici", Rom 1901, über Konkordate mit nichtkatholischen Staaten, „daß auch sie nur Privilegien sind; denn auch die Ketzer sind dem Papst unterworfen, und ketzerische Religionsgemeinschaften können der römisch-katholischen Kirche gegenüber niemals ein legitimes Recht besitzen". Noch im Jahre 1925 erklärte der Abgeordnete der Deutschen Volkspartei, Dr. Kahl, Professor des Kirchenrechts an der Universität Berlin, in der Reichstagssitzung vom 17. Juni, als die Sozialisten gegen das bayrische Konkordat auftraten, die sogenannte **Privilegientheorie** sei „noch heute die offizielle Theorie der römischen Kurie" mit dem begründenden Hinweis auf den Satz einer Entscheidung der Römischen Rota, des obersten päpstlichen Gerichtshofes, vom 15. März 1610: „unde remanent mera privilegia". Diese Auffassung, wenn auch ihre Gültigkeit bestritten wird, ist also nicht nur im Mittelalter vertreten worden, als die kirchliche Oberhoheit über den Staat immer wieder betont wurde. Unter dem Druck anderslautender Meinungen der Staats- und Rechtswissenschaftler in der letzten Zeit findet man dann in neuen katholischen Werken eine gemäßigte Einstellung, ein offizielles Abrücken auch der Kurie von der Privilegientheorie, und so schreibt Max Bierbaum im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, einem maßgebenden Werk des deutschen Katholizismus, unter „Konkordat": „. . . , daß die Kurie zwar nicht auf die alte Vorstellung von den Konkordaten als päpstliche Privilegien formell verzichten, aber tatsächlich den Vertragscharakter anerkennen will" (Sp. 521). Die Kirche könnte auch schlecht die Privilegientheorie heute noch so laut vertreten; es würde sich dann wohl kaum ein Staat zum Abschluß eines Konkordats bereitfinden.

Im Gegensatz zu der Privilegientheorie stehen die Vertreter der **Legaltheorie,** die den Gedanken der Ueberordnung des Staates über die Kirche betonen. Der Staat ist der Ursprung und die ausschließende Quelle des in seinem Umkreis geltenden Rechts und kann die rechtliche Lage aller Institutionen und Körperschaften innerhalb seines Staatsbereiches bestimmen. Es würde nicht mit dem Gedanken der Staatshoheit übereinstimmen, wenn der souve-

räne Staat Verträge mit untergeordneten Stellen abschließen würde. Deshalb sind die Konkordate staatliche Gesetze, die von ihm einseitig abgeändert oder aufgehoben werden können.

Am verbreitetsten und die vorherrschende Auffassung ist zur Zeit die **Vertragstheorie**, welche Kirche und Staat als gleichberechtigte völkerrechtliche Vertragspartner gegenüberstellt. Die Anhänger dieser Auffassung verwerfen sowohl die Oberhoheit der Kirche über den Staat als auch die des Staates über die Kirche und stellen beide als selbständige, unabhängige und daher gleichberechtigte Gewalten dar. Wenn in der kirchenrechtlichen Lehre und auch Praxis des Katholizismus heute auch die Vertragstheorie anerkannt wird, so geschieht das doch mit einer Einschränkung und unter einer gewissen Voraussetzung, die die Vertragstheorie in einem anderen Lichte erscheinen läßt. Der überzeugungstreue Katholik *) schreibt nämlich hierüber: „Diese tatsächlich Gleichordnung zwischen den beiden Gewalten besteht natürlich nur hinsichtlich des formalen Machtelements; in bezug auf den materialen Zweck, dem sie ihrer Bestimmung nach dienen, geht selbstverständlich die Kirchengewalt so gewiß der Staatsgewalt vor, als die geistlichen Angelegenheiten im Range über den weltlichen, die Religion über aller Kultur, die christliche Religion über jeder anderen steht." Wie überhaupt auch fast alle anderen katholischen Vertreter der Vertragstheorie bei aller Anerkennung der rechtlichen Gleichordnung des kirchlichen und staatlichen Vertragspartners doch immer wieder darauf hinzuweisen für nötig finden, „daß mit dieser Koordination sich eine gewisse moralische Superiorität der Kirche gegenüber dem Staat auf Grund ihres höheren Zwecks wohl vereinigen läßt" **).

Es erhebt sich die Frage, von welcher Auffassung die Vertragspartner des Reichskonkordats von 1933 ausgingen. Zwar heißt es, daß bei zukünftigen Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Anwendung einzelner Bestimmungen der Hl. Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen wollen (so Art. 33); doch ist wie auch in allen vorausgegangenen Konkordaten der rechtliche Charakter des Vertragswerkes nicht genauer festgelegt. Vielleicht ist sogar gewissen Kreisen sehr daran gelegen, diese Frage möglichst ungeklärt zu lassen. Der feierliche Unterzeichnungsakt, Ernennung und Instruktion der Unterhändler und andere äußerliche Formalitäten sind uns jedenfalls in Betracht der oben angeführten Sätze aus katholischem Lager nicht sichere Zeichen des vertragsmäßigen Wesens des Konkordats, der absolut anerkannten gleichberechtigten Stellung

*) K. Petraschek, System der Rechtsphilosophie; Freiburg 1932.
**) M. Bierbaum, S. 113.

beider Partner. Streitigkeiten über den wahren Charakter der rechtlichen Seite eines Konkordats, des machtpolitischen Verhältnisses zwischen beiden Vertragspartnern, entstanden fast immer nach Abschluß eines Konkordats und ergaben sich auch nach dem Reichskonkordat von 1933.

Nicht ganz klar ist auch das Kündigungs- bzw. Auflösungsrecht eines Konkordats. Wenn es der Form und dem Inhalt nach ein völkerrechtlicher Vertrag ist, so bindet es nach der Vertragstheorie beide Teile gleichmäßig und kann nicht einseitig, sondern nur in gütlichem Vergleich geändert oder gelöst werden. Auftretende Schwierigkeiten sollen nach Art. 33 möglichst durch freundschaftliche Klärung behoben werden. Ist diese freundschaftliche Eignung unmöglich, so tritt in der völkerrechtlichen Praxis die Klausel „rebus sic stantibus“ in Kraft, die besagt, daß völkerrechtliche Verträge ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn sich nach einem Vertragsabschluß für einen Partner eine solche Lage ergibt, daß die Einhaltung und Beobachtung der Vertragsbestimmungen die Existenz, Unabhängigkeit und das Wohl des Vertragschließenden und seiner Untertanen bedrohen. Wir könnten uns also vorstellen, daß bei böswilliger Hetztätigkeit des einen Partners, die fast zu einer geistigen Gegenrevolution ausartet, der andere bedrohte Teil, in diesem Falle also das Deutsche Reich, vom Vertrage ohne weiteres zurücktreten kann, auch wenn Papst Pius IX. in dem Syllabus 1864, in dem er Stellung nahm zu den Problemen der modernen Zeit, den Satz verurteilte: „Die staatliche Gewalt hat das Recht, feierlich geschlossene Konkordate als nichtig zu erklären.“ In einem Artikel „Treuepflicht und Reichskonkordat“ schrieb der „Völkische Beobachter“ in Nr. 81 vom 22. März 1937: „Mit Recht könnte somit das Reich in der Konkordatsfrage sich heute auf jene clausula rebus sic stantibus berufen gegen diejenigen, die unter geschäftiger Anrufung der ihnen vom Konkordat eingeräumten Freiheiten die Volksgemeinschaft nach innen und den Staat nach außen schädigen. Das Konkordat wird dann zu einem für den Staat unerträglichen Vertrag, wenn seine Bestimmungen erfahrungsgemäß die Möglichkeit zur Gefährdung des Staatswohls nach innen und außen geben. Niemals wird ein Staat, der das Wohl und die Größe seines Volkes zum Mittelpunkt seiner Arbeit und Sorge gemacht hat, sich zu dem Grundsatz bekennen: fiat justitia, pereat mundus —, der Buchstabe des Rechts muß Geltung haben, und wenn darüber das Volk zugrunde geht.“

Geschichte der Konkordate

Vom Wormser Konkordat 1122 zum Reichskonkordat 1933

Das wahre Verständnis und die richtige Beurteilung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 ergeben sich erst aus der geschichtlichen Sicht der früheren Konkordate, die der Hl. Stuhl mit dem Deutschen Reich bzw. mit den Ländern abgeschlossen hat.

Während der uneingeschränkten Herrschaft der Kirche im Mittelalter und ihrer Beaufsichtigung, Regelung und Durchdringung des gesamten kirchlichen wie auch staatlichen Lebens bedurfte es kaum des Abschlusses von Konkordaten. Denn die Kirchgewalt brauchte keine Abmachungen und Vereinbarungen mit andern Gewalten irdischer, weltlicher und demnach vergänglicher und niederer Ordnung zu treffen, da sie sich, als die allein gottgewollte und daher ewige, als alleinige Richtschnur und Quelle aller Bestimmungen ansah. So finden wir dann in jener Blütezeit päpstlicher Willkürherrschaft und Machtentwicklung nur wenige Konkordate vor.

Als das älteste Konkordat gilt das den deutschen Investiturstreit beendende **„Wormser Konkordat" vom 23. September 1122.** Heinrich V. verpflichtete sich in diesem Konkordate, auf die bisher von ihm geübte Belehnung der Bischöfe und Aebte — Lehnsträger der deutschen Könige — mit Ring und Stab für sich und seine Nachfolger zu verzichten. In allen Kirchen seines Reiches sollten nun Wahl und Weihe der Bischöfe frei sein. Die Bischöfe und Aebte sollten fortan durch ihre Untertanen gewählt werden. Zwar sollten die Wahlen in Gegenwart des Königs oder seines Vertreters stattfinden, doch gewährte diese „praesentia regis" keinerlei rechtliche Befugnisse. Ferner versprach Heinrich Rückgabe aller Kirchengüter und, falls sie gefordert werde, weltliche Hilfe für die Kirche.

Das Uebergewicht und die herrschende Bevormundung der mittelalterlichen Kirche über den Staat und den Menschen gerieten langsam ins Wanken und wurden erschüttert. Seit dem 15. Jahrhundert beginnt der Staat, die Lenkung und Bindung durch Kirche und Priester abzustreifen und sich zu einer selbständigen Autorität der Kirche gegenüber auszubilden. Langsam erfolgt die Besinnung auf naturgegebene Rechte des Staates und damit eine notwendige Abwehr gegen geistige und politische Vormundschaft einer überstaatlichen Einrichtung.

So können erst die **„Konstanzer Konkordate" von 1418** zwischen Papst Martin V. und Deutschland, England, Frankreich, Spanien und Italien als Konkordate in dem mit diesem Wort verbundenen Sinn betrachtet werden, wenn auch der päpstliche Teil der fast alleinige Nutznießer dieser Verträge war. Die Erwartungen, mit

denen die Reformfreunde nach Konstanz gekommen waren, wurden bitter enttäuscht. Von den mannigfachen Wünschen nach Säuberung der kirchlichen Verwaltung und des Priesterstandes, nach Beendigung der weltlichen Gewalt des Papstes und nach Ueberordnung der Generalsynoden über das Papsttum wurde nicht einer erfüllt. Wieder verstand es der Papst, erneut die Reservationen und Annaten zu beanspruchen, die an den Papst zu zahlenden regelmäßigen Abgaben für die Verleihung mit Kirchenpfründen. Nur die Engländer übergingen in ihrem Konkordat diese Zahlungen mit Stillschweigen. In Deutschland jedoch wurden sie als schwere, unfreiwillige Last empfunden. Doch womit sollte die Kurie auch ihre ungeheuren Verwaltungs- und Regierungskosten decken, wovon sollten die vielen kleinen und großen Hof- und Kirchenbeamten bezahlt werden? Womit sollten Kardinäle und Prälaten ihr kostspieliges Leben begleichen? Wer sollte für die außergewöhnliche Prunk- und Prachtentfaltung bei den Kult- und Festveranstaltungen aufkommen, wenn nicht die treuen Anhänger und Glieder der alleinseligmachenden Kirche in aller Welt, auch wenn es ihnen schwer fiel und sie über die Abgaben bitter seufzten? War auch Martin V. in seinem persönlichen Leben ein einfacher und bescheidener Mann, wie es heißt, so konnte er als Papst doch schwerlich den Bischöfen in ihrer fürstlichen Hofhaltung und Lebensweise nachstehen. Zwar wurde das deutsche Konkordat nur auf fünf Jahre abgeschlossen und hatte so keine dauernde Bedeutung; doch gab es die Grundlage für weitere spätere Konkordate, wie z. B. beim „Wiener Konkordat“ einige Jahrzehnte später.

1446 waren die deutschen Fürsten in Frankfurt zusammengekommen, um die kirchlichen Verhältnisse neu zu regeln. Ihre Wünsche und Forderungen wurden, wenn auch in abgeschwächter Form und in „höchst gewundener, sorgsam verklausulierter Form“ im **„Frankfurter-“ oder „Fürstenkonkordate“ von 1447** befriedigt. In vier Bullen versprach Eugen IV. unter anderem folgendes: die Wiedereinsetzung der abgesetzten Bischöfe von Köln und Trier, sobald sie sich ihm unterworfen haben; ein neues allgemeines Konzil in einer deutschen Stadt zu berufen; Anerkennung des Konstanzer Konzils und seiner Beschlüsse; ferner, alle in der Zeit der sogenannten Neutralität in der deutschen Kirche vollzogenen Veränderungen anzuerkennen. Dadurch erreichte er, daß die deutschen Fürsten sich ihm unterwarfen. Schon kurz nach dem Abschluß des Konkordats glaubte Eugen zu weit gegangen zu sein, und er verfaßte eiligst eine fünfte, geheimgehaltene (!) Bulle „Decet Romani pontificis prudentiam“. In dieser erklärte er,

„daß er zwar, um Deutschland zur Unterwerfung unter die Obedienz der römischen Kirche zu bringen, diese Konzessionen habe machen müssen“, dann aber fährt er fort, „er habe damit jedoch

nichts sagen, bestätigen oder zugestehen wollen, quod esset contra sanctorum patrum doctrinam vel quod vergeret in praeiudicium huius sanctae apostolicae sedis." *) (= was gegen die Lehre der heiligen Väter oder gegen das Urteil des Hl. Apostolischen Stuhles verstieße.)

Die dürftigen Zugeständnisse, zu denen sich die Kurie hatte bequemen müssen, wurden schon im folgenden Jahre durch Kaiser Friedrich III. hinweggeräumt. Am **17. Februar 1448** schlossen er und Nikolaus V. hinter dem Rücken der Fürsten das **„Wiener Konkordat"**, das dritte Reichskonkordat. Zum Dank für den Abschluß dieses Konkordats erhielt Friedrich III. im Jahre 1452 aus der Hand des Papstes die Kaiserkrone. Das Wiener Konkordat fußte in zum Teil fast wörtlich wiederholten Bestimmungen auf dem Konstanzer Konkordat; alle Rechte, Abgaben und Reservationen, die 1418 dem Hl. Stuhl gemacht waren, wurden hier erneut festgesetzt. Noch dazu erhielten sie eine Zeitdauer von nicht nur fünf Jahren, sondern sollten für immer Geltung haben. So bleibt dieses Konkordat über 350 Jahre bestehen und wurde erst durch die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahre 1806 aufgehoben. Auf Grund dieses Konkordats flossen dem päpstlichen Stuhle ungeheure Geldsummen aus Deutschland zu. Alle Stellen, die durch den Papst vergeben wurden, mußten die verhaßten üblichen Annaten zahlen. Es wundert uns nicht, wenn die Anerkennung dieses Konkordats erst in lang andauernden schwierigen Einzelverhandlungen mit den deutschen Fürsten erzwungen werden konnte.

Die übrigen Konkordate vom 15. bis 18. Jahrhundert wurden ausnahmslos mit außerdeutschen Ländern abgeschlossen.

Durch die französische Revolution, die napoleonischen Kriege und durch die Säkularisationskatastrophe waren der katholischen Kirche ungeheure Schäden erwachsen und Wunden geschlagen. Noch bis in die Zeit des Wiener Kongresses (1815) waren die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland völlig aufgelöst und ungeregelt. So waren um diese Zeit nur fünf Bischofsitze besetzt, vier der Bischöfe waren älter als siebzig Jahre. Es war in der deutschen katholischen Kirche fast nichts mehr als die Glaubenslehre übrig: alles andere mußte „gleichsam von neuem aufgerichtet, wie aus Trümmern hervorgezogen werden und neu geordnet werden", wie der nachherige Erzbischof von Köln, Graf Spiegel, sagte. Es galt nun für die Kurie, durch geschickt geleitete Verhandlungen die Wunden zu heilen und auf den Trümmern der Kirche den Wiederaufbau zu beginnen mit dem Ziel, möglichst den Zustand vor dieser „schrecklichen Zeit" wieder herzustellen, möglichst sämtliche 1802 bis

*) Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, Leipzig 1901, Bd. X, S. 709.

1803 verloren gegangenen Kirchengüter und Einkünfte wieder herauszubekommen. Man wollte „die rechte Ordnung" zwischen Kirche und Staat wieder hergestellt wissen, wie sich der Nuntius della Genga, der Gesandte des Hl. Stuhles für die bayrischen Konkordatsverhandlungen ausdrückte. Wie diese „rechte Ordnung" beschaffen ist, zeigt etwa der 1816 von Rom aufgesetzte Konkordatsentwurf.

Auf der anderen Seite zeigten auch die Landesherren das Bestreben, die kirchlichen Verhältnisse ihrer Untertanen geordnet und geregelt zu sehen. Papst Pius VII. erstrebte ein Reichskonkordat durch Napoleons Vermittlung. Dieser Gedanke wurde jedoch von Napoleon hintertrieben, weil er darin eine Stärkung der kaiserlichen Gewalt sah. Bayern, in dem das katholische Kirchenwesen fast völlig ruiniert war, nahm zuerst den Gedanken eines Konkordatsabschlusses mit dem Hl. Stuhl auf. So steht an der Spitze dieser Konkordatsära zu Beginn des 19. Jahrhunderts das **„Bayrische Konkordat" von 1817,** das als Staatsgesetz in dem Religionsedikt von 1818 veröffentlicht wurde. Die Kurie hatte 1816 einen Entwurf aufgesetzt, in dem sie die absolute Souveränität der Kirche, ihr ausschließliches Recht, die Grenzen so beherrschten Gebietes zu bestimmen und die unbedingte Pflicht des Staates, ihr ebensoweit gehorsam zu sein, zum Ausdruck brachte. Ferner forderte sie hierin Aufhebung des Staatskirchenrechts, Erklärung des Katholizismus zur alleinigen Staatsreligion, sowie Wiederherstellung der kirchlichen Zensur und Schulleitung. Man fühlt sich bei diesen Forderungen unwillkürlich in die dunkelste Zeit eines mittelalterlichen Kirchendespotismus zurückversetzt, in der solche anmaßenden Ansprüche als selbstverständlich galten, und ist maßlos erstaunt, daß dieser Entwurf, trotz anfänglichen Sträubens der bayrischen Regierung mit nur unwesentlichen Veränderungen angenommen wurde. Der Grund liegt zu einem nicht geringen Teile darin, daß dem einheitlichen Willen des Papstes und seiner Unterhändler und ihrer Wendigkeit, Geschicklichkeit und Klugheit in den Verhandlungen von seiten des Staates nicht der gleichwertige, starke und unnachgiebige Gegenpol gesetzt werden konnte. Als Beauftragter des bayrischen Königs verhandelte der ehemalige Bischof (!) Graf Casimir v. Häffelin am päpstlichen Hofe. In eigenmächtigem Handeln überschritt dieser seine Anweisungen und unterzeichnete am 5. Juni 1817 den später vom Staat anerkannten Vertrag, der auf wesentlich römischer Grundlage fußte. Im Art. 1 dieses Konkordats werden „der katholischen Kirche diejenigen Rechte und Prärogativen gewährt, die ihr nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen gebühren". Nach Art. 7 verpflichtete sich der Staat zur Wiedererrichtung von Klöstern mit der entsprechenden Dotation. Nach Art. 12 wurde den Bischöfen die freie Ausübung ihrer kano-

nischen Rechte in der Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt und Liturgie, sowie die freie Verbindung von Episkopat, Klerus und Volk mit dem Apostolischen Stuhle gewährt. Nach Art. 14 haben die katholischen Geistlichen u. a. „besonders ehrerbietige" und zuvorkommende „Behandlung" von seiten der königlichen Beamten zu erwarten. Art. 16 bestimmte, daß die dem Konkordat widersprechenden Teile des Religionsediktes (von 1809) als aufgehoben, gemäß Art. 17 in den vom Konkordat nicht vorgesehenen Dingen die rechtgläubige und gegenwärtige Disziplin der Kirche gelte. Dieses Konkordat mit seinen weitgehenden Zugeständnissen, die der Staat darin der Kirche macht, ist insofern von Wichtigkeit für uns, weil wesentliche Grundsätze im bayrischen Konkordat von 1924 wiederkehren.

Wie immer nach einer gewonnenen Konkordatsschlacht fand der Abschluß des Vertrages begeisterte Zustimmung in katholischen Kreisen, so besonders bei den katholischen Romantikern. Gleichzeitig fand das Konkordat jedoch auch schon schärfste Ablehnung bei Aufklärern und Protestanten jener Zeit. Ganz bezeichnend ist hier die Aeußerung des Fürsten und Staatsrats Wrede, er werde auf den höchsten Turm von München steigen und verkünden, es sei zu Ende mit der Gewissensfreiheit, wenn das bayrische Konkordat ausgeführt werde*). Zum Dank für das gelungene Vertragswerk ließ sich Papst Pius VII. herbei, im Konsistorium vom 15. November 1817 den bayerischen König mit Lobsprüchen zu überhäufen und ihm am 21. November ein sehr herzlich gehaltenes Dankschreiben zu übersenden. Weniger erfreut waren er und seine Nachfolger auf dem Stuhle Petri über die allzu großen Schwierigkeiten und Konflikte in der praktischen Ausführung des Konkordats.

In Preußen war durch das Allgemeine Preußische Landrecht von 1797 der König als Quelle allen Rechts, einschließlich des kirchlichen, erklärt worden. Die katholische Kirche war Staatseinrichtung, und die Besetzung aller Bistümer, Kapitel und Pfarreien oblag dem Staate, der gleichfalls die Aufsicht über das Kirchenvermögen innehatte. Mit betrübten Augen sah man von Rom auf die mißliche Lage der Gläubigen in diesem „häretischen Königreich Preußen". Der Gedanke eines Konkordats stammte zuerst von Wilhelm v. Humboldt, der seit 1802 preußischer Geschäftsträger am päpstlichen Hofe war. Doch fand dieser Gedanke vorerst wenig Entgegenkommen bei Friedrich Wilhelm III., der sich als „summus episcopus" betrachtete. Dazu kam eine persönliche Feindseligkeit des Königs gegen den Katholizismus. Schließlich erklärte er sich doch bereit, ohne den förmlichen Konkordatsabschluß einer päpstlichen Bulle zuzustimmen. So wurde die von Papst Pius VII. am 16. Juli 1821 erlassene

*) M. Bierbaum, S. 3.

Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ von Friedrich Wilhelm III. am 23. August 1821 durch Kabinettsordre als „bindendes Statut für die katholische Kirche des Staates“ bestätigt. Als nun der preußische Staat auch weiterhin eine strenge Ueberwachung aller Korrespondenz, die die katholische Minderheit des Landes mit Rom führte, und aller bischöflichen Verordnungen durchführte, zeterte man in Rom von Vertragsbruch. Dieses selbstverständliche Recht nimmt auch der nationalsozialistische Staat in Anspruch, wenn er z. B. die Verbreitung eines Rundschreibens des Papstes an die katholische Jugend Deutschlands oder eines Wahlaufrufes der Bischöfe im Interesse unserer Volksgemeinschaft verbietet, wie es geschehen ist.

Hannover und die in der Oberrheinischen Kirchenprovinz zusammengefaßten Staaten Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Kurhessen, dazu die sächsischen Herzogtümer, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck und Bremen regelten ebenfalls 1824 bzw. 1827 auf Grund solcher vom Papst diktierten Bullen das Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Wenn man ein Gesamturteil über die Konkordate der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufstellt, so ergibt sich, daß Rom seine alte Machtstellung, die es vor der Säkularisation innehatte, mit wenigen unbedeutenden Einbußen, die es in fortschrittlicher Anpassungsfähigkeit jener Zeit machte, wiedereroberte. Seine Grundsätze und Ansprüche auf Beherrschung der Seelen sind die alten geblieben und verschafften sich wieder Geltung. „So entgegenkommend Pius VII. und Consalvi (sein Kardinalstaatssekretär; d. V.) in kirchenpolitischen Einzelzugeständnissen für sekundäre Dinge sich erwiesen, sie blieben unbeweglich wie ein Granit, sobald es sich um dogmatische oder substantielle Grundlagen oder Grundsätze handelte, an denen ohne Gefährdung nicht zu rütteln war, und erstrebten stets das Ganze statt nur eines Teilerfolges.“ Und weiter schreibt hoch erfreut Josef Schmidlin in seiner „Papstgeschichte der neuesten Zeit“, München 1933, S. 265: „Es war ein Glück für die deutsche Kirche, daß am obersten Steuer neben dem versöhnlichen Pius als Gehilfe ein Consalvi saß, dessen Elastizität und Geschmeidigkeit sich den plumpen Ränken deutscher Bürokraten und Unterhändler weit überlegen zeigte. Da offenbarte sich das Papsttum in seiner ganzen Größe als das auf Fels gebaute Gotteswerk, weil es für diese Fragen als rein geistige Macht, in seiner universell-kirchenregierenden Rolle auftrat.“

Eine neue Konkordatsperiode setzte nach dem Weltkriege ein. In der Staatenwelt Europas waren durch den Krieg so gewaltige Umwälzungen auch für die katholische Kirche erfolgt, daß Rom durch den Abschluß von Konkordaten die angemessenen Folgerungen ziehen mußte. Vor allem im Osten und in

der Mitte Europas hatten sich solch territoriale Umgestaltungen ergeben, daß man nach einer neuen Einteilung und Umschreibung der Diözesen sehen mußte, denn man wollte möglichst die kirchlichen Grenzen den Landesgrenzen anpassen. Zugleich waren in Deutschland durch die Revolution und die neue Reichsverfassung ein anderes Verhältnis zwischen Kirche und Staat und neue Bestimmungen über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate geschaffen worden, die zu einer Neuordnung drängten. Zu diesem Zweck empfahl Papst Benedikt XV. im geheimen Konsistorium vom 21. November 1921 den Abschluß von neuen Verträgen und Vereinbarungen mit dem Hl. Stuhl. Gleichzeitig betonte er, daß er bei diesen Abkommen nicht im geringsten zugeben werde, daß darin etwas mit der Würde oder der Freiheit der Kirche Unvereinbares aufgenommen würde. Wenn nun im (katholischen) Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1934, Bd. VI, S. 136, Universitätsprofessor Max Bierbaum schreibt: „Eine neue Konkordatsära setzte, zum Teil aus ähnlichen Gründen wie vor hundert Jahren, nach dem Weltkrieg ein. Mitbestimmend war u. a. das durch seine Neutralität und Liebestätigkeit gesteigerte Ansehen des Hl. Stuhles", so verweise ich demgegenüber auf folgende Zitate aus maßgebenden katholischen Blättern: „Die Wirksamkeit des Hl. Stuhles während des Krieges betätigte sich beständig zugunsten der Ententemächte" („Osservatore Romano" vom 24. Mai 1919); ferner: „Die traditionellen Sympathien und die realen Interessen des Katholizismus machten es dem Papst unmöglich, sich auf die Seite der Mittelmächte zu stellen ... Keinesfalls konnte der Papst einen Sieg der Mittelmächte wünschen ... Nicht ohne Schrecken konnte der Papst an die Perspektiven eines endgültigen Sieges Deutschlands denken" („Civilta cattolica" vom 4. April 1919). Zur Vervollständigung des Bildes mögen noch die Worte des Papstes Benedikt XV. an Kardinal Amette, Paris, angeführt werden: „Von Frankreich aus möge sich Gottes Gnade über die ganze Welt ergießen; was menschliche Klugheit auf der Versailler Konferenz begonnen, möge die göttliche Liebe veredeln und vollenden" („Acta Apostolicae Sedis", Nr. 12, 1919). Bekannt ist auch Benedikts Ausspruch: „Es ist Luther, der den Krieg verlor!"

In allen Konkordaten bemühte sich die Kurie, das nach einer Vorarbeit von nahezu zwölf Jahren zu Pfingsten 1918 in Kraft getretene Recht des Codex iuris canonici (CIC) zur Grundlage nicht nur bei der Besetzung der Bischofstühle und Dignitäten, bei der Verfassung und Organisation der Diözesen zu machen, sondern ebenfalls durchzusetzen im gesamten Gebiet der zivilen Gesetzgebung, in Schule und Erziehung, in Ehe und Vereinswesen. Die Nachkriegskonkordate dienen geradezu der Verwirklichung des Codex. **Eins ergibt auch wohl für den Fernerstehenden die Durch-**

sicht der Konkordate und konkordatären Abmachungen des vergangenen Jahrzehnts: Auch in ihnen und durch sie marschiert der Codex." *)

Während die Völker der Welt vier Jahre lang in höchster Anspannung aller Kräfte ausschließlich auf den Gang der kriegerischen Ereignisse bedacht waren, brachte man unterdessen in der Stille der vatikanischen Räume ein Gesetzeswerk noch rechtzeitig zum Abschluß, um es allen etwaigen Einsprüchen des Staates zu entziehen. Die Staaten Europas waren mit anderen Dingen beschäftigt und stritten mit Kraft und Verbissenheit um den Bestand ihres Landes; widerspruchslos wurde ihnen währenddessen neben die staatliche Gesetzgebung eine eigene Sondergesetzgebung der katholischen Kirche unterschoben und so, unbemerkt vom großen Geschehen der Zeit, der erste Grund gelegt zu den vielen Konflikten, die solch ein außerstaatliches, aber nicht weniger Geltung verlangendes Rechtswerk auslösen muß. Rom weiß stets die Zeit zu nützen.

Das bayrische Konkordat von 1924 ist ein Musterbeispiel eines Vertragswerkes auf römisch-katholischer Grundlage. Bei allen drei Länderkonkordaten in Bayern, Preußen und Baden müssen wir zudem daran denken, daß sie entstanden sind unter vierzehnjähriger Systemherrschaft roter und schwarzer Parteien. So wäre z. B. bei dem großen Widerspruch, den der Abschluß des preußischen Konkordats im deutschen Volke hervorrief, die Verabschiedung im Landtage kaum so reibungs- und widerspruchslos vor sich gegangen, wenn nicht die Antragstellerin eine Linksregierung gewesen wäre, die damit sogleich die Mehrheit der Abgeordneten, neben Zentrum auch Demokraten und Sozialdemokraten, auf ihrer Seite und damit für den Abschluß des Konkordats bereitgefunden hätte. Der Vertrag wurde mit 243 Ja-Stimmen gegen 171 Nein-Stimmen (Nationalsozialisten, Deutschnationale, Kommunisten, Deutsche Volkspartei) angenommen.

Durch das unklare Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik waren gewiß nicht die staatlichen Interessen und ihre starke Vertretung und Behauptung außer- und überstaatlichen Mächten gegenüber gestärkt worden, ja sie waren gefährdet und von vornherein einer solch vorzüglich organisierten und einheitlich von einem auswärtigen Souverän geleiteten Macht wie Rom in Verhandlungen unterlegen. Zwar rückte der Novemberstaat von einer engen Verbindung mit der Kirche ab, „doch konnte und wollte man andererseits auch nicht die Trennung von Staat und Kirche offensichtlich vollziehen". Den christlichen Kirchen wurde wieder der Charakter von öffentlich-rechtlichen

*) U. Stutz, Konkordat und Kodex.

Körperschaften zugesprochen. Zugleich war die Einheitlichkeit des staatlichen Vorgehens gestört, da Reich und Länder gleichzeitig an der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche beteiligt waren. Nach Art. 137 der Weimarer Verfassung lag die Durchführung der näheren Bestimmungen in den Rechtsverhältnissen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften den Ländern ob. Art. 78 Abs. 2, wonach Verträge, welche die Länder in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung mit auswärtigen Staaten schlossen, der Zustimmung des Reiches bedurften, hatte auf die Länderkonkordate keine Anwendung, da der päpstliche Stuhl trotz seiner völkerrechtlichen Stellung als Staatssouverän doch nicht als ein „auswärtiger Staat" im Sinne des Art. 78 angesehen wird, wie es mehrmals von Regierungsseite betont wurde. Wenn trotzdem sowohl von Bayern als auch von Preußen die Zustimmung des Reiches zum Konkordatsabschluß vorher eingeholt wurde, so nur deswegen, um sich zu vergewissern, daß die Bestimmungen der Verträge nicht im Widerspruch ständen zur Reichsverfassung und den Reichsgesetzen. Von nationalsozialistischer Seite wurden schon damals, gelegentlich des Abschlusses des bayrischen Konkordats, diese Verträge zwischen den einzelnen Ländern und der Kurie abgelehnt, weil solch ein Vertrag ein Eingriff in ein staatsrechtliches Hoheitsgebiet des Reiches bedeutete.

Wohl mühte sich der Staat von Weimar, zu einem Reichskonkordatsabschluß zu kommen, so besonders stark in den Jahren 1921, 1924 und 1926, doch das parlamentarisch-demokratische Regierungssystem machte all diese Versuche zunichte. Die Länder schlossen von sich aus Konkordate, und mit einem heute lächerlich-dumm wirkenden Stolze verkündete der Abgeordnete Domprobst Wohlmuth, Führer der Landtagsfraktion der Bayrischen Volkspartei, am 13. Januar 1925 im Bayrischen Landtag: „Mit dem Abschluß des Konkordats am 29. März 1924 hat die bayrische Staatsregierung einen Akt der Souveränität vollzogen, der Bayerns Staatshoheit laut zum Ausdruck bringt. Darin allein liegt schon in unserer Zeit eines öden Unitarismus (!) etwas für einen seine Heimat liebenden Bayern Wohltuendes, ein Lichtstrahl. Durch den Abschluß des Konkordats wurde auch das heutige Bayern noch durch die erste Macht der Welt als gleichberechtigt mit allen anderen Staaten anerkannt, als befähigt, daß mit ihm ein Konkordat abgeschlossen werden kann wie mit jedem anderen Lande."

Im **„Bayrischen Konkordat" vom 29. März 1924** sind dann auch die oben gezeigten Gefahren deutlich in Erscheinung getreten. So wird gleich in Art. 1 § 2 das Recht der Kirche, nämlich das Recht des Codex iuris canonici, anerkannt, wie dieses Recht, wenn auch in viel beschränkterer Anwendungsmöglichkeit, auch im Reichs-

konkordat wiederkehrt. Dieses Recht der katholischen Kirche aber ist nicht deutschen Ursprungs, ja einem deutschen Rechtsempfinden oft geradezu entgegengesetzt. Es hat als Voraussetzung die Ueberordnung der Kirche über den Staat und versetzt uns damit Jahrhunderte zurück in eine mittelalterliche Verdrehung und Umkehrung aller Lebensordnungen. Mit Recht konnte so die „Germania", Berlin, kurz nach dem Abschluß des bayrischen Konkordats ganz offen und unverhohlen von der „Rückkehr zum Mittelalter" sprechen. Mit Recht konnte dasselbe Zentrumsblatt schon im Sommer des Jahres 1924 auf die „erfolgreiche und zähe" Arbeit des Kardinals Pacelli hinweisen, jenes Mannes, dessen Unterschrift vier deutsche Konkordate tragen, und der um dieser Verdienste für die Sache Roms wegen von Pius XI. mit dem höchsten Amt der römischen Weltkirche betraut wurde; im Februar 1930 wurde er zum Kardinalstaatssekretär ernannt und darf als besonderer Vertrauter des Papstes „als einziger von den Kardinälen im Vatikan wohnen, nur ein Stockwerk unter den Gemächern des Papstes." *)

Der Codex iuris canonici sieht u. a. die Regelung von Fragen der Schule und des Unterrichts vor, obwohl solche Dinge ausschließlich Angelegenheit des Staates sind. So enthält das bayrische Konkordat von 1924 Bestimmungen über Schule und Unterrichtswesen, die für einen selbständigen, souveränen Staat untragbar sind. Nach Art. 8 § 2 steht dem Bischof und seinen Beauftragten das Recht zu, „Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule", d. h. jeden ihr nicht genehmen Lehrer, zu beanstanden; Mißstände und Beanstandungen werden sich von Rom jederzeit und überall finden lassen. Der Staat wäre dann jedesmal verpflichtet, für entsprechende Abhilfe Sorge zu tragen. Ueber diesen Ueberwachungsdienst des Lehrers, gegen den er selbst hilflos ist, über die Mißachtung seiner persönlichen Gewissensfreiheit schreibt D. Traub: „Damit ist das Beamtenrecht des Lehrers tatsächlich erloschen. Der Staat tritt in einem solchen Falle nicht mehr für einen Lehrer ein, weil er sich nicht das ausschlaggebende Recht vorbehält, eine solche Beanstandung kirchlicherseits zu prüfen und zu beurteilen. Der Staat verspricht vielmehr, auf eine kirchliche Beanstandung hin „für entsprechende Abhilfe zu sorgen". Das bedeutet, daß der Staat nicht seine Konfessionsschule vertritt, sondern daß die Kirche in ihrer eigenen Schule regiert und ihr nur aus wohlberechneter Taktik den Namen Staatsschule beläßt." **) Welche Wirkung die die Schulfrage betreffenden Bestimmungen des Konkordats selbst in katholischen Lehrerkreisen damals auslösten,

---

*) Kath. Kirchenblatt, Berlin, Nr. 9 vom 1. März 1936.
**) D. G. Traub, S. 2.

möge ein Brief eines katholischen Landlehrers zeigen, den ich nicht vorenthalten möchte:

„Auch außerhalb des Schulwesens wird sich der katholische Lehrer in vieler Hinsicht an den neuen Geist des Konkordats gewöhnen müssen. Den Sonntagsgottesdienst besuchte er zwar schon bisher als Organist, die Beichte und Kommunion empfing er auch bisher und kirchenfeindliche Reden hat er auch bisher nicht geführt, aber die Kirche kann ihn künftig für absetzungsreif erklären, wenn er etwa zum bayrischen Lehrerverein, zu einer deutschnationalen Organisation oder zu einer anderen patriotischen Vereinigung gehört. Er kann auch „beanstandet“ und also dann abberufen werden, wenn ein fanatischer Pfarrvorstand es nicht duldet, daß sein katholischer Lehrer etwa den „Fränkischen Kurier“ oder die Schriften von Bismarck, Tirpitz und Ludendorff verbreitet. Freilich wird die Kirche sich hüten, vom Staat die Abberufung des Lehrers aus diesen Gründen zu fordern, aber im Auffinden von Gründen ist sie noch nie verlegen gewesen. Auch Unterlassungen können den Lehrern schon verhängnisvoll werden. Ist ein katholischer Lehrer noch gut katholisch, wenn er es unterläßt, in die Ludendorff-Hohenzollern-Hetze miteinzustimmen, wenn er sich weigert, Wahlagitation für die allein approbierte Bayrische Volkspartei zu machen? Ich bin oberbayrischer Landlehrer und kenne die Verhältnisse. Darum weiß ich, daß gerade wir überzeugten katholischen Lehrer diese Frage verneinen und das Konkordat innerlich ablehnen.“ *)

Die sich aus dieser angemaßten Zuständigkeit der Kirche in Lebensgebieten des Staates ergebenden Folgen ließen dann auch am 17. Juni 1928 einen Abgeordneten im Bayerischen Landtag die Worte sprechen: „Die Auslegung des Konkordats scheine mehr in der Hand der Kirchenbehörden zu liegen als in der Hand der Regierung.“

Andere verpflichtungsschwere Folgen ergaben sich für Bayern aus den Artikeln des Konkordats von 1924, in denen die vermögensrechtlichen Verpflichtungen Bayerns aus dem Konkordat von 1817 grundsätzlich noch einmal festgelegt werden, und dieses in einer Zeit, da das bayrische wie das ganze deutsche Volk in einer äußerst schweren wirtschaftlichen und sozialen Notlage um seine Existenz zu kämpfen hatte. Aus den der Kurie gemachten Zugeständnissen erklärt sich dann auch jene Heimlichkeit und jenes Stillschweigen in der Vorbereitung der Vorlage, und es wurde beim Abschluß des Vertrages der Verdacht laut, daß man die Vorlage möglichst schnell unter Dach und Fach bringen wollte, ehe das Volk die verhängnisvollen Folgen zu spüren bekäme. In der erwähnten

*) Entnommen aus D. G. Traub.

Schrift erhebt 1925 G. Traub mahnend und warnend seine Stimme „Die Annahme des bayrischen Konkordats bedeutet einen Sieg Roms auf Kosten des Staates. Es ist deshalb die Aufgabe eines jeden Deutschen, ob Katholik oder Protestant, zu verhindern, daß aus dem bayrischen Konkordat ein Reichskonkordat wird." Nun, inzwischen haben wir das Reichskonkordat erhalten, das sein Entstehen jedoch wesentlich anderen Voraussetzungen und Zielstellungen verdankt. Die Bestrebungen der katholischen Kirche nach weitmöglichsten Vorteilen in der Handhabung der Vertragsbestimmungen sind jedoch dieselben geblieben.

Genau so wie das bayrische Konkordat von 1924 keine großen Unterschiede zum Konkordat von 1817 zeigte, ist das **„Preußische Konkordat" vom 14. Juni 1929** im wesentlichen eine Neuauflage der alten Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum" aus dem Jahre 1821 in moderner und zeitgemäßer Aufmachung. Zwar enthält es keine Bestimmungen über Schulfragen wie das bayrische Konkordat, obwohl die Kurie auch diese gern mithineingetragen hätte. So wird in einem Notenwechsel zwischen dem Apostolischen Nuntius in Berlin und dem preußischen Ministerpräsidenten von seiten der Kurie das schmerzliche Bedauern ausgedrückt über das Fehlen der Regelung der Schulfrage. Doch kam die katholische Kirche andererseits auf ihre Kosten durch die nicht unbeträchtliche Erhöhung der Dotation von jährlich 1,8 auf 2,8 Millionen RM.

Das **„Badische Konkordat" vom 12. Oktober 1932** steht inhaltlich gewissermaßen in der Mitte zwischen dem bayerischen Konkordat und dem preußischen Konkordat. Es hat nicht nur, wie das preußische, die Zirkumskription und Dotation der Erzdiözese Freiburg zum Inhalt, sondern regelt auch, wie das bayrische Konkordat, die Schulfrage, das Ordens- und Kirchensteuerwesen, allerdings im Vergleich zum bayrischen Konkordat mit seinem Höchstmaß von Zugeständnissen an Rom in etwas dürftigerer Form.

Nach Art. 2 des Reichskonkordats bleiben die mit den Ländern Bayern, Preußen und Baden abgeschlossenen Verträge bestehen. Allgemein hält man die Zeit für eine Beseitigung der Länderkonkordate und für eine Herübernahme ihrer Bestimmungen in ein Reichskonkordat noch nicht für gekommen. Dieser Zeitpunkt ist jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten, aus völkisch-staatlichen Gesichtspunkten sein Eintreten möglichst bald zu erwünschen. Zwar ist das Reichskonkordat auch für die genannten drei Länder verpflichtend, insoweit es weitergehende Bestimmungen als die Länderkonkordate enthält, doch tritt es den Länderkonkordaten nur „ergänzend" zur Seite, wie es in der Einleitung des Reichskonkordats heißt; es hebt keinerlei Verpflichtung aus den Länderkonkordaten auf. Alle die Gefahrenmomente der Länderkonkordate, die oben aufgezeigt wurden, bestehen also noch, wie z. B. die Möglichkeit des

Drucks römisch-katholischer Priester auf ihnen unliebsame Staatsbürger, die Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, die Verpflichtung der ungeheuren Geldleistungen an die katholische Kirche u. a. m.

Andererseits gelten jedoch jetzt auch für die Länderkonkordate Artikel, wie z. B. das Verbot der politischen Betätigung der Geistlichen, der Mißbrauch der Kanzeln und des Beichtstuhles zu politischen Zwecken.

Betrachten wir rückblickend die Geschichte der Konkordate, so ergibt sich, daß kaum eins den Frieden wirklich gebracht und die Eintracht gefördert hat, die seine Schöpfer erhofften. Aus Konkordaten sind Diskordate geworden, und der kirchliche Spruch „historia concordatorum, historia dolorum ecclesiae“ (die Geschichte der Konkordate ist die Leidensgeschichte der Kirche) würde wahrheitsgetreuer lauten „historia concordatorum, historia dolorum rei publicae“ (. . . die Leidensgeschichte des Staates). Unser unerschütterlicher Glaube an den Führer und die mächtige Kraft seiner Gefolgschaft jedoch läßt uns bei Betrachtung des Reichskonkordats von 1933 nicht bei diesem Pessimismus verweilen; denn wir sind überzeugt — das möchte ich an dieser Stelle schon sagen —, daß die Zukunft unserer Nation nicht so sehr von jenem Konkordat von 1933 abhängt, als vielmehr von der lebendigen, vorwärtsstürmenden Kraft des nationalsozialistischen Volkes in Kirche und Staat, in Schule und Erziehung.

Die Vorgeschichte und Entstehung des Reichskonkordats und seine Aufnahme im Jahre 1933

Das Verhältnis der führenden Kräfte des Katholizismus zum Nationalsozialismus war bis zum März 1933 offen feindselig. Aus dem Bewußtsein, daß sich hier in der jungen nationalsozialistischen Bewegung auf der Grundlage einer bluts- und rassebedingten Weltanschauung ein totaler Anspruch an jeden deutschen Menschen gestaltete und damit klerikalen Kreisen mit ihrem Absolutheitsanspruch über alle Lebensgebiete ihrer Anhängerschaft der gefährlichste Gegner erwuchs, ergab sich für Rom von Anfang an schärfste Feindschaft zur Bewegung Adolf Hitlers, die sich dann im Laufe der Jahre zu einer ungeheuren Gehässigkeit entwickelte, denn „Der Sieg der völkischen Bewegung wäre schlimmer (für Rom; d. V.) als ein verlorener Krieg“, wie Zentrumskanzler Marx sich im Herbst 1923 ausdrückte. Hand in Hand mit den marxistischen Parteien versuchte Rom, das Anwachsen und

den Aufstieg des Nationalsozialismus niederzuhalten und den Griff nach dem Siege und der Macht zu verhindern, vom „politischen" und „kirchlichen" Katholizismus aus, zwischen denen es einen Unterschied nicht gibt, denn in Wirklichkeit ist der römische Katholizismus in sich politisch. Die päpstliche Kirche beansprucht, alle Gebiete des menschlichen Lebens entscheidend zu beeinflussen und zu gestalten. So wurden deutschen Katholiken wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP. auf Anordnung der Bischöfe kirchliche Ehrenrechte, wie Empfang der Sakramente, kirchliche Trauung, kirchliche Beerdigung usw., versagt. In jener Zeit fiel das Wort „Katholizismus bricht jedem Nationalismus das Rückgrat". Zum Glück für das deutsche Volk hat sich diese Voraussage des bekannten Pfarrers Dr. Moenius (lt. Literarische Beilage des „Bayrischen Kuriers" vom 29. Oktober 1928) nicht erfüllt, denn der Nationalsozialismus erkämpfte 1933 dennoch den Sieg. Die katholische Kirche sah sich nun in eine unangenehme und schwierige Lage hineingedrängt, insbesondere, da sie im Juli 1933 auch ihrer morsch und unsauber gewordenen politischen Stützen beraubt war, während die Kraft und Einheit des neuen nationalsozialistischen Deutschland von Tag zu Tag wuchsen. Den meisten katholischen Geistlichen war der Gedanke ganz ungeheuerlich, in folgerichtiger Weise ihre Gläubigen nun anhalten zu müssen, jetzt auch dem neuen Staate und seiner Regierung gegenüber nach dem Worte zu handeln „Seid untertan der Obrigkeit", wie es vordem geschah. Auf einmal jedoch predigte man von Kanzeln und aus Beichtstühlen nur mehr das Wort, „Ihr müßt Gott mehr gehorchen als den Menschen", wobei natürlich die katholische Kirche immer das Sprachrohr Gottes ist, während der zu Irrtum und Fehlschritt fähige Mensch der junge nationalsozialistische Staat und seine Bewegung sind. Trotz allem mußten sich die Hirten jedenfalls bequemen, ihrer großen Herde neue Verhaltungsmaßregeln und Winke für ein weiteres fruchtbares Verbleiben in dieser veränderten Zeit zu geben. Am 3. Juni 1933 erließ die **Bischofskonferenz in Fulda** ein großes **programmatisches Hirtenschreiben**, das den Katholiken einen gangbaren Weg in die neue Zeit weisen sollte *). Man hat beim Lesen dieses langen Briefes oft den Eindruck, als ob der deutsche Katholizismus schon seit Jahren und schon immer nationalsozialistischer gewesen sei als die Nationalsozialisten selber. Das hinderte ihn aber nicht, vierzehn Jahre lang mit dem Marxismus enge Freundschaft zu pflegen. Ich greife aus dem Brief nur diejenigen Stellen heraus, die in ihrer kritischen Stellungnahme zur neuen Staatsgewalt und ihren besonderen Forderungen und Wün-

*) Gemeinsamer Hirtenbrief der Oberhirten der Diözesen Deutschlands über die Kirche im neuen Reich vom 3. Juni 1933, zitiert aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrgang 1933, Bd. 113, S. 538 ff.

schen genügsam den Geist jener Tage im katholischen Lager bezeugen:

„... Wir deutschen Katholiken brauchen deswegen auch keine Neueinstellung dem Volk und Vaterland gegenüber, sondern setzen höchstens bewußter und betonter fort, was wir bisher schon als unsere natürliche und christliche Pflicht erkannten und erfüllten. Freilich vergessen wir über unserer Liebe zum Volk und Vaterland die natürliche und christliche Verbundenheit mit den anderen Völkern und Völkerfamilien nicht, sondern denken an das große, weltweite Gottesreich auf Erden, das der Heiland dazu berief, alle Menschen ohne Unterschied der Sprache und der Zeit, der Nation und Rasse erlösend zu erfassen (1. Tim. 2, 5)...

Wir müssen andererseits aber auch erwarten, daß die staatliche Autorität nach dem Vorbild der Autorität innerhalb der katholischen Kirche die menschliche Freiheit nicht mehr beschneide, als es das Gesamtwohl verlangt, sondern sich mit der Gerechtigkeit schmücke, und damit jedem Untertanen das Seine, sei es Eigentum, Ehre oder Freiheit, gebe und lasse. Jeder Mißbrauch der Autorität führt zu ihrer eigenen Schwächung und Auflösung, und jedes Unrecht, daß die staatliche Autorität durch Ueberspannung oder durch Duldung von Uebergriffen untergeordneter Organe oder unbefugter Eindringliche am Volksganzen begeht, rächt sich sowohl an ihr als am Volksganzen ...

Nur müssen wir als „Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes" (1. Kor. 4, 1 f.) dringend verlangen, daß dabei nicht die Seele über der Sorge für den Körper notleide, der Sonntag der Mißachtung und Entweihung verfalle, oder das katholische Glaubensleben durch gemeinsame, interkonfessionelle Gottesdienste mit Umgehung der pflichtmäßigen hl. Messe in Verwirrung gerate, oder endlich sittenlose Elemente die Guten und Unverdorbenen verführerisch bedrohen. Desgleichen darf die staatliche Autorität bei der Förderung der Volksgesundung nicht zu Gesetzen und Verfahren greifen, die sie vor Gott, dem alleinigen Herrn alles Lebens (Römer 14, 8) nicht verantworten kann ...

Ausgehend von der katholischen Einheit bedauern wir jegliche Gespaltenheit und Zerklüftung, weil sie dem Geiste Gottes widersprechen und die Volkskraft nach außen und innen verhängnisvoll lähmen.

Nur glauben wir, daß eine Volkseinheit sich nicht nur durch die Blutsgleichheit, sondern auch durch die Gesinnungseinheit verwirklichen läßt, und daß bei der Zugehörigkeit zu einem Staatswesen die ausschließliche Betonung der Rasse und des Blutes zu Ungerechtigkeiten führt, die das christliche Gewissen belasten, vor allem, wenn sie Mitmenschen treffen, die in Christus durch das

hl. Sakrament der Taufe wiedergeboren sind und „ein neues Geschöpf" in ihm wurden (2. Kor. 5, 17). Was bisher für jede Volksgemeinschaft galt, daß die Gerechtigkeit die Grundlage aller Volkswohlfahrt sei, muß auch bei der Neuordnung des deutschen Volkswesens gelten. Diese Gerechtigkeit darf auch dem bisherigen Feinde gegenüber nicht versagen, sondern muß, zumal bei seiner Beurteilung und Bestrafung, auch an seine Besserung und Wiedergewinnung für die Volksfamilie denken . . ."

Mit der Erkenntnis der neuen Staatsleitung von der zwingenden Notwendigkeit eines friedlichen und geregelten Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche in einer Zeit des inneren Aufbaues und größten außenpolitischen Drucks verband sich das geschichtliche Wissen, daß dieses Ziel und die Einordnung der deutschen Katholiken in die gemeinsame Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes nur auf dem Wege über Rom, durch ein Wort des Papstes zu erreichen war. Denn der Papst ist nach kirchlichem Recht höchster Ordner und Leiter aller das katholische Kirchenwesen betreffenden Fragen. Es leuchtet wohl ein, daß seine überstaatliche Stellung, die für jedes Staatswesen unangreifbar ist, schon ein großer Vorteil und Ueberlegenheit bei Verhandlungen bedeutet.

Der Weg zu einem Reichskonkordat war freigeworden durch die **Erklärung Adolf Hitlers vor dem Reichstag am 23. März 1933:**

„Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums. Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren. Ihre Rechte sollen nicht angetastet werden. Sie erwartet aber und hofft, daß die Arbeit an der nationalen und sittlichen Erneuerung unseres Volkes, die sich die Regierung zur Aufgabe gestellt hat, umgekehrt die gleiche Würdigung erfährt. Sie wird allen anderen Konfessionen in objektiver Gerechtigkeit gegenübertreten. Sie kann aber nicht dulden, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder einer bestimmten Rasse eine Entbindung von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen sein könnte oder gar ein Freibrief für straflose Begehung oder Tolerierung von Verbrechen. Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen. Ihre Sorge gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat . . . Ebenso legt die Reichsregierung . . . den größten Wert darauf, die freundschaft-

lichen Beziehungen zum Heiligen Stuhle weiter zu pflegen und auszubauen."

Die rechtliche Grundlage war durch Art. 10 der Reichsverfassung, wonach das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen kann, für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften, und durch das Ermächtigungsgesetz von 23. März 1933 gegeben.

Am 9. April 1933 reiste der Vizekanzler v. Papen nach Rom, um im Auftrage der Reichsregierung Besprechungen mit der römischen Kurie über ein Reichskonkordat einzuleiten. Nach Meldungen aus Italien trat in diesen Besprechungen, die zunächst einen günstigen Verlauf nahmen, zu Anfang Juli ein gewisser Stillstand ein. Auf Grund des den Verhandlungen zugrunde liegenden Entwurfes, der von deutscher Seite angefertigt war, hatte v. Papen der Kurie genaue Vorschläge für den Gesamtkomplex des Kirchenvertrages gemacht. Die Kurie warf nun ihrerseits Wünsche und Gegenvorschläge, insbesondere in der Frage der Jugenderziehung, der katholischen Aktion und der Gesellenvereine, in die Debatte, über die erst nach längerer Zeit eine Einigung erzielt werden konnte.

Während der Verhandlungen gaben deutsche Bischöfe, anscheinend auf Weisung Roms, ihrem Klerus Verhaltungsmaßregeln zur Befriedigung und Mäßigung im kirchenpolitischen Streit. So richtete u. a. der Erzbischof von Freiburg, Dr. Gröber, in einem Erlaß an den ihm unterstellten Klerus „die dringende Mahnung, in Predigt, Christenlehre und Religionsunterricht, sowie in der Vereinstätigkeit und privaten Aussprachen alles zu vermeiden, was als Kritik an den leitenden Persönlichkeiten in Staat und Gemeinden oder in den von ihnen vertretenen staatspolitischen Anschauungen ausgelegt werden könnte". *)

Gleichzeitig sprach der Erzbischof von Bamberg, Dr. Hauck, den dringenden Wunsch aus, „die Zeitungen ausschließlich katholischen Charakters möchten sich grundsätzlich jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Die katholischen Zeitungen hätten die Pflicht, die nationale Regierung in ihrem Streben nach dem so notwendigen Wiederaufbau Deutschlands und seiner geistigen und wirtschaftlichen Erneuerung aufrichtig und nachdrücklich zu unterstützen." *)

Während derselben Zeit vollzog sich in Deutschland die Auflösung des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei.

Als Vertreter der deutschen Katholiken fuhr Erzbischof Dr. Gröber Anfang Juli nach Rom. Kurz vor dem Abschluß der Verhandlungen traf auch der Vertreter des Reichsinnenministeriums, Ministerialdirektor Dr. Buttmann, in Rom ein. Am 5. Juli berichteten die deutschen Zeitungen, daß der Ent-

*) „Völkischer Beobachter", Nr. 185 vom 4. Juli 1933.

wurf über die zwischen Vizekanzler v. Papen und dem Vatikan getroffenen Vereinbarungen zur Zeit in Berlin geprüft werde. Schon am 8. Juli teilte v. Papen aus Rom die endgültige Paraphierung des Vertrages zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich mit. Bemerkenswert ist die kurze Dauer der Verhandlungen, die in der Geschichte der Konkordate einmalig ist. In seiner Meldung aus Rom schrieb v. Papen u. a.:

„Der Abschluß des Vertragswerkes ist historisch bedeutsam, weil zum erstenmal seit der Gründung des Reiches dieses seine rechtlichen Beziehungen zum Hl. Stuhle regelt, was bisher den deutschen Ländern vorbehalten war. Nicht minder bedeutsam aber ist es, daß die beiden hohen Autoritäten, von deren Zusammenwirken das Wohl der Völker abhängt, nämlich die Autorität der Kirche und die Autorität des Staates, in diesem Vertrage ihre von Gott gesetzte Einflußsphäre sich gegenseitig sichern und gegeneinander abgrenzen, um in um so größerer Harmonie der geistigen, kulturellen und staatlichen Wohlfahrt des Landes zu dienen.

Die Herstellung klarer Zuständigkeit wird in Zukunft jeden Streit zwischen dem Staat und der Kirche ausschließen. Ich bin deshalb überzeugt, daß das abgeschlossene Konkordat einmal der geistigen Mission der Kirche nützlich sein wird, dann aber auch in hervorragendem Maße dem inneren Frieden des deutschen Volkes und dem Werden des neuen Staates dienen wird.“ *)

Von seiten des Vatikans wurde die größte Befriedigung über das Ergebnis der achttägigen Verhandlungen ausgedrückt. Nach dem Abschluß des Konkordats, durch das die genügende Gewähr dafür gegeben schien, „daß sich die Reichsangehörigen des römisch-katholischen Bekenntnisses von jetzt ab rückhaltlos in den Dienst des neuen nationalsozialistischen Staates stellen würden“, verfügte Adolf Hitler, daß die Auflösung solcher katholischer Organisationen, die durch den Vertrag anerkannt sind, und deren Auflösung ohne Anweisung der Reichsregierung erfolgte, sofort rückgängig zu machen sind. Außerdem waren alle Zwangsmaßnahmen gegen Geistliche und andere Führer dieser katholischen Organisationen aufzuheben. Adolf Hitler drückte die Ueberzeugung aus,

„daß nunmehr eine Epoche ihren Abschluß gefunden hat, in der leider nur zu oft religiöse und politische Interessen in eine scheinbar unlösliche Gegensätzlichkeit geraten waren. Der zwischen dem Reich und der katholischen Kirche abgeschlossene Vertrag wird auf diesem Gebiete der Herstellung des Friedens dienen, dessen alle bedürfen.“ *)

---

*) „Völkischer Beobachter“, Nr. 192 vom 11. Juli 1933.

Vizekanzler v. Papen wurde der offizielle Dank des Reichspräsidenten und der Reichsregierung ausgesprochen.

Am Donnerstag, dem 20. Juli 1933, gegen Mittag, wurde dann in den Räumen der vatikanischen Stadtkanzlei das Konkordat feierlichst unterzeichnet. Auf deutscher Seite nahmen an der Unterzeichnung teil der Vizekanzler Franz v. Papen, Ministerialdirektor Dr. Buttmann, heutiger Generaldirektor der Bayrischen Staatsbibliothek in München, und Botschaftsrat Dr. Klee von der deutschen Gesandtschaft am Vatikan. Den Vatikan vertrat Kardinalstaatssekretär Pacelli. Zugegen waren ferner die Unterstaatssekretäre Erzbischof Pizzardo und Msgr. Ottaviani als Beamte des Päpstlichen Staatssekretariats, dazu Prälat Kaas, Päpstlicher Pronotor und Kanonikus von St. Peter, ehemaliger Vorsitzender der deutschen Zentrumspartei.

Daß der Vatikan ausgerechnet den früheren Zentrumsführer, Separatistenfreund und Emigranten Kaas an Pacellis Seite an der feierlichen Unterzeichnung des Vertrages teilnehmen ließ, wirkte in weitesten deutschen Kreisen befremdend, ja rücksichtslos.

Die Ratifizierung des Reichskonkordats, das heißt die förmliche Genehmigung durch das Staatsoberhaupt, bzw. den Papst, erfolgte am 10. September 1933. Mit diesem Tage trat das Konkordat in Kraft (vgl. Art. 34 des Vertrages). Amtlich verkündet wurde es im Reichsgesetzblatt vom 18. September 1933, Teil II, Nr. 38, S. 679—690, und von kirchlicher Seite in den „Acta Apostolicae Sedis“ („Amtsblatt des Apostolischen Stuhles“) vom 10. September 1933, Bd. 25, Nr. 14, S. 389—414. Mit der Verkündigung als Reichsgesetz wurde es innerstaatliches und mit der Verkündigung in den „Acta Apostolicae Sedis“ innerkirchliches Recht.

Am 23. Juli 1933 wurde der Inhalt des Konkordats in der deutschen Presse veröffentlicht und dem deutschen Volke bekanntgegeben. Noch am selben Tage setzte die kritische Stellungnahme deutscher und ausländischer Stimmen zum Reichskonkordat ein. Die NSDAP. als die den Staat tragende Bewegung und der Großteil der deutschen Presse sahen in dem Vertrag eine entscheidende Tat Adolf Hitlers, die Staat und Kirche in gleicher Weise zufriedenstellen sollte, die endlich die unglückselige Kluft zwischen der nationalsozialistischen Bewegung und dem Katholizismus überbrücken sollte. So hegte man allgemein die Hoffnung, daß nach der Großzügigkeit, mit der die nationalsozialistische Regierung den katholischen Wünschen im Reichskonkordat entgegenkam, die deutschen Katholiken als Angehörige eines nationalsozialistischen Volkes sich ihrer Verpflichtung dem Staat und seiner Bewegung gegenüber be-

wußt würden und nun doch noch in die Schicksalsgemeinschaft des nationalsozialistischen deutschen Volkes eingereiht würden. Wo hatte jemals in der Geschichte ein Volksführer nach Erringung der Macht solch ein Maß von Verständigungsbereitschaft und Friedenswillen bewiesen wie Adolf Hitler 1933 seinen früheren weltanschaulich-politischen Gegnern gegenüber? Es wurde schon in der Einleitung betont, welch dankbare Aufgabe den Katholiken in Deutschland aus dieser großherzigen Haltung des Führers erwuchs, und wie wenig man in hohen und höchsten Kirchenkreisen sich dieses Vertrauens und Entgegenkommens würdig erwies und die berechtigten Gegenforderungen und Hoffnungen Adolf Hitlers erfüllte.

Die anfänglich überaus herzliche Aufnahme des Reichskonkordats nicht nur in katholischen Kreisen Deutschlands, sondern auch bei Vertretern des ausländischen politischen Katholizismus, die bis dahin sich nicht genug tun konnten in der Herabsetzung und Verleumdung des neuen Staates, mußte überraschen.

Wenn die deutschen Katholiken in feierlichen Gottesdiensten ihrer überströmenden Dankbarkeit Ausdruck verliehen, so wird bei den meisten Volksgenossen katholischen Glaubens dieser Freudenbeweis zweifellos aus ehrlichem Herzen und aus dem aufrichtigen Wollen entsprungen sein, zukünftig in Befolgung der Worte des Führers und der Konkordatsbestimmungen den nationalsozialistischen Staat bedingungslos anzuerkennen und ihm zu dienen. *Und Millionen katholischer Volksgenossen haben seit dieser Zeit die Forderung des Führers zur Forderung ihres eigenen Herzens gemacht und stehen heute selbst- und rückhaltlos im Dienst am neuen Reich.* Wenn jedoch zu gleicher Zeit sattsam bekannte Männer des politischen Katholizismus mit verdächtig lauter Herzlichkeit dieses Konkordat in Empfang nahmen und sogleich mit übertriebener Geschäftigkeit Auslegungsversuche betrieben, so mußte man sich schon damals fragen, ob hinter dieser offensichtlichen Freude nicht ganz bestimmte abwegige Gedankengänge standen, und ob nicht selbst bei höchster kirchlicher Stelle die Konkordatsverhandlungen und der Konkordatsabschluß mit unausgesprochenen Hintergedanken geführt wurden, die den Vertrag in einem anderen Lichte erscheinen lassen. Nachdem fünf Jahre seit Abschluß des Vertrages verflossen sind, zeigt es sich, angesichts der verschiedenartigsten Auslegungsversuche von kirchlicher Seite in dieser Zeit, daß dieser Verdacht nicht unbegründet war. Die wechselnde Stellungnahme zum Vertrag von kirchlicher Seite aus rechtfertigt ebenfalls diese Vermutung. Doch seien zunächst aus der Vielzahl katholischer Stimmen zum Reichskonkordat einige herausgegriffen, die kennzeichnend die freudigen Gefühle jener ersten Zeit nach dem Vertragsabschluß ausdrücken.

In der Zeitschrift „Stimmen der Zeit", Freiburg, schreibt der Jesuit Ivo Zeiger in Heft 1, Oktober 1933, S. 1 ff.,

„daß in diesem Konkordat etwas ganz Großes geschaffen wurde, daß auch des Gegners Achtung gebieterisch fordert. ... Das Reichskonkordat trägt die Züge seines Geburtsortes (des Vatikans; d. V.): die juristische Klarheit und Klugheit der Legislatrix populorum, die Weite und Großzügigkeit Roms und atmet zugleich den Geist seiner deutschen Schöpfer: sachliche Ehrfurcht vor dem geschichtlich Gewordenen und eine neue Kühnheit der Ideen im Dienste der Nation. Das Konkordatswerk ... ist geschaffen, und es ist ein Meisterwerk geworden. Es braucht jetzt auf beiden Seiten, bei Kirche und Staat, die Meisterhand, um es in Gang zu setzen, und es braucht für alle Zeit den Geist versöhnender und vertrauensvoller Concordia, daß es am Leben bleibe und Leben zeuge."

Das Hauptblatt des italienischen Katholizismus, „Avvenire d'Italia", stellte in seiner Ausgabe vom 25. Juli 1933 befriedigend fest, daß das Reichskonkordat der hervorragendste Erfolg Pius XI. sei.

In der Zeitschrift „Schönere Zukunft", Wien, vom 13. August 1933, führte Universitäts-Dozent Msgr. Dr. Joh. Meßner unter „Der deutsche Katholizismus nach dem Reichskonkordat" die Wiener „Reichspost" an, die schrieb:

„Der Inhalt des Konkordats der Deutschen Reichsregierung mit dem Hl. Stuhl ist eine vollständige Abkehr von der Geistesrichtung, deren Programm in der Trennung von Staat und Kirche gipfelt ... Es ist ein ganz großes Ereignis, wenn der Staat, dessen Philosophen durch Generationen die Lehrmeister und leider auch Irreführer der Völker gewesen sind, nun mit dem Konkordat eine vollständige Kursänderung vornimmt und ein feierliches Bekenntnis zum Grundsatz nicht der Trennung, sondern des Zusammenwirkens von Staat und Kirche ablegt. Man spürt das Atmen der Geschichte. Nun ist der Liberalismus auch von Amts wegen überwunden und abgetan. Mit dem großen Florentiner kann das deutsche Volk sagen: Hic incipit vita nova. Es fängt ein neues Zeitalter an."

„Das neue Zeitalter, das anfängt", verkündet Msgr. Meßner, „ist kein anderes als das der katholischen Aktion in jenem säkularen Sinn, den Pius XI. seit Beginn seines Pontifikates nicht müde wird zu verkünden."

Neben den von römischer Seite schon 1933 genau erwägten Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeiten, die besonders deutlich in

jener überkühnen Prophezeiung vom herannahenden Zeitalter der Katholischen Aktion durch Msgr. Dr. Joh. Meßner zum Ausdruck kommt, verdient folgender Gesichtspunkt unsere Beachtung, den das „Schwarze Korps“ in seiner Folge 7 vom 17. Februar 1938 anführt:

„Wir dürfen heute sogar die nicht unbegründete Behauptung wagen, daß der Vatikan seine Unterschrift unter das Reichskonkordat von Anfang an mit einem dolus (geheime Absicht) belastet hat. Es sei erinnert an die im Frühjahr 1933 überall in katholischen Kreisen des In- und Auslandes verbreitete und gepredigte Ueberzeugung, daß der Nationalsozialismus sich nicht werde an der Macht halten können. Hohe und maßgebende kirchliche Persönlichkeiten prophezeiten dem jungen nationalsozialistischen Staate nur eine kurze Lebensdauer.

Wenn in dieser Situation die Kurie das Konkordat unterschrieb, so tat sie es offensichtlich, weil auch sie nicht an die Lebensdauer des Dritten Reiches glaubte.

Sie schloß also das Konkordat für eine fernere Zukunft ab, in welcher sie wieder, vielleicht unter Brüning redivivus, eine maßgebende Rolle in Deutschland zu spielen erhoffte.

Darum hat der Vatikan auch nicht einen Tag daran gedacht, die politischen Bedingungen für die legale Durchführung des Reichskonkordats zu erfüllen, nämlich den nationalsozialistischen Staat zu unterstützen. Im Gegenteil: Der Vatikan hat sich beharrlich dagegen gewehrt, die im Zuge der nationalsozialistischen Revolution erkämpfte Gleichsetzung von Staat und NSDAP. anzuerkennen.“

Die Berechtigung zu der hier ausgesprochenen Behauptung ergibt sich ferner aus der sich verändernden Beurteilung des Vertrages durch die katholische Kirche. Nachdem einige Monate vergangen waren, ebbte die anfängliche stürmische Zustimmung zum Vertragsabschluß von kirchlicher Seite langsam ab und machte einer immer stärker werdenden Niedergeschlagenheit und Mißstimmung Platz. Dieser Stimmungswechsel wirkte sich dann in der andauernden negativen Haltung der Kirchenführer zu staatlichen Einrichtungen, Maßnahmen und Gesetzen praktisch aus. Man hatte nämlich selbst in verstocktesten Kreisen des katholisch-kirchlichen In- und Auslandes die zwar vielen betrübliche, aber unumstößliche Feststellung machen müssen, daß der Nationalsozialismus und seine von ihm gebildete Regierung keineswegs eine vorübergehende Zeiterscheinung waren, sondern ganz im Gegenteil, von einer stetig wachsenden Kraft erfüllt, mit unbeirrbarer Gesetzmäßigkeit ihre Stellung in den Herzen

der deutschen Volksgenossen und im europäischen Staatenkreis eroberten, ausbauten und festigten. Es war also nichts mit der oben vom „Schwarzen Korps“ angedeuteten römischen Hoffnung auf die kurze Lebensdauer des Dritten Reiches und auf die baldige Wiederkehr eines Zustandes Brüning-Kaasscher Prägung. Es war also auch nichts mit der heimlich gewünschten, durchaus einseitigen Handhabung von Vertragsbestimmungen unter einer wohlwollend beide Augen zudrückenden schwarzen Regierung. Aus dieser Erkenntnis folgte dann sehr bald eine Revision der Stellungnahme zum Reichskonkordat von 1933 von kirchlicher Seite. Aus anfänglicher Begeisterung für das Vertragswerk und anscheinend bejahender Zustimmung zu den Ansprüchen, die der staatliche Vertragspartner an den kirchlichen zu stellen hatte, entwickelte sich langsam wieder jenes alte Mißtrauen, jene unfruchtbare Kritik und jenes Herumnörgeln an staatlichen Maßnahmen und jene dreisten Vorbehalte und Forderungen in ausschließlich nicht-religiösen Belangen des deutschen Volkes. Dazu verstärkte sich das Bemühen um möglichst vorteilhafte Handhabung der Vertragsbestimmungen für sich, wobei man gleichzeitig den anderen Vertragspartner dauernd des Vertragsbruchs bezichtigte. Dieser Umschwung vollzog sich etwa gegen Oktober 1933, nachdem die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe von ihrem befohlenen amtlichen Besuch beim Oberhaupt der Kirche in Rom nach Deutschland zurückgekehrt waren. Vergleicht man etwa die Tonart jenes Berichtes des Kardinalerzbischofs Bertram, des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, über die kirchenpolitische Gegenwart vom Oktober 1933 mit seinem Dankschreiben an den Führer vom Juli desselben Jahres, so sieht man hier schon allein, wie sich die äußere Haltung der katholischen Kirchenführer in einem Vierteljahr änderte. Das Dankschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz vom Juli 1933 *) bringt dem Führer des Deutschen Reiches Verehrung, Dank und Anerkennung entgegen aus Anlaß des Konkordatsabschlusses. Es bringt gleichzeitig „die aufrichtige und freudige Bereitwilligkeit“ zum Ausdruck, „nach bestem Können zusammenzuarbeiten mit der jetzt waltenden Regierung, die die Förderung von christlicher Volkserziehung, die Abwehr von Gottlosigkeit und Unsittlichkeit, den Opfersinn für das Gemeinwohl und den Schutz der Rechte der Kirche als Leitstern ihres Wirkens aufgestellt hat. Daß die harmonische Zusammenarbeit von Kirche und Staat zur Erreichung dieser hohen Ziele im Reichskonkordat einen feierlichen Ausdruck und klare, feste Grundlinien gefunden hat, ist insbesondere, nächst der Weisheit des Hl. Stuhles, dem staatsmännischen Weitblick und der Tatkraft der Reichsregierung zu verdanken.“

---

*) S. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1933, Bd. 113, S. 649.

Dagegen spricht der Bericht *) des Kardinals nach seiner Rückkehr aus Rom von der sorgenvollen Zukunft, von der ernsten Gefahr, „daß die sich anbahnende politische Umwälzung störend und verwirrend auf das religiöse und kirchliche Gebiet übergreife". In bewegten Worten werden dann in langer Reihenfolge all die Sorgen geschildert, die auf den Oberhirten der katholischen Kirche lasten, so die Sorge um den „Schutz der Lebensfähigkeit und ungestörten Betätigung der katholischen Organisationen", „um Freiheit der Liebestätigkeit des katholischen Volkes", „um die katholische Jugend in ihrer religiösen und kulturellen Ausbildung", um „unentbehrliche Bewegungsfreiheit der katholischen Presse", und „noch viele andere Sorgen und Fragen aus jüngster Zeit warten auf ein offenes belehrendes Wort der Bischöfe, das vorbereitet wird und zu geeigneter Stunde erfolgen wird in restloser Durchführung der päpstlichen Enzykliken". Insbesondere lag den deutschen Kirchenfürsten das Schicksal der Katholischen Aktion am Herzen, die „ein Herzstück im Programm der glorreichen Arbeiten unseres rastlos tätigen Heiligen Vaters bildet. Jene Aktion ist es, die da ausgeht vom mutigen Worte des Apostelfürsten Petrus: ‚Ihr seid ein königliches Priestertum.' Jene Aktion, die die katholischen Laien aufruft zur Teilnahme an der hierarchischen Arbeit, zu den großen Liebesaufgaben des Laienapostolates."

Und schließlich „drückt eine weitere, überaus ernste und schwere Sorge auf viele Tausende treuer katholischer Christen: die Sorge um jene, die im früheren Parteienstaat denjenigen Führern folgten, die aus religiösem Pflichtgefühl die geistige Auseinandersetzung gegen Marxismus und Bolschewismus in jenen Formen zu bewirken suchten, die dem früheren Staate sich anpaßten".

Die ernüchterte und mißgestimmte Haltung der führenden Männer der katholischen Kirche verstärkte sich zusehends, über die kühle, teilweise sogar ablehnende Stellungnahme zur Wahl des 12. November 1933 bis hin zu einer fast durchweg passiven und negativen Haltung in Fragen der Mitarbeit bei der Neuwerdung von Volk und Staat, wie es später noch genauer gezeigt wird.

Es muß mit aller Deutlichkeit hier festgestellt werden, daß die die erste freudige Zustimmung ablösende Verärgerung und Verdrossenheit im katholischen Lager, die jene ablehnende, vorwurfsvolle und kritisierende Haltung zu vielen Gebieten des volks- und staatspolitischen Aufbaues zur Folge hatten, in Wahrheit nie begründet waren durch eine kirchen- oder gar religionsfeindliche Haltung des Staates und der Bewegung, durch etwaige Nichtbeachtung, Umgehung oder Bruch des Konkordats von 1933, wie man es stets darzustellen und sich zu entschuldigen suchte. In Wirklichkeit war

*) S. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1933, Bd. 113, S. 652 ff.

dieser Stimmungsumschwung hervorgerufen allein durch die langsam dämmernde Einsicht, daß das Dritte Reich nicht eine kurzfristige Episode in der deutschen Geschichte darstellte, sondern daß 1933 sich ein revolutionärer, elementarer Umbruch der deutschen Volksseele und ihrer Lebensäußerungen vollzogen hatte, und daß der neue Staat an einer legalen und bedingungslosen Auslegung und Befolgung der Konkordatsbestimmungen festzuhalten entschlossen war, obwohl auf die Dauer für einen souveränen und lebendig sich entwickelnden Staat das Eingehen und Festhalten eines solchen Vertrages mit einem solchen Vertragspartner, der, wie die Entwicklung zeigte, nicht gewillt war, das Recht des Staates uneingeschränkt anzuerkennen, eine schwere Belastungsprobe bedeutet.

Der Abschnitt über die kritische Aufnahme und Beleuchtung des Reichskonkordats im Jahre 1933 von den verschiedensten Seiten wäre unvollständig, würden nicht die Stimmen aus dem Lager des Protestantismus gehört werden. Aus Sorge um die unbegründete und ungerechte Bevorzugung einer konfessionellen Minderheit und der drohenden geringeren Bedeutung ihrer Kirche standen die Vertreter des Protestantismus, unbeachtet aller taktischen Erwägungen des Politikers, der den Abschluß eines solchen Vertrages unter gewissen Umständen und aus volkspolitischen Zielsetzungen bejahen kann, bedenklich gegenüber. Aus dem bayrischen Konkordat von 1924 hatten sich für den Protestanten*) folgende Lehren ergeben:

1. „Konkordate sind ungeeignet zur Herstellung eines geordneten, friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche." Die Geschichte der Konkordate beweist nämlich, daß kaum ein Konkordat seinen Zweck, ein geordnetes, friedliches Verhältnis zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche zum Besten des Gesamtvolkes herzustellen, erfüllt hat. Insbesondere ist das zu befürchten bei einem Konkordat, das schon in sich „den Keim bitterböser Konflikte" trägt.

2. „Das Konkordat ist eine Quelle dauernder Beunruhigung des bürgerlichen und konfessionellen Friedens." Das Konkordat kommt dem dem „römischen Katholizismus naturhaft innewohnenden Drang nach Ausbreitung und Verdrängung anderer Bekenntnisse" insofern entgegen, als es den Staat durch die konkordatäre internationale Verpflichtung hemmt, seine paritätische Stellung, insbesondere in dem Schutzrecht und den materiellen Leistungen an die beiden Kirchen, aufrechtzuerhalten.

3. „Konkordate erweisen sich als vermeidbar und überflüssig." Die Berufung der Verfechter des Konkordatsgedankens auf die Rechtfertigung jedes einzelnen Artikels durch entsprechende Bestimmungen in der Reichsverfassung und den verschiedenen Reichs- und

*) Dr. Gerhard Ohlemüller, Konkordatsfrage; Berlin 1925.

Landesgesetzen gibt den Beweis, daß die im Konkordat geregelten Materien durchaus durch staatliche Gesetzgebung geregelt werden können.

4. „Staatliches Selbstbewußtsein und nationale Würde verbieten den Abschluß solcher Konkordate." Wohl „anerkennt und gewährleistet der bayrische Staat die Rechte, die Zuständigkeiten, die Ansprüche und Wünsche der römisch-katholischen Kirche", doch ist umgekehrt von Rechten und Zuständigkeiten des Staates nie die Rede, da nach dem katholischen Kirchenrecht solche staatlichen Rechte nur Privilegien aus der ungeheuren Macht- und Gnadenfülle der römischen Kirche sind. Ueber jedem Konkordat schwebt der Geist des Codex iuris canonici.

Aus dem Munde desselben Protestanten vernahmen wir 1933 nach dem Abschluß des Reichskonkordats folgende mahnenden und warnenden Worte an die deutschen Protestanten: „Da heißt es aufhorchen, achtgeben! Da heißt es auf dem Posten sein!" Weiter schreibt Dr. Ohlemüller im „Mitgliederblatt des Evangelischen Bundes", November/Dezember 1933:

„Das Reichskonkordat gibt dem römisch-katholischen Kirchenrecht und seinen Ansprüchen in Staat und Gesellschaft so große Möglichkeiten der Auswirkung, daß leicht deutscher Staat und evangelische Kirche in ihren Rechten in Mitleidenschaft gezogen werden. Rein grundsätzlich gesehen hat das Reichskonkordat dem römischen Katholizismus die Möglichkeit gegeben, den nie aufgegebenen Posten der Gegenreformation zu beziehen und mit neuer Kraft gegenreformatorische Bestrebungen in die Wege zu leiten. Schon ist der römische Katholizismus dabei, seine Scharen zu sammeln, sie straffer zu disziplinieren, sie einheitlich zu organisieren, sie zu zielsicherer Arbeit einzusetzen . . . Die Geschichte lehrt, daß der römische Katholizismus sich zur Ueberschreitung der ihm im Rahmen der nationalen und volksgemeinschaftlichen Notwendigkeiten sinngemäß zugestandenen Rechte verleiten läßt, wenn ihm eine schwache Staatsgewalt gegenübersteht oder er sonst keine Gegenkräfte zu fürchten hat. Wir sind dabei, den starken Staat zu bauen! Sorgen wir dafür, daß neben dem Staat als geistige Macht ein starker, lebendiger, deutscher Protestantismus stehe!"

Grundsätzlich schreibt auch das (evgl.) Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft „Die Religion in Geschichte und Gegenwart", Tübingen 1929, Bd. III, Sp. 1213:

„Die vertragsmäßige Verbindung eines deutschen Staatswesens mit dem Hl. Stuhl und die damit verknüpfte Einräumung großer Rechte an ihn in bezug auf innerdeutsche Verhältnisse erscheint vielen als nicht ungefährlich, da der Hl. Stuhl eine auswärtige

politische Großmacht ist, deren Stellung gegenüber Deutschland in der Vergangenheit die Erwartung nicht zu begründen vermag, daß sie in Zukunft dem deutschen Volke gegenüber dauernd sich so verhalten wird, wie etwa gegenüber Frankreich oder Polen oder Italien."

Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 und seine fünfjährigen Auswirkungen

Eine gerechte Beurteilung des Reichskonkordats und seiner Grundgedanken kann nur geschehen, wenn man es in seiner Gesamtheit sieht und auf sich wirken läßt. So werden sämtliche Artikel des Konkordats — je nach ihrer Bedeutung bald eingehender, bald in wenigen Worten — behandelt. Einzelne zusammenhängende Artikel sind zu bestimmten Gruppen zusammengefaßt, wobei die die Jugenderziehung betreffenden Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt behandelt werden. Sie werden dort unserer Auffassung einer nationalsozialistischen Jugenderziehung, wie sie der Gesamtschau unseres nationalsozialistischen Denkens entspringt, gegenübergestellt.

Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 besteht aus 34 Artikeln und einem Schlußprotokoll, das in vierzehn Zusätzen zu einzelnen Vertragsbestimmungen einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bildet. (Vollständiger Wortlaut s. S. 89.)

Einleitend bringen die Vertragschließenden ihren Willen zum Ausdruck, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln.

a) Allgemeine Festlegung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche (Art. 1—4)

Von besonderer Wichtigkeit sind zunächst Art. 1 und 2.

Art. 1: „Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion.

Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen."

Damit stellte der nationalsozialistische Staat die katholische Kirche und die freie Ausübung und Verkündigung ihrer Religion unter seinen Schutz, denn nach seiner Auffassung bedürfen die Kirchen dieses staatlichen Schutzes, um so in die Lage versetzt zu werden, ihre religiöse Aufgabe im deutschen Volke zu erfüllen. Gleichzeitig hält sich der Staat jeder Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten fern. Von Wichtigkeit ist es, an dieser Stelle festzustellen, daß, wie es der Grundsatz „des für alle geltenden Gesetzes" hier ausdrücklich betont, der Staat mit diesem Artikel seine Neutralität allen Religions- und Glaubensgemeinschaften gegenüber nicht aufgegeben hat, daß also von dieser Freiheit des Bekenntnisses und seiner öffentlichen Ausübung auch alle anderen christlichen und nichtchristlichen Staatsbürger im gegebenen Falle nicht ausgenommen werden können, soweit ihr religiöses Bekenntnis nicht den Bestand des Staates gefährdet und gegen das germanische Sittlichkeits- und Moralgefühl verstößt (s. Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP.). Es ist Sache des Staates, darüber zu wachen und zu entscheiden, von welcher Seite heute dem germanischen Sittlichkeits- und Moralgefühl die größere Gefahr droht. In diesem Zusammenhang sei ferner an den bekannten Erlaß von Reichsminister Rudolf Heß vom 13. Oktober 1933 erinnert, daß keinem Deutschen irgendwelcher Schaden dadurch entstehen darf, daß er sich nicht zu einer bestimmten Konfession oder überhaupt zu keiner Konfession bekennt. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden!

Die Bestimmungen des Art. 1 finden sich in ähnlicher Form auch in den ersten Artikeln der drei Länderkonkordate. Nur fehlte dort der Zusatz „innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes". Es entspricht der Auffassung und dem Rechtsempfinden des nationalsozialistischen Staates, daß die gesetzliche Oberhoheit über alle Körperschaften und alle Volksordnungen stets gewahrt bleibt. Keine Institution innerhalb des deutschen Staatsbereiches kann deshalb hier eine Ausnahmeregel bilden und für sich eine besondere, eigene Gesetzgebung beanspruchen. Wenn nun in Art. 33 das kanonische Recht der Kirche erwähnt und in einem gewissen beschränkten Rahmen anerkannt wurde, so bedeutete das nie und nimmer, daß im deutschen Staate neben die staatliche eine gleichberechtigte kirchlich-katholische Gesetzgebung treten kann mit dem Anspruch auf Geltung; vielmehr hat das kanonische Recht nur Bezug für den kirchlichen Bereich auf „die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den vorstehenden

Artikeln nicht behandelt wurden", wie es Art. 33 bestimmt. Alle anderen Materien sind voll und ganz der staatlichen Gesetzgebungshoheit unterstellt, und der erwähnte Zusatz findet sich deshalb, wenn auch manchmal in veränderter Formulierung, an mehreren Stellen des Konkordats (in Art. 4, Art. 5, Art. 13, Art. 17, Art. 20, Art. 23, Art. 25 und Art. 28).

Art. 2, der das Verhältnis des Reichskonkordats zu den Länderkonkordaten regelt, und seine besonderen Gefahrenmomente sind schon oben besprochen worden. Der Schlußsatz dieses Artikels, daß zukünftig die Länder nur mehr im Einvernehmen mit der Reichsregierung Konkordate schließen dürfen, ist durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 75) natürlich hinfällig geworden.

Zur Pflege der guten Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Hl. Stuhl wird, wie bisher, ein Apostolischer Nuntius in Berlin und ein Botschafter des Deutschen Reichs beim Hl. Stuhl residieren (Art. 3). Dieser Brauch besteht seit dem Jahre 1920. Der Zusatz zu Art. 3 im Schlußprotokoll besagt, daß der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich Doyen des dort akkreditierten Diplomatischen Korps ist, ein großer Vertrauens- und Höflichkeitsbeweis der deutschen Regierung zum Apostolischen Nuntius und damit zum Hl. Stuhl.

Art. 4: „Der Heilige Stuhl genießt in seinem Verkehr und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes.

Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden."

Mit einer wahren Lust hatte 1933 die katholische Kirche diesen Artikel in Empfang genommen und ihn seitdem gründlich für sich auszulegen und auszunutzen verstanden. Wie viele Anweisungen und Verordnungen sind auf Grund dieses Artikels in den fünf Jahren über die Alpen nach Deutschland gekommen, um die von „heidnischen", irrgläubigen Lehren bedrängten Katholiken in Deutschland, besonders die gefährdete Jugend, zu festigen und zu stärken im alleinseligmachenden Glauben, Anweisungen, die gewiß nicht

dazu angetan waren, Lust und Liebe und Begeisterung für das neue Deutschland aufkommen zu lassen! Und wie wenig hat der großzügig zuschauende Staat hier eingegriffen und verboten! Es sei nur der Wortlaut eines Kampfrundschreibens des Papstes an die katholische Jugend Deutschlands angeführt, dessen Weiterverbreitung in der deutschen Presse allerdings verboten werden mußte.

„An die katholischen Jugendverbände Deutschlands!

Geliebte Söhne!

Den Ausdruck kindlicher Ergebenheit gegen den Stellvertreter Christi und unverbrüchlicher Treue zur heiligen Kirche, den ihr Uns übermittelt habt, nehmen Wir mit inniger Teilnahme und großer Genugtuung entgegen.

Mit inniger Teilnahme, denn ihr habt in vorderster Linie für eure religiösen Ideale bereits große Opfer gebracht und bringt sie noch täglich.

Mit großer Genugtuung über den Bekennermut, den ihr offenbart, und die echt übernatürliche Gesinnung, von der ihr beseelt seid.

Trotz alles Schweren, durch das euch die Vorsehung hindurchleitet, und entgegen einer mit Lockrufen und mit Druck arbeitenden Propaganda für eine neue Lebensauffassung, die von Christus weg ins Heidentum zurückführt, habt ihr dem Heiland und seiner Kirche den Schwur der Liebe und Treue gehalten und bleibt gerade deshalb um so gefestigter in der Hingabe an Volk und Heimat, denen ihr wie in vergangenen Zeiten auch jetzt in engster Verbundenheit selbstlos dienen wollt.

Wir kennen aus verantwortungsvoller Hirtensorge — und Wir wissen, daß sie auch die Sorge eurer Bischöfe ist — die Lage der katholischen Jugendlichen Deutschlands. Eure Verbände sollen jedenfalls wissen, daß ihre Sache Unsere Sache ist. Wir führen euch in väterlicher Liebe unter das Kreuz Jesu Christi, das auch auf euren Bannern leuchtet, und spenden euch, euren Eltern und Angehörigen als Kraftquelle unerschütterlicher Glaubenstreue von Herzen den erbetenen apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, Ostern 1934.

gez. Pius IX.“ *)

Obwohl in Art. 4 wieder ausdrücklich die Worte stehen „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“, hat die römische Kirche in Deutschland in Ueberschreitung und Verletzung dieser gewährten Freiheit in Hirtenbriefen und Kirchenblättern, in Seelsorgsbriefen

*) Veröffentlicht in der „Kath. Kirchenzeitung“, Aachen, Nr. 15 vom 15. April 1934.

und Propagandaschriften polemisiert und gehetzt, angeblich gegen „neuheidnische“ Bewegungen und Umtriebe, in Wirklichkeit gegen den nationalsozialistischen Staat und seine Bewegung. Ein bekanntes Beispiel war hier das Erscheinen der anonymen „Studien zum Mythus des XX. Jahrhunderts“. Auf Grund der Freiheiten des Art. 4 im Reichskonkordat erschienen eines Tages die „Studien“ als amtliche Anlage zu den Diözesanblättern, „obgleich klar ersichtlich ist, daß es sich hier um keinerlei Verfügungen oder Anordnungen der Bischöfe handelt ... Nachdem die Hirten gesehen hatten, daß ihnen nichts passierte, haben sie die sogenannte „amtliche Beilage“ der verschiedenen Diözesanblätter vereinigt, und nun erscheinen die „Studien“ offen, fröhlich und frei, mit dem Aufdruck der Zentrumsfirma Bachem in Köln!“ *)

Es zeugt auch hier von der vornehmen Großzügigkeit und der gefestigten Sicherheit des Staates, daß nicht eingegriffen wurde. Man sieht jedoch, wie in römisch-katholischen Kreisen Konkordatsauslegung getrieben wurde.

b) Bestimmungen über die katholischen Geistlichen (Art. 5—10)

Art. 5: „In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit genießen die Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates. Letzterer wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistliche sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfall behördlichen Schutz gewähren.“

Dieser weitgehende Schutz, den der Staat der Kirche und ihren Geistlichen gewährt, war in diesem Umfange in den Länderkonkordaten nicht festgesetzt. So ist dieser Artikel eine erweiternde Ergänzung zum bayrischen Konkordat, Art. 1 § 3, worin es heißt: „Er (der bayrische Staat; d. V.) sichert der katholischen Kirche die ungestörte Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.“ Im übrigen sind der Schutz der Geistlichen und gegen Störungen ihrer Amtshandlungen auch schon durch das Reichsstrafgesetzbuch (§ 196 und §§ 113, 114) gewährleistet. Aus der Zusicherung des Staates, Garant und Schutz der christlichen Mission der Kirche zu sein, ergab sich andererseits die moralische Verpflichtung der Kirche, sich nun in Zukunft ausschließlich ihren seelsorgerischen Pflichten zu widmen, abseits aller politischen Tätigkeit im nicht-völkischen Sinne, wie es Art. 16 und Art. 32 fordern.

---

*) A. Rosenberg, An die Dunkelmänner unserer Zeit; München 1935, S. 12.

Gleichfalls ergab sich daraus die Verpflichtung, unter dem Schutz und Deckmantel des Reichskonkordats nicht in gehässiger und beleidigender Art gegen solche deutschen Volksgenossen vorzugehen, die sich notwendigerweise vom Christentum und seiner Kirche trennen mußten und — anders als die beiden christlichen Kirchen — sich nicht dieses weitgehenden Schutzes des Staates und seiner Behörden erfreuen können, die aber deshalb nicht schlechtere deutsche Volksgenossen sind.

Statt dessen aber hat eine Mehrzahl katholischer Geistlicher von Kanzeln und Beichtstühlen, in Wort und Schrift, in Predigt und Unterricht stetig gegen den Staat, der ihnen seinen Schutz für ihre „geistliche Tätigkeit" angedeihen läßt, gewettert und damit diesen zugesicherten Schutz grob mißbraucht.

Statt dessen wird tagtäglich von obersten Kirchenbehörden derjenige Volksgenosse verdammt und verketzert, der der Kirche überzeugungsgemäß den Rücken kehren mußte. Die Verurteilung und Verketzerung aller Nicht-Christen zu Gottlosen ergibt sich folgerichtig aus der christlichen Lehre selbst; das Christentum ist unduldsam von Beginn an und erhebt als „Menschheitsreligion" seinen Absolutheitsanspruch an jeden Menschen gleich welcher Rasse und welchen Blutes alle Zeiten hindurch. Als die „einzig wahre" Religion (die katholische Kirche nennt sich schon in ihrem Namen die „allgemeine", die alleinseligmachende) betrachtet es alle anderen Völker, die anderen Religionen anhängen, als Gottlose, Atheisten und Heiden und versucht, diese „Heiden" zu seiner Lehre zu bekennen. Die Rassenforschung hat gezeigt, daß solch eine Ereiferung für einen Glauben, für die Fragen nach der letzten Verbundenheit eines Menschen mit dem Ewigen, eine typisch morgenländisch-semitische Erscheinung ist, der kennzeichnend die weite, großherzige, nordisch-germanische Duldsamkeit im religiösen Bereich gegenübersteht. Jenes Wort eines christlichen Priesters: „Christentum ist das Todesurteil für jeden andern Glauben", ist ganz bezeichnend für jene Haltung. So teilte wiederholt der Kardinal Faulhaber, München, das deutsche Volk in Gläubige und in Ungläubige, in die, die im Licht und die, die in der Finsternis wandeln, und versuchte damit, die deutsche Volksgemeinschaft zu zersprengen und das in 15 Jahren mühsam erkämpfte Ziel der NSDAP. zunichte zu machen.

Art. 6: „Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Aemter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes (can. 121; d. V.) mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitgliedes der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte."

Armin Roth schrieb dazu treffend (S. 22): „Daß hier das ‚Kanonische Recht' über die innerdeutsche Rechtsauffassung von der besonderen Würde der Ehrenämter, z. B. eines Schöffen oder Geschworenen, gestellt wird, ist immerhin bemerkenswert; doch wird die praktische Auswirkung dieser Bestimmung von uns nicht sonderlich tragisch genommen; es ist sogar besser so, da unsere öffentlichen Aemter von römischen Einflüssen frei bleiben."

Nachdem der Führer dem deutschen Volke am 16. März 1935 seine Wehrfreiheit wiedergegeben hatte, ist es sittliche Pflicht und Selbstverständlichkeit eines jeden jungen Deutschen, im Waffenrock dem Volk und der Nation zu dienen. „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volk!" Anscheinend auf Grund des Art. 6 des Reichskonkordats sind von dieser Pflicht ausgenommen: nach § 13, 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 Verbrecher, nach § 14, 1 für den Wehrdienst Untaugliche, nach § 14, 2 Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben, und nach § 15 Juden. Der römische Klerus befindet sich in dieser Ausnahmestellung in einer ausgesucht feinen Gesellschaft! In der Vorkriegszeit wurden die römisch-katholischen Geistlichen, die die Subdiakonatsweihe erhalten hatten, der Ersatzreserve überwiesen, sofern sie tauglich waren. Heute sind sie nach dem neuen Wehrgesetz von der Ableistung des Wehrdienstes überhaupt befreit. Weiter waren auch die Studenten der katholischen Theologie von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht befreit. Nach einem Erlaß des Reichserziehungsministers Rust gibt es dieses Vorrecht künftig nicht mehr. Uebrigens nahmen die evangelische Geistlichkeit, wie auch die alt-katholische Kirche (Katholisch-Nationalkirchliche Bewegung) diese Ausnahmen von Heeres- nud Arbeitsdienstpflicht nicht für sich in Anspruch.

Aus einer falschen, christlichen, nur auf ein Jenseits gerichteten Einstellung zu allen großen Wirklichkeiten des Lebens heraus entzieht sich der römisch-katholische Geistliche heute den selbstverständlichsten Pflichten für Volk und Staat (s. auch Zölibat) und schwächt so in verantwortungslosester Weise die Belange unseres völkischen Seins.

Art. 7 bestimmt, daß Geistliche zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat und öffentlichen Körperschaften des „Nihil obstat" (der Genehmigung) ihres Diözesanordinarius bedürfen. Diese Genehmigung ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar. Die Bestimmungen dieses Artikels beruhen auf den bekannten besonderen Unterordnungsverhältnissen innerhalb der katholischen Kirche und ihres Klerus.

Art. 8 schützt das Amtseinkommen der Geistlichen vor Zwangsvollstreckung wie bei Reichs- und Staatsbeamten.

Art. 9 bestimmt, daß **Gerichtsbehörden und andere Behörden Geistliche nicht um Auskünfte über bei der Seelsorge anvertraute Dinge anhalten können.** Diese Bestimmung über das Amtsgeheimnis bestand schon immer. Sie entspricht der Reichsstrafprozeßordnung § 53 Ziffer 1.

Art. 10 sagt, daß der **Gebrauch geistlicher Kleidung** oder des Ordensgewandes durch Laien oder andere unbefugte Personen unter derselben Strafe steht wie der Mißbrauch der militärischen Uniform. Ganz abgesehen von der „hier tatsächlich erfolgten Gleichstellung des römischen Priesterrocks mit dem militärischen Ehrenkleid der deutschen Wehrmacht" *), möchten wir hoffen, daß sich jeder katholische Geistliche der besonderen Ehre seines Gewandes würdig zeigt und diesen durch Art. 10 geschützten Rock nicht selber mißbraucht zu Devisenvergehen und anderen schamlosen, strafbaren Handlungen, wie sie uns die letzte Zeit gezeigt hat.

c) Die Organisation und die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland (Art. 11—18)

Art. 11 und 12 bestimmen, daß die **gegenwärtige Kirchenorganisation** bestehen bleibt; die etwaige Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz bleibt der Vereinbarung mit der Reichsregierung vorbehalten. Dagegen können kirchliche Aemter frei errichtet und auch umgewandelt werden, wenn Staatsmittel nicht beansprucht werden.

Art. 11 ist in gewisser Weise durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 überholt. Die in Art. 11 angeführte Zustimmung der Länderregierungen bei Neubildungen oder Aenderungen der Kirchenorganisation innerhalb des Reiches ist nämlich durch dieses Gesetz hinfällig geworden; überhaupt scheint in Zukunft eine neue Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche in Deutschland durch die Neueinteilung des Reiches erforderlich zu werden.

Bei diesem Artikel wie auch bei anderen (s. Art. 2 Abs. 2 und Art. 32) ergibt sich die Feststellung, daß Konkordatsbestimmungen ergänzt, überholt, ja überflüssig und hinfällig werden durch Bestimmungen und Gesetze, die ausschließlich vom Staate erlassen wurden ohne Hinzuziehung eines kirchlichen Partners, so daß die Notwendigkeit, über solche Materien mit dem Hl. Stuhl Verhandlungen zu pflegen und sich eigens mit ihm darüber zu verständigen, nicht mehr ersichtlich ist.

---

*) A. Roth, S. 23.

Die in Art. 12 erwähnte Nicht-Inanspruchnahme von Staatsmitteln für die Errichtung und Umwandlung katholisch-kirchlicher Aemter war in den Ländern wohl schon vorgekommen, im Reich jedoch noch nie.

Art. 13 sagt, daß die katholischen Kirchengemeinden, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, Orden und religiöse Genossenschaften, die kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke erhalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Dazu heißt es im Schlußprotokoll zu Punkt 13: „Es besteht Einverständnis darüber, daß das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt."

Art. 14: „Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die im Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitansitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes.

Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerische oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen
   a) deutsche Staatsangehörige sein,
   b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,
   c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.
2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Koadjutors cum iure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mit-

geteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein-politischer Natur nicht bestehen.

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den im Absatz 2, Ziffer 1 a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden."

Dazu heißt es in der Ergänzung dieses Artikels im Schlußprotokoll: „Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein-politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Ueber die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewährt werden. Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden."

Dieser Artikel 14 bildete gegenüber dem bayrischen Konkordat von 1924 einen Fortschritt. Im bayrischen Konkordat (Art. 14, § 1) hatte der Hl. Stuhl gemäß dem kanonischen Recht in der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe volle Freiheit, lediglich mit der Einschränkung, daß vor der Publikation der Bulle der Hl. Stuhl in offiziöser Weise mit der bayrischen Regierung in Verbindung trat, um sich zu vergewissern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht bestanden. Nach der Auffassung aller Fachleute war damit jedoch ein rechtlicher Zwang des Vatikans, einen der bayrischen Regierung nicht genehmen Kandidaten nicht zu ernennen, nicht verbunden. Ferner schrieben das bayrische Konkordat und das preußische Konkordat auch keinen besonderen Treu- und Verfassungseid der Bischöfe vor (wie in Art. 16 RK.), den selbst noch das alte bayrische Konkordat von 1817 verlangte. In diesem Konkordat von 1817 war dem König von Bayern dazu das Recht gegeben, die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen, sowie die Domdekanate und Kanonikate zu besetzen.

Nach Art. 14 des Reichskonkordats kann dagegen die Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen erst erfolgen, wenn der Reichsstatthalter des betreffenden Landes keine Bedenken politischer Art geltend macht. Im Schlußprotokoll steht jedoch am Ende des Ergänzungsartikels 14 der seltsame Satz: „Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden." Wieder hat Rom hier seine Einschränkung gemacht, die selbst zu einer Aufhebung des im Art. 14 Abs. 2 Festgelegten führen kann. Es könnte vorkommen, daß der Vatikan unter Bezugnahme auf das Schlußprotokoll die Bestimmungen des Reichskonkordats übergeht und trotz staatlichen Einspruches seinen Kandidaten durchzusetzen versucht. Die deutsche Regierung wird auf der Hut sein, daß die praktischen Auswirkungen dieses Artikels des Reichskonkordats nicht dieselben für den Staat ungünstigen Folgen zeigen wie 1924 in Bayern.

Der Staat will nach Art. 14 die Ausbildung der katholischen Geistlichen grundsätzlich in Gemeinsamkeit mit den übrigen deutschen Volksgenossen wissen. Doch sind gewisse abweichende Möglichkeiten zugelassen. Angesichts dieser Bestimmung des Art. 14, 1 c, muß auf die Gefahr hingewiesen werden, die in der Gleichsetzung einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt und einer päpstlichen Hochschule in Rom bestehen. Ein Geistlicher, der auf einer deutschen staatlichen Hochschule studiert hat, wird gewiß einen gewaltigen Unterschied zeigen in seiner weltanschaulichen Haltung und Gesinnung gegenüber einem solchen, dem man in einer kirchlichen Lehranstalt oder gar in Rom eine Wissenschaft vermittelt hat, die wesentlich durch Dogma und Kirchenlehre bestimmt wird und nicht ihren Grund gelegt hat in Rasse und Volkstum.

Nach dem Vorbild des bayrischen Konkordats (Art. 2) unterliegen laut Art. 15 „Orden und religiöse Genossenschaften in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung".

Rom hat diese weitgehende Sicherheit in der Freiheit von Klostergründungen, gegen die der Staat nach dem Reichskonkordat keine besonderen Gesetze und Schutzmaßregeln erlassen kann, trefflich für sich ausgenutzt und auf Grund dieses Artikels einen erhöhten Eifer in Klostergründungen an den Tag gelegt. Ueberall kauft die römische Kirche in Deutschland Ländereien auf; der römische Grundbesitz in Deutschland hat bereits die Größe des Landes Thüringen erreicht. Nach der „Deutschen Volkswirtschaft" wird der Gesamtbesitz der Kirche an land- und forstwirtschaftlichem Boden auf 1 bis 1,1 Millionen Hektar geschätzt. Die aus Spanien vertriebenen Jesuiten landeten zu einem großen Teil in Deutschland. Wohl stimmte die Pressenotiz, nach der Deutschland jetzt das klösterreichste Land sei, nicht ganz. Doch nimmt die Entwicklung des religiösen Ordenswesens ganz ungeheuer zu. Preußen zählte 1872 958 Ordensniederlassungen mit 9048 Ordensmitgliedern, 1906 bereits 2049 Niederlassungen mit 29 796 Mitgliedern; die katholische Bevölkerung aber war gewachsen von 8 268 000 auf 13 352 000. Zum Vergleich sei erwähnt, daß Oesterreich 1906 bei 24 Millionen Katholiken 2900 Klöster mit 38 000 Ordensleuten zählte. Das heißt: In Oesterreich kamen auf 100 000 Einwohner 158 Ordensleute, in Preußen dagegen 231! Das war in der bekanntlich immer „kulturkämpferischen", „antikatholischen", wilhelminischen Zeit!

Besonders interessieren die Jesuiten:

1925: 450 in 31 Niederlassungen in Deutschland,
1926: 504 (Zunahme in einem Jahre also 54!),
1932: 653 in 41 Niederlassungen.

Nach dem **„Kirchlichen Handbuch für das katholische Deutschland"**, Köln (Bd. 18—20, 1933/34—1937/38), ergeben sich folgende Zahlenverhältnisse:

Die Zahl der **männlichen Ordensniederlassungen** *) erhöhte sich in Deutschland:

von	304	im	Jahre	1918
auf	559	im	Jahre	1926
„	578	„	„	1927
„	594	„	„	1930
„	640	„	„	1932
„	661	„	„	1935
	(657	„	„	1937)

Die Zahl der **weiblichen Ordensniederlassungen** erhöhte sich in Deutschland:

von	6 619	im	Jahre	1926
auf	6 670	„	„	1927
„	6 912	„	„	1930
„	7 147	„	„	1932
„	7 990	„	„	1935
	(6 858	„	„	1937)

Die Zahl der **männlichen Ordensmitglieder** *) erhöhte sich in Deutschland (unter Einrechnung der Novizen):

von	6 430	im	Jahre	1913
auf	7 592	„	„	1918
„	11 768	„	„	1926
„	12 491	„	„	1927
„	12 729	„	„	1930
„	15 116	„	„	1932
„	16 217	„	„	1935
„	17 100	„	„	1937

Die Zahl der **weiblichen Ordensmitglieder** erhöhte sich in Deutschland (unter Einrechnung der Novizinnen):

von	71 661	im	Jahre	1918
auf	79 949	„	„	1926
„	80 802	„	„	1930
„	84 478	„	„	1932
„	92 046	„	„	1935
„	99 702	„	„	1937

---

*) Regularklerus und Laienbrüder.

Man sieht, wie außerordentlich gut die Nachkriegszeit den katholischen Orden bekommen ist, und wie sich die für das Ordenswesen so günstigen Bestimmungen des Reichskonkordats ausgewirkt haben. Wenn die Entwicklung des kirchlichen Ordenswesens in Deutschland in diesem Schritt weitergeht, wird der oben schon verfrüht angekündigte Zeitpunkt bald erreicht sein, und Deutschland wird die Ehre haben, die meisten Mönche und Nonnen in seinem Lande beherbergen zu können. Solch eine hemmungslose Auswirkung von Kloster- und Ordensgründungen stellt neben der Gefährdung des konfessionellen Friedens stets — das beweist die Geschichte — auch eine Gefährdung der religiösen und sittlichen Sauberkeit eines Volkes dar. So liest man heute fortlaufend von den verschiedensten Verbrechen und strafbaren Vergehen von Ordensmitgliedern. Wie Reichsminister Kerrl am 1. Dezember 1937 auf einer Großkundgebung der Kreisleitung der NSDAP. in Hagen mitteilte, sind nach Angabe des Justizministeriums bis zu diesem Tage verurteilt worden:

45 Priester,
176 Ordensbrüder und -schwestern,
21 Angestellte usw.,

zusammen 242.

Verfahren sind noch anhängig gegen:

93 Priester,
744 Ordensbrüder und -schwestern,
188 Angestellte usw.,

zusammen 1 025.

Verfahren wurden eingestellt oder es erfolgte Freisprechung in Verfahren gegen:

29 Priester,
127 Ordensbrüder und -schwestern,
32 Angestellte usw.,

zusammen 188.

Es sei klar, stellte der Minister fest, daß hier nicht mehr von Einzelfällen gesprochen werden könne. Einer Zahl von rund 16 000 männlichen Ordensangehörigen ständen etwa 8000 Prozesse gegenüber (Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen, Devisenverbrechen und -vergehen, Vergehen gegen das Heimtückegesetz, Kanzelmißbrauch, Vergehen gegen das Flaggengesetz, Vergehen gegen das Sammlungsgesetz usw.).

Weiterhin besagt Art. 15 des Reichskonkordats, daß geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Diese Bestimmung betrifft also nur die Ordens o b e r e n! Gegenüber dem bayrischen Konkordat von 1924 bedeutet das Reichskonkordat wieder insofern einen Fortschritt, als der Hl. Stuhl dafür Sorge zu tragen verspricht, die Provinzorganisation so einzurichten, daß die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere „tunlichst" entfällt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht! Roms Sprache hat sehr dehnbare Begriffe; das Wort „tunlichst" gehört zu seinem reichen Wortschatz.

Art. 16: „Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel:

‚Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande . . . . . . Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.'"

Eine der für den nationalsozialistischen Staat wichtigsten Bestimmungen des Reichskonkordats war der T r e u e i d d e r B i s c h ö f e, den sie laut Art. 16 zu leisten haben. Dem Staat sollte hiermit die Möglichkeit gegeben werden, eine nationalpolitische Willenserziehung auch innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands zu treiben, ja die Bischöfe selbst verantwortlich zu machen für die politische Haltung ihres Klerus. Durch den Staatseid der Bischöfe, den sie vor Besitzergreifung ihrer Diözese in die Hand des zuständigen Reichsstatthalters oder, wenn ihre Diözese über das Gebiet desselben hinausreicht, in die Hand des Reichspräsidenten zu leisten haben, wie auch durch andere Bestimmungen des Reichskonkordats, sollte fortan verhindert werden, daß führende katholische Geistliche unter Mißbrauch ihres geistlichen Amtes eine Politik im gegenvölkischen und gegenstaatlichen Sinn trieben. Der nationalsozialistische Staat gewährt nur dem seinen Schutz, der von sich aus wiederum bereit ist und sich verpflichtet, stets für die Belange, das Wohl und das Interesse des deutschen Staates einzutreten.

Im Art. 16 des Konkordats stehen die Worte „w i e e s e i n e m B i s c h o f g e z i e m t". Nachdem wir fünf Jahre lang gesehen

haben, wie in katholischen Kreisen Konkordatsauslegung getrieben wird, müssen diese Worte auch heute noch unsere Bedenken erwecken, denn diese Bedingung macht bei näherem Zusehen den Eid der Bischöfe für die Kirche leicht tragbar, wie es führende katholische Blätter 1933 selbst zugestanden. Der Hl. Stuhl hat es nämlich durch Einschieben dieser Klausel verstanden, bei etwaigen Konflikten zwischen Staat und Kirche seine Bischöfe in Deutschland stets auf seiner Seite zu finden, wie er sie auch durch sein Zucht- und Abrichtungssystem schon von frühester Jugend an sich gefesselt hat. Daß wir durch den Staatseid der Bischöfe in dieser Formulierung des Artikels nicht zu überlauter Freude über eine für das Staatsinteresse außerordentlich günstige Bestimmung verführt werden können, beweisen die Sätze, die z. B. die katholische Wochenzeitung „Junge Front“, Düsseldorf, in Nr. 31 vom 30. Juli 1933 zu diesen einschränkenden Worten brachte:

„Denn dieses Wort ‚wie es einem Bischof geziemt‘ schließt auch der Kirche gegenüber alles aus, was nach Staatskirchentum aussehen könnte. Es schließt aber auch der Kirche gegenüber alles ein, was ihr zukommt und was sie verlangen muß von ihren Bischöfen. Und sie muß, wenn es nottut, auch vielleicht einmal ein Wort des Tadels oder der kritischen Zurechtweisung gegenüber dem Staate erwarten. Nicht um der Kirche willen! Sondern um des Staates willen! Damit alle Bereiche in ihrem Kreis bleiben und von dort aus zum Segen des Staatsvolkes wirksam werden. *)

Damit aber auch nur nicht der leiseste Verdacht aufkommen könnte, daß die katholischen Bischöfe durch diesen Eid, den sie dem Staat leisten, eine Einbuße ihrer Hoheit erlitten hätten, fühlte sich der Jesuitenpater Professor v. Nell-Breuning gedrängt, in der „Rhein-Mainischen Volkszeitung“ zu schreiben (lt. „Schönere Zukunft“, Wien, Nr. 46 vom 13. August 1933):

„Treue und Achtung, wie es einem Bischof geziemt, das ist das Höchste, was die Kirche bieten, das Höchste, was einem Staatswesen und seiner rechtmäßigen Obrigkeit zuteil werden kann. In diesen Worten: ‚Wie es einem Bischof geziemt‘, klingen gleichzeitig große und heilige Erinnerungen, ernste und gewichtige Gedanken an: Der Bischof, obwohl Staatsbürger und als solcher untertan der Obrigkeit, ist doch zugleich Kirchenfürst, Nachfolger der Apostel, Sachwalter und Amtsträger Jesu Christi, Träger einer Macht und Hoheit, die nicht unter dem Staat, nein, an sittlicher Würde, an der Heiligkeit Gottes selber Anteil hat und so hoch über dem Staat steht.“

---

*) Zitiert aus A. Roth, S. 29.

Die folgenden Artikel 17 und 18 gewährleisten das Eigentum und andere Rechte der Anstalten, Stiftungen und Verbände der römischen Kirche nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze. Im Falle der Abänderung der vertraglichen Staatsleistungen an die katholische Kirche wird rechtzeitiges Einvernehmen hergestellt. In den drei Länderkonkordaten waren diese Punkte in ähnlicher Weise geregelt worden.

Obwohl Vertreter der Kirchen den nationalsozialistischen Staat immer wieder einer antikirchlichen und antichristlichen Haltung bezichtigen, haben beide Kirchen zusammen von demselben Staate in den fünf Jahren seit der Machtergreifung jährlich 105 Millionen Reichsmark, also im Dritten Reich bisher eine halbe Milliarde an staatlichen Zuschüssen erhalten, wie Reichsminister Kerrl in Fulda bekannt gab. Dazu kommen die Kirchensteuern, die der Staat mit jährlich 200 Millionen Reichsmark für die Kirchen eingezogen hat, so daß sie im Dritten Reich bisher eineinhalb Milliarden Reichsmark erhalten haben.

Aus grundsätzlichen Erwägungen und angesichts der staatlichen Finanzlage muß die Ablösung der staatlichen Zuschüsse durch eigene Opferbeträge innerhalb der Mitgliederreihen der beiden Kirchen erstrebt werden. Es würde falsch sein, dem Staat aus dieser Einstellung heraus den Vorwurf einer Kirchenfeindschaft zu machen. Nach wie vor wird der nationalsozialistische Staat seine Neutralität und Duldsamkeit den beiden großen Konfessionen gegenüber wahren.

d) Bestimmungen über die katholisch-theologischen Fakultäten (Art. 19 und 20)

Die Bestimmungen über die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen leiten über von den bis jetzt besprochenen kirchenpolitischen Bestimmungen zu den folgenden kulturpolitischen.

Art. 19: „Die katholisch-theologischen Fakultäten *) an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur

*) Katholisch-theologische Fakultäten bestehen zur Zeit an den Universitäten in Bonn, Breslau, Freiburg, München, Münster, Tübingen und Würzburg, sowie an der Akademie in Braunsberg. Schon Art. 149 Abs. 3 der Weimarer Verfassung versprach den Fortbestand der katholisch-theologischen Fakultäten.

kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und den dazugehörenden Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beobachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften."

Dieses durch die Länderkonkordate und seinen Schlußprotokollen geregelte Verhältnis fußt auf dem Codex iuris canonici. So steht nach den Fakultätsstatuten von Bonn und Breslau die katholisch-theologische Fakultät unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. „Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitieren oder visitieren zu lassen; die halbjährigen Lektionsverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche." Nach diesen Festsetzungen darf niemand an den katholisch-theologischen Fakultäten zugelassen werden, gegen den der zuständige Bischof hinsichtlich seiner Lehre und seines Lebenswandels oder Lehrbefähigung begründete Einwendungen erhebt (Art. 12 des preußischen, Art. 3 und 4 des bayrischen und Art. IX und X des badischen Konkordats). Von den Ländern wurden jedoch nicht alle katholischen Fakultäten durch Konkordate erfaßt, und so besagt der 2. Absatz des Art. 19:

„Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern."

Dazu heißt es im Schlußprotokoll zu Art. 19 Abs. 2:

„Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus" vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932."

Bemerkenswert ist, daß auch heute noch an Fakultäten deutscher Hochschulen eine Apostolische Konstruktion und Instruktion die Grundlage bietet.

Nach Art. 20 hat die Kirche das Recht, „soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden."

Mit diesen beiden Artikeln 19 und 20 hat sich in Deutschland seit der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung

und ihrer Durchdringung aller Bereiche des Lebens in bezug auf die katholische Priestererziehung nichts geändert. Wir kennen genugsam das verderbliche Wirken des katholischen Klerus, sein Hinüberspielen in alle anderen Gebiete, in Politik, Wissenschaft und Kultur, das wir uns gerade erklären aus seiner folgerichtigen Erziehung, Ausbildung und Abrichtung im Sinne des römischen Katholizismus. Heute, da der jüngste Pimpf bereits vom und zum neuen Staat erzogen wird, da der junge deutsche Mensch durch Hitler-Jugend und Schule, Arbeitsdienst, Wehrmacht und Bewegung planmäßig zum pflichtbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft herangebildet wird, kann es sich eine Gruppe innerhalb unseres Volkes, die noch dazu den Anspruch auf geistige Führung anderer Volksgenossen erhebt, erlauben, auf ausschließlich römisch-weltanschaulicher Grundlage ausgebildet zu werden, ohne jemals etwas vernommen, viel weniger aufgenommen und erlebt zu haben von unserer volksdeutschen, rassisch-weltanschaulichen Aufgabe und Sendung.

Im Mittelalter hatte die katholische Kirche die unbeschränkte Herrschaft über die Erziehung der Menschen. Was mit dem von ihr geschaffenen starren Dogma in Widerspruch stand, wurde bekämpft oder mit Bedacht totgeschwiegen. Um das künstliche Gebäude ihres Dogmas und Lehrsystems und damit die Macht über die Seelen zu behalten, wurde fast jeder neuen wissenschaftlichen Erkenntnis der Kampf angesagt. Als Kopernikus seine umwälzende neue Lehre vom Weltsystem verkündete, wurde er von der Kirche verfemt. Galilei wurde noch im Alter von 69 Jahren von der Inquisition gefangen gesetzt, weil er die „irrgläubige" Lehre des Kopernikus von der Erdbewegung fortführte. Bis zu seinem Tode 1642 blieb er in Kerkern. Auch Kepler, dessen astronomische Entdeckungen nicht in Einklang zu bringen waren mit den Verkündigungen der Kirche über solche Dinge, wurde von der katholischen Geistlichkeit stark angefeindet und litt schwer darunter. Jesuiten brachten es fertig, daß man ihn aus Oesterreich hinauswies. Giordano Bruno wurde 1600 in und von Rom als Ketzer verbrannt, da er sich auf Grund seiner geistigen Erkenntnisse und Erfahrungen zum „Apostaten" (Abtrünnigen) durchgerungen hatte. Diese Beispiele sind nur wenige unter vielen. Es ist notwendig, sich dieses skrupellosen Kampfes Roms gegen alle neuen Erkenntnisse der Wissenschaft, die irgendwie im Gegensatz standen zum kirchlichen Dogma, stets zu erinnern.

Heute wird Rosenbergs „Mythus des XX. Jahrhunderts" als „unwissenschaftlich" bezeichnet von Vertretern dieser Kirche, die erst im 19. Jahrhundert entdeckte bzw. zugab, daß die Erde sich um die Sonne dreht. Heute noch herrscht jener Geist der „römischen

Wissenschaft", der in geradem Gegensatz zur völkischen Wissenschaft steht. Für die eine gelten die Worte Leos XIII. aus seiner Encyklika „Inscrutabili Dei Consilio" vom 21. April 1878, „daß die Gläubigen alle Anschauungen, die sie mit dem kirchlichen Lehramt in Widerspruch sehen, und seien sie auch noch so verbreitet, gänzlich zurückzuweisen hätten".

Der Nationalsozialismus vertritt die Freiheit der Forschung, um durch sie zur Wahrheit zu gelangen und aus der Wahrheitserkenntnis zum starken Handeln. Diese Forderung ist nicht Heimatlosigkeit des Geistes, sondern geschieht aus sittlicher Verantwortung und Wahrhaftigkeit. Rom rennt dagegen Sturm, weil es fühlt und weiß, daß die neue völkische Weltanschauung, die sich ankündigte im Aufbruch der deutschen Nation 1933, das Ende und der Tod seiner auf angeblich göttlichen Wahrheiten beruhenden, in Wirklichkeit von herrschsüchtigen Priestern geschaffenen Dogmatik ist.

e) Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Belange in sonstigen staatlichen Einrichtungen (Art. 26—32)

Art. 26 bestimmt, daß die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß jedoch in Art. 26 nicht ausgesprochen ist, daß die kirchliche Einsegnung der Ehe als Ersatz für die Ziviltrauung staatlich anerkannt wird. In Erinnerung an den Fastenhirtenbrief des Kardinals Faulhaber von 1925, in dem er in unerhört scharfer Form und Kampfstellung gegen die Zivilehe zu Felde zog, ist dieser Hinweis besonders wichtig.

In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken, daß nach katholischer Auffassung alle Ehen zwischen Katholiken und Nicht-Katholiken „Mischehen" sind, dagegen z. B. eine Ehe zwischen einer katholischen Deutschen und einem katholischen Hottentotten eine „reine" Ehe ist. Diese Tatsachenverdrehung wurde durch eine Anordnung des Reichs- und Preußischen Innenministers vom 23. Mai 1935, wonach das Wort „Mischehe" nur für die Fälle Anwendung findet, in denen eine „Rassenmischehe" vorliegt, aufgehoben.

Art. 27: „Der deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden.

Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Hl. Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung."

Das Breve, durch das die katholische Heeresseelsorge der deutschen Wehrmacht organisatorisch geregelt werden sollte, ist inzwischen im Benehmen mit der Reichsregierung vom Papste erlassen worden. Am 19. September 1935 verfaßt, soll es für immer Bestand, Geltung und Wirksamkeit haben und seine Wirkung voll und ganz erzielen, wie es in der Unterschrift heißt. Der Feldbischof, der die gleiche Stellung wie die anderen Bischöfe einnimmt, hat Jurisdiktion über alle katholischen Offiziere und Soldaten, ferner in entsprechendem Umfange über die Schulen der Wehrmacht, wie auch über alle militärischen Gebäude, Krankenhäuser, Gefängnisse usw. Der Feldbischof hat die Aufgabe, „die ihm anvertrauten Gläubigen zum fruchtbaren Bekenntnis der katholischen Religion anzuhalten".

Art. 28 läßt in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerischer Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zu.

Art. 29: „Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht."

Im Schlußprotokoll hierzu „erklärt der Hl. Stuhl, in Bekräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im katholischen Vereinsleben, bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützende Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen".

Das durch den Krieg und die Friedensschlüsse eingetretene Problem der deutschen Minderheiten — wir sprechen lieber von deutschen Volksgruppen — und ihrer Leiden auch in kultureller und religiöser Hinsicht bedurfte schon lange eines irgendwie gearteten Versuchs der Lösung. Die Schwierigkeit bestand jedoch darin, daß im Falle einer konkordatären Regelung dieser Frage die beiden Konkordatspartner kaum eine Möglichkeit des Eingriffs und der Einwirkung auf Volksteile haben würden, die einem fremden Staate eingegliedert waren. Der Nationalsozialismus, dessen Wesen es entspricht, für die Interessen des Gesamtvolkes von 100 Millionen Deutschen einzutreten und nicht nur für die im Rumpfdeutschland 1933 zusammengefaßten 67 Millionen, konnte dieses Problem im Reichskonkordat nicht anders lösen, als daß er von sich aus versprach, die religiösen Belange der innerhalb Deutschlands vorhandenen, nicht-deutschen katholischen Volksgruppen zu berücksichtigen, wie es der Art. 29 besagt. Der Hl. Stuhl gab daraufhin im Schlußprotokoll die Versicherung, die religiösen Rechte der deutschen Minderheiten auch von anderen Staaten in kommenden Konkordaten schützen zu lassen.

Der Vatikan gab dieses Versprechen für „künftige konkordatäre Abmachungen". Nun hatte jedoch der Hl. Stuhl fast mit allen Staaten, in denen deutsche Minderheiten wohnen, konkordatäre Abmachungen bereits getroffen, so Konkordate mit Polen 1925, mit Rumänien und Litauen 1927, mit Italien 1929 und Abkommen über Einzelfragen mit Frankreich 1926 und mit der Tschechoslowakei 1928. Die praktischen Auswirkungen dieses Artikels 29 sind also in absehbarer Zeit für das deutsche Volk gleich Null. Während so die innerhalb der deutschen Reichsgrenzen wohnenden nichtdeutschen katholischen Minderheiten Religionsunterricht in ihrer Muttersprache erhalten, während es der verstorbene Bischof Schreiber von Berlin sogar fertig brachte, das Fastengebet 1932 im Amtsblatt für die paar Polen seines Sprengels polnisch drucken zu lassen und seinen Namen zu polonisieren (!), erhalten die deutschen Kinder in anderen Ländern auch den Religionsunterricht in fremder Sprache.

Art. 30: „An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluß an den

Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt."

Die gebotenen Feiertage werden nicht vom Staate bestimmt, sondern stehen im Codex iuris canonici, cc. 1247.

Art. 31: „Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikels 31 Abs. 1 genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten.

Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.

Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre."

Zu Art. 31 Abs. 4:

„Die im Artikel 31 Absatz 4 niedergelegten Grundsätze gelten auch für den Arbeitsdienst."

Nach maßgebenden katholischen Stimmen war Art. 31 die wichtigste Vertragsbestimmung. Alle Parteien, Bünde und Vereinigungen, die auf anderem weltanschaulichen Boden als der Nationalsozialismus standen, mußten nach 1933 verschwinden. Nur die katholische Kirche wollte mit der Beibehaltung ihrer Organisationen und Verbände ihre Macht behaupten. In Art. 31 stellte der Staat die katholischen Organisationen und Verbände unter seinen Schutz, sofern sie „ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken" dienen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß auch diese klare Einschränkung keinerlei Beachtung erfuhr. Trotzdem will man auch heute noch nur diesem genannten Zwecke gedient haben.

Unter der Tarnung „katholische Vereine“ blieben nach dem Vertragsabschluß alle die Vorwerke des politischen Katholizismus erhalten und führten unter jesuitischer Auslegung des Art. 31 ihr Leben und ihre Tätigkeit weiter mit dem Ziel, das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche, politische und wissenschaftliche Leben mit katholischem Geist zu erfüllen und zu beherrschen. Die katholische Kirche weiß um die Bedeutung einer gut ausgebauten umfassenden Organisation, und so schreibt offenherzig Joseph Beil:

„Organisation ist Macht. Mehr denn je wird uns jetzt in einer Zeit, in der verschiedene Kulturströmungen um die Herrschaft ringen, der große Inhalt dieses Schlagwortes bewußt. Es ist begreiflich, daß auch die Kirche dieses Machtmittel ausgebaut hat. Ihrer Organisation verdankt sie nicht zum geringsten Teil die großen Erfolge.“ *)

Das „Kirchliche Jahrbuch für das katholische Deutschland“ 1934 zählte über 200 verschiedene Verbände auf mit über 11 Millionen Mitgliedern und 97 eigenen Vereinszeitschriften. Von diesen Vereinen werden planmäßig alle Gegenden Deutschlands, alle Lebensalter, alle Stände und Berufe erfaßt. In dem vorzüglichen Aufsatz von Georg Albert „Das Vereinswesen der römischen Kirche“ in den NS.-Monatsheften, Heft 70, Januar 1936, der meinen Ausführungen zu Art. 31 zugrunde liegt und auf den ich hier verweise, werden an noch bestehenden Vereinen aufgezählt: Vereine für Negermission, Bekehrung der Russen und der deutschen Protestanten; Vereine für alle Formen und Arten der Caritas; Verbände für alle Berufe: Dienstmädchen, Arbeiter, Beamte, Pfarrhaushälterinnen, kaufmännische Angestellte, Lehrer, Philologinnen, Hoteliers, Künstler, Schriftleiter, Autochauffeure, Flugzeugpiloten, Pikkolos usw.; es gibt katholische Organisationen mit wirtschaftlichen Zielen, katholische Vereine, die sich mit Bücherei- und Pressewesen, mit Rundfunkarbeit und Filmschaffen, mit allgemeinen Kunstfragen, mit Volkskunde, Vorgeschichte und Altertumswissenschaft, mit Staatswissenschaft und Rechtspflege, Erziehungswesen und Schulfragen, mit Naturwissenschaft und allgemeiner Geschichte, mit Wohnungsbau und Siedlungswesen, mit Pilgerfahrten und Erholungsreisen usw. beschäftigen.

Alle Gebiete des menschlichen Lebens werden von ihnen durchdrungen: Kultur und Gesellschaft, Mission und Kirche. Wirkungsvolle Erfolge sucht man insbesondere durch ein gut ausgebautes Zeitungs- und Zeitschriftenwesen zu erreichen. 1919 gab es in Deutschland 210 katholische Zeitungen und Zeitschriften, 1936 dagegen 421 katholische Zeitungen und Zeit-

---

*) J. Beil, Das kirchliche Vereinsrecht nach dem Codex iuris canonici; Paderborn 1932, S. 5.

schriften mit einer Gesamtauflage von 12 Millionen. Allein in der Bayrischen Ostmark erscheinen 29 Kirchenblätter mit einer Gesamtauflage von 200 000. Im Jugendschrifttum sind 51 katholische Jugendblätter zu verzeichnen mit einer Auflage von 1,7 Millionen. Davon haben sechs Zeitschriften je eine Auflage von über 100 000. (Die Zahlen sind entnommen dem „NS.-Bildungswesen", 3. Jahrg., Januar 1938.)

Die gesamte bündische Jugend Deutschlands ist nach 1933 in die Hitler-Jugend eingegangen, nur nicht die römisch-katholischen Jugendbünde. Die Einheit der deutschen Jugend, die einst, wenn sie erwachsen sein wird, in eiserner Straffheit und Geschlossenheit beieinander stehen soll, um gemeinsam das Schicksal zu meistern, wird hier von einer Minderheit gestört. Der junge deutsche Mensch unserer Zeit drängt zur Gemeinschaft; diese Gemeinschaft findet ihre nationalsozialistische Lebensform in der Hitler-Jugend. Konfessionelle Sonderbündelei stellt sich außerhalb dieser Gemeinschaft und macht sich damit des Verrates am heiligen Gut der deutschen Volksgemeinschaft schuldig. Auf Grund einer fast 2000jährigen Erfahrung in Seelenführung und -beeinflussung sind die geistigen Führer dieser Verbände der gesamte katholische Klerus, der eine ausgezeichnete Schulung dazu durchgemacht hat.

All diese katholischen Vereine sind nach Weisung der deutschen Bischöfe in die „K a t h o l i s c h e A k t i o n" eingebaut worden.

„Sie sollen damit von ihrer politisch vorbelasteten Vergangenheit in eine gesicherte Zukunft überführt werden. In Wirklichkeit begeben sie sich damit, wie dieser Ausspruch des Linzer Bischofs zeigt *), in eine neue politische Front, die freilich religiös besser getarnt ist, als es die katholischen Vereine bisher waren." **)

Ueber die „Katholische Aktion und öffentliches Leben in Deutschland" schrieb Dr. Heinrich Rommen in „Schönere Zukunft", Wien, Nr. 31 vom 30. April 1933:

> „So bedeutet also Katholische Aktion den uneingeschränkten und jetzt doppelt begründeten Anspruch auf allen Gebieten des Volkslebens, das heißt also außerhalb der Gotteshäuser und der Sakristeien, auf Verchristlichung des Lebens hinzuarbeiten bis in

---

*) Am Sonntag, dem 10. November 1935, sagte der Bischof von Linz, Dr. Gföllner: „Die Katholische Aktion als solche ist zwar zur Politik weder berufen, noch treibt sie eine solche, aber die Katholische Aktion hat ein grundsätzliches Interesse an der Politik, denn sie hat das Recht und die pflichtgemäße Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Politik in Wirklichkeit und in vollem Umfange werde eine Politik in christlichem Geist, also eine katholische Politik." („Der Christliche Ständestaat", Nr. 47 vom 24. November 1935, S. 1137.)

**) G. Albert, Das Vereinswesen der römischen Kirche; in NS.-Monatshefte, Januar 1936, Heft 70.

die Sphäre des Politischen hinein. Denn die Beschränkung auf das rein ‚Religiöse' könnte sehr dualistisch und protestantisch gedacht sein; die Liberalen der französischen Revolution haben es auch so verstanden. Wir aber wollen uns nicht ausschalten lassen, wenn es gilt, für Recht und Staat, für Wirtschaft und Gesellschaft neue Ordnungen zu schaffen; können es auch nicht, wir deutsche Katholiken, die Träger der Reichsidee seit Karl dem Großen, die Schöpfer des deutschen Rechtes, die Erben der deutschen Mystiker . . . Katholische Aktion ist der Einsatz der Laienkräfte in den Zonen der ‚weltlichen Gesellschaft' für ihre Verchristlichung, die nicht mehr durch Verhandeln zwischen Kirche und bekanntlich ‚neutralem' aber voraussetzungsgemäß nicht mehr christlichem Staat getan werden kann, wie noch vor einem Jahrhundert man es glaubte tun zu können. Das also ist das Wesentliche. Katholische Aktion richtet sich gegen den Anspruch der Tendenzen zum Stato totalitario auch schon in Italien, wie jeder Kenner der Verhältnisse weiß, und wie es recht deutlich z. B. aus der Enzyklika Quadragesimo anno herausklingt. Um so mehr kann Katholische Aktion in konfessionell gespaltenen Ländern nicht als Domäne die ‚Sakristei' haben, sondern hat als Raum die ‚Welt'".

Abschließend schildert dann Georg Albert in seinem Aufsatz das Gesamtbild der katholischen Vereine:

„Eine glänzend organisierte, gewaltige Macht, der ungeheure geistige und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, deren Arbeit weit über das religiöse Gebiet hinausgeht und alle Gebiete des öffentlichen Lebens zu durchdringen sucht und deren politisches Ziel es ist, den Nationalsozialismus entweder zu vernichten oder so umzuformen, daß das Wort Brünings wieder Geltung hat: ‚Es gilt das Siegel Eures Geistes dem Vaterlande aufzuprägen!'".

Art. 32: „Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenden Gesetzgebung erläßt der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen."

Dazu heißt es im Schlußprotokoll zu Art. 32:

„Es herrscht Einverständnis darüber, daß vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Rege-

lungen betreffend parteipolitische Betätigung veranlaßt werden.

Das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche."

Mit diesem Art. 32 bezweckte die deutsche Regierung, die Diener der katholischen Kirche aus der Parteipolitik fernzuhalten und sie wieder ausschließlich ihren seelsorgerischen Pflichten zuzuführen. Der Staat selbst schützt und gewährleistet die Freiheit der christlichen Kirchen und so bedürfen sie nicht des Schutzes ihrer Interessen durch sogenannte katholische oder auch evangelische Parteien. Es war der Wunsch der neuen Regierung, jener unseligen Verquickung von religiösen und politischen Interessen ein für allemal ein Ende zu bereiten, indem man die katholischen Geistlichen durch Art. 32 des Reichskonkordats aus der Front der politischen Parteienkämpfe herausnahm. Dieses Ziel schien durch diese Konkordatsbestimmung erreicht zu sein, auch wenn der Hl. Stuhl den Art. 32 nur mit einer besonderen Begründung und mit einigen Vorbehalten zugestand, denn er erfolgte nur „auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse, wie im Hinblick auf die durch das Reichskonkordat geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenden Gesetzgebung".

Inzwischen ging nun die Auflösung des Zentrums und der Bayrischen Volkspartei vor sich, in denen der katholische Klerus zum größten Teil gestritten hat; durch das Gesetz vom 13. Juli 1933 wurde die Neubildung von Parteien überhaupt verboten. So wäre diese Konkordatsbestimmung fast zur selben Zeit ihrer Entstehung bereits überholt worden, wie auch demzufolge die in Art. 32 angekündigten Bestimmungen des Hl. Stuhles betreffend politischer Betätigung der katholischen Geistlichen und die im Schlußprotokoll vom Reich versprochene gleiche Regelung für nichtkatholische Konfessionen nicht erlassen worden sind, da sie ja nicht mehr nötig waren.

Viele glaubten nun, durch die Auflösung der Parteien und das Verbot der Neubildung sei Art. 32 ohne weiteres erfüllt. Endlich sei in Deutschland die Zeit gekommen, da der Mißbrauch des geistlichen Amtes und Rockes zu parteipolitischen Zwecken ein Ende gefunden habe. „Die Hoffnung bietet nie und nirgends Gewähr für das künftige Stattfinden des Erhofften" (Nietzsche). Auch in diesem Falle stehen Wunsch und eingetretene Wirklichkeit weit auseinander.

Folgendes ist hierzu zu sagen: Der Vatikan verzichtet in Art. 32 auf Betätigung und Mitgliedschaft seiner Geistlichen in politischen „Parteien“, und großzügig hat man das Zentrum und die Bayrischen Volkspartei fallen lassen. Nun kann man aber auch außerhalb einer Partei politisch tätig sein, wie es sich nach dem Reichskonkordat in den fünf Jahren ergeben hat, und wie es auch das amtliche vatikanische Blatt „Osservatore Romano“ in seinen Ausgaben Nr. 173 und 174 vom 26. und 27. Juli 1933 schrieb:

„Im Einklang mit den Anweisungen, die der oberste Hirte mehrmals über die politische Tätigkeit der kämpfenden Katholiken gegeben hat, bestätigt das Konkordat wieder jenen Begriff der politischen Tätigkeit, die außerhalb aller politischen Parteien verläuft. Es ist die besondere Tätigkeit, die Partei-Tätigkeit, die zurückgewiesen wird. Aber das bedeutet in der Tat nicht eine Entfremdung vom wahren Gemeinwohl der ‚Polis‘, von dem Wohlergehen des Vaterlandes. Deshalb bilden der Schutz, den der Staat den katholischen Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt, und die Bestimmung, daß Geistliche und Ordensleute nicht Mitglieder in politischen Parteien werden und nicht für solche Parteien tätig sein dürfen, zwei gleichgeordnete Bestandteile einer Regelung, die unter besonderen Verhältnissen entstanden sind.“

So ist es auch nicht zu verwundern, daß die politische Tätigkeit der katholischen Geistlichen nach dem Konkordatsabschluß nicht nachließ, getreu der Erklärung des Papstes Pius X. in seiner Allokution vom 9. November 1903:

„Jeder billig Denkende erkennt, daß der römische Papst von dem Lehramt, das er in bezug auf Glauben und Sitten besitzt, das Gebiet der Politik nicht trennen kann. Unseres Amtes ist es, jeden einzelnen, nicht nur die Gehorchenden, sondern auch die Herrschenden, im privaten wie im öffentlichen Leben, in sozialer wie in politischer Beziehung zu leiten.“

Es ist im vorigen Abschnitt schon dargelegt worden, wie diese politische Betätigung in der „Katholischen Aktion“ vor sich geht. Bei Anführung der obigen Aeußerung des „Osservatore Romano“ muß an dieser Stelle wiederum festgestellt werden, daß in römischen Kreisen von Anfang an seit Bestehen des Konkordats gar nicht die Absicht bestand, eine legale Durchführung des Vertrages und seiner Grundgedanken zu erstreben, sondern daß man damals schon emsig bemüht war, aus noch so eindeutigen Bestimmungen unter höchst zweifelhafter einseitiger Vertragsauslegung jeweils die größtmöglichen Vorteile herauszusuchen.

f) Auslegung und Ratifikation
(Art. 33 und 34)

Art. 33 bestimmt, daß alle noch nicht behandelten, auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien nach dem geltenden kanonischen Recht geregelt werden. Um einer einseitigen Auslegung und Anwendung der Konkordatsbestimmungen vorzubeugen, soll über zukünftige etwaige Meinungsverschiedenheiten ein gemeinsames Einvernehmen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich hergestellt werden. Dieser Punkt ist schon an anderer Stelle berührt worden.

Nach Art. 34 haben der deutsche und der italienische Text gleiche Kraft. Eine Gewähr und Formel, daß beide Texte sich decken, ist nicht besonders gegeben. Wenn nun schon der deutsche Wortlaut so viele Auslegungsmöglichkeiten zuläßt, wie sie katholische Stimmen ausfindig machten, so mögen wir nur hoffen, daß der italienische Wortlaut, der „die gleiche Kraft" hat, den deutschen Text in diesen Möglichkeiten nicht noch übertrifft.

Die Bestimmungen des Reichskonkordats über Schule und Erziehung (Art. 21—25) und das nationalsozialistische Schulideal

Die nationalsozialistische Weltanschauung ist eine totale, das heißt: sie beansprucht alle Bereiche unseres Lebens, sie gestaltet alle Aeußerungen unseres menschlichen Daseins und gibt ihnen Sinn, Inhalt und Aufgabe. Sie fordert und formt den ganzen deutschen Menschen, und sie ist der ewige, unveränderliche Richtungweiser für jegliche schöpferischen wertvollen Handlungen in Politik und Kultur, in Recht und Wirtschaft, in Erziehung und Schule. Auch echte, artgemäße Religion hat letzten Endes ihren Grund in dieser bestimmenden und einigenden Weltanschauung, und diese wieder empfängt ihre Richtung und ihren Weg aus dem religiösen Erlebnis des Menschen.

Es ist das Wesen einer solchen organischen totalen Weltanschauung, daß nur sie allein in einem Gemeinschaftsgefüge herrschend sein kann. Dieser ihr Totalitätsanspruch an jedes Glied und jede Funktion der Gemeinschaft kann keinen anderen Absolutheitsanspruch neben sich dulden. „Und wo ein fremdes Denken, eine weltanschaulich andere Haltung heute noch besteht, da ist sie unser Feind nach den ewig gültigen Gesetzen des Glaubens, der keine anderen Wahrheiten neben sich anerkennen kann,

weil er selbst für sein Volk und seine Zeit die einzige Wahrheit verkörpert."*) Diese Haltung ist unerbittlich, sie zwingt uns heute notwendig zu einer klaren Entscheidung. Und so griff auch die nationalsozialistische Revolution von 1933 entscheidend in alle Gebiete unserer deutschen Lebensgemeinschaft und gab ihnen ein neues Gesetz.

Nur ein Gebilde, das seit Jahrhunderten den Mißbrauch treibt, Weltanschauung mit dem Dogma und der Lehre seiner Konfession gleichzusetzen, vermochte sich nach 1933 vorläufig vor der gebietenden Forderung der nationalsozialistischen totalen Haltung und Ordnung des Denkens und Wertens zu behaupten, das ist das in der römischen Papstkirche organisierte überstaatliche Christentum. Der Weltherrschaftsanspruch dieses vorzüglich aufgebauten Priestertums erstreckt sich auf alle Lebensordnungen und besteht seit Anfang an. Das Deutsche Reich hat ihn ewig spüren müssen, wenn irgend jemand sich gegen diese straffste und gewaltigste Organisation der Welt auflehnte, von jenem Tage an, da ein deutscher Kaiser im Büßergewand sich drei Tage vor dem Papst demütigte, bis zu den heutigen täglichen Uebergriffen katholischer Geistlichen unter dem Schutz und oft seltsamer, dreist-schlauer Auslegung des Reichskonkordats. Solange beide Totalitätsansprüche nebeneinander bestehen und jede den ganzen Menschen für sich beansprucht, muß es folgerichtig zu Reibungen und schädigender Benachteiligung des einen oder anderen führen. Der deutsche Staat jedoch als die willensmäßige Form des deutschen Volkes hat das Recht und die Verpflichtung, die weltanschauliche Einheit, rassisch und völkisch bedingt und gebunden, in seinem Wirkungsbereich durchzusetzen. Im Reichskonkordat ist der Versuch gemacht worden, Gegensätze zwischen beiden Herrschaftsbereichen durch eine festgelegte Abgrenzung und Sicherung der Rechte und Pflichten beider Vertragspartner zu überbrücken. Der Staat konnte allerdings damals nicht ahnen, wie weit und in welchem Sinne sein freundliches Entgegenkommen und sein Verständigungswille vom kirchlichen Vertragspartner ausgenützt würden.

Mit Hartnäckigkeit versteifen sich katholische Kreise auch heute noch auf angebliche, vom Staate zugestandene unveräußerliche Rechte in Fragen der Jugenderziehung. Bei einer näheren Betrachtung der die Schule und Erziehung betreffenden Artikel werden wir sehen, inwieweit diese Forderungen berechtigt sind. Jedenfalls wurden die in Frage kommenden Artikel des Konkordats über Schule und Erziehung im Jahre 1933 von katholischer Seite mit

---

*) Dr. Walter Groß in seiner Antrittsvorlesung vor der philosophischen Fakultät der Universität Berlin am 26. November 1935.

größter Befriedigung entgegengenommen. So schrieb aus katholischer Sicht des neuen Vertrages Dr. Westhoff, Referent an der Zentralstelle der katholischen Schulorganisationen:

„In diesen Bestimmungen finden langgehegte Wünsche ihre Erfüllung . . . Man kann mit dankbarer Freude feststellen, daß das Konkordat gerade in den Kernfragen der Schule und Erziehung — in Religionsunterricht, Bekenntnisschule und Privatschulwesen — viel überaus Wertvolles sichert." *)

Der Jesuit Joseph Schröteler schrieb:

„Ueberblicken wir . . . die gesamten Schulbestimmungen des Reichskonkordats, so wird man feststellen müssen, daß die großen Grundforderungen des katholischen Schulideals, wie sie das Kirchliche Gesetzbuch und die Erziehungsenzyklika aufstellen, in den wesentlichsten Punkten ihre Erfüllung erhalten haben." **)

Die Bestimmungen über Schule und Erziehung finden sich in den Artikeln 21—25 des Reichskonkordats.

Art. 21: „Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten."

In diesem Artikel sind der katholischen Kirche weitgehende Rechte auf den Religionsunterricht zugestanden; die Forderung des Codex iuris canonici hat in gewisser Weise hier ihre Erfüllung gefunden. Nach can. 1373 muß der Religionsunterricht in allen Schulen erteilt werden. Nach can. 1372 soll er nicht neben der übrigen Erziehung stehen, sondern die erste Stelle in ihr einnehmen. Da der Religionsunterricht durch das Konkordat als „ordentliches Lehrfach" bestätigt wurde, suchen neuerdings katholische Geistliche

*) Zitiert aus dem „Kirchlichen Handbuch für das katholische Deutschland", Bd. XVIII, 1933/4, S. 75.

**) J. Schröteler, S. 154.

auch die schon in der Weimarer Verfassung (Art. 149) vorgesehene Abmeldungsmöglichkeit durch die Erziehungsberechtigten in Frage zu stellen. Die katholische Kirche konnte ferner den Erfolg verbuchen, nun auch in Berufsschulen katholischen Religionsunterricht erteilen zu können. Damit ist eine alte Streitfrage zu ihren Gunsten entschieden. Es ist nichts gegen den Grundsatz der nationalsozialistischen Bewegung zur religiösen Erziehung der Jugend und ihrer Wertung der religiösen Kräfte des Volkes einzuwenden, deren Notwendigkeit und Wert sich keiner entziehen kann. Es handelt sich im folgenden lediglich um das „Wie" dieser religiösen Unterweisung. Der Religionsunterricht wird „in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche" und „mit ihren Lehren und Anforderungen" erteilt. Wir haben also diese Grundsätze, Lehren und Anforderungen der katholischen Kirche betreffs Schulfragen zu untersuchen und dazu von unserem deutschen Standpunkt aus Stellung zu nehmen.

Zugrunde legen wir bei dieser Untersuchung: 1. den Codex iuris canonici in seinen Bestimmungen über Schulfragen (can. 1372—1383), die zum Teil schon erwähnt wurden, und 2. das Rundschreiben Pius XI. über die christliche Erziehung der Jugend vom 31. Dezember 1929, „Divini illius magistri"*). Aus diesem Weltrundschreiben des Papstes erfahren wir folgende Forderungen der römischen Kirche:

> „Ueberdies ist es ein unveräußerliches Recht und zugleich eine unerläßliche Pflicht der Kirche, über die Gesamterziehung ihrer Kinder, der Gläubigen, zu wachen in jedwedem Institut, ob öffentlich oder privat, nicht allein hinsichtlich des dort erteilten Religionsunterrichtes, sondern auch in allen anderen Fächern und allen Anordnungen, die zu Religion und Moral in Beziehung stehen (Codex iuris canonici, cc. 1381, 1382). Auch ist die Ausübung dieses Rechtes nicht als eine ungebührliche Einmischung aufzufassen, sondern als eine wertvolle mütterliche Fürsorge der Kirche, die ihre Kinder vor den schweren Gefahren jeglichen Giftes in Lehre oder Moral schützt." (S. 476 f.) . . .

> „Was den Bereich der erzieherischen Stellung der Kirche betrifft, so erstreckt sie sich auf alle Völker ohne Einschränkung, gemäß dem Auftrage Christi: ‚Lehret alle Völker' (Matth. 28, 19), und es gibt keine Macht auf Erden, die ihr das von Rechts wegen streitig machen oder sie daran hindern könnte." (S. 477.)

Damit vollste Klarheit herrscht über den Umfang der Erziehungsrechte der Kirche, über „alle andern Fächer und Anordnungen, die zu

---

*) Zitiert aus dem „Archiv für katholisches Kirchenrecht", Mainz, Jahrg. 1930, 110. Bd., S. 469—510.

Religion und Moral in Beziehung stehen", heißt es in der Erziehungsencyklika:

„Mit vollem Recht fördert daher die Kirche außer ihrem ganzen Wirken für das Heil der Seelen die Literatur, die Wissenschaft und die Künste, sofern sie für die christliche Erziehung notwendig oder dienlich sind, indem sie für alle Fächer und für alle Kulturgrade eigene Schulen und Institute gründet und unterhält (Codex iuris canonici, can. 1375). Selbst die sogenannte körperliche Erziehung (!) darf nicht als ihrem mütterlichen Lehramt fremd erachtet werden, gerade weil auch ihr der Begriff des Mittels anhaftet, das der christlichen Erziehung entweder nützen oder schaden kann. Diese Tätigkeit der Kirche auf allen Kulturgebieten ist von unermeßlichem Werte für alle Familien und alle Nationen, die ohne Christus zugrunde gehen." (S. 476.)

Pius führt weiter ein Wort Leos XIII. an, Ep. enc., Inscrutabili, 21. April 1878:

„... mit größerem Eifer ist darauf hinzuarbeiten, daß nicht nur eine brauchbare und haltbare Unterrichtsmethode gehandhabt werde, sondern noch viel mehr, daß der Unterricht in Literatur und Wissenschaft selbst mit dem katholischen Glauben voll übereinstimme, vor allem in der Philosophie, von der zum großen Teile die richtige Einstellung zu den übrigen Wissenszweigen abhängt." (S. 503.)

„Deshalb umfaßt gerade die christliche Erziehung den ganzen Bereich des menschlichen Lebens, des sinnlichen und übersinnlichen, des geistigen und sittlichen, des Lebens des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft, nicht um es irgendwie einzuengen, sondern um es zu erheben, zu ordnen und zu vervollkommnen nach dem Beispiel und der Lehre Christi." (S. 506.)

Das Oberhaupt der katholischen Kirche fordert hier in maßgebenden, breiten Ausführungen die Ueberwachung und Durchdringung des gesamten Schulunterrichtes aus dem Geist des katholischen christlichen Glaubens. Nach Aufzählung der oben genannten Gebiete bleibt kein Fach übrig, das nicht dem Einfluß Roms ausgesetzt sein soll, denn so meint Papst Pius:

„Die bloße Tatsache, daß an einer Schule (oft noch mit allzu großer Einschränkung) Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Uebereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie und gibt ihr noch nicht die nötige Eignung für den Besuch durch katholische Kinder. Dafür ist notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher in allen Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche von christlichem Geiste beherrscht sind, so daß die Religion in Wahrheit die Grund-

lage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes in allen seinen Abstufungen darstellt, nicht bloß in den Elementar-, sondern auch in den Mittel- und Hochschulen.

Es ist nicht bloß notwendig, um ein Wort Leos XIII. zu gebrauchen, daß der Jugend zu bestimmten Stunden Religionsunterricht erteilt, sondern daß auch der ganze übrige Unterricht vom Wohlgeruch (!) religiösen christlichen Sinnes durchflutet wird. Wenn das fehlt, wenn dieser heilige Atem das Innere der Lehrer und Schüler nicht durchzieht und erwärmt, dann wird man aus der ganzen Schulung recht wenig Nutzen ziehen. Oft wird daraus sogar nicht geringer Schaden erwachsen." (S. 500.)

Wenn der Papst in seiner Encyklika bei aller scharfen Abgrenzung der Zuständigkeit von Kirche und Staat in Erziehung und Schule trotzdem zugleich eine einträchtige harmonische Zusammenarbeit beider Gewalten fordert, so ist er und mit ihm die gesamte katholische Kirche doch völlig eins darüber, daß es sich natürlich um „Dinge handelt, die an sich zur ausschließlichen Rechtssphäre der Kirche gehören und in denen sie grundsätzlich unabhängig vom Staate ist" (s. Codex iuris canonici, can. 1322). *)

Demgegenüber fordert der Nationalsozialismus, Form, Inhalt, Leben und Weise der Schule ausschließlich vom Staate zu gestalten gemäß der nationalsozialistischen Weltanschauung, die bestimmt ist durch Rasse und Charakter, Lage und Schicksal. Uns ist der Staat, in dem der Wille des geeinten Volkes zur Wirkung gelangt, notwendig der Oberherr über die Schule; er gibt ihr die Richtschnur und den Inhalt, mit dem Ziel der Erziehung zur Gliedschaft im Volksganzen. Auch die katholische Kirche hat sich heute diesem Gesetz einzufügen und unterzuordnen.

Das Reichskonkordat hat den Einfluß der katholischen Kirche auf andere Fächer nicht zugestanden. Wenn im 2. Satz des Art. 21 der übrige Unterricht erwähnt wird, so bedeutet das nie und nimmer ein Versprechen des Staates, der katholischen Kirche eine Zuständigkeit über alle Fächer, über die gesamte Jugenderziehung zuzugestehen.

Im Reichskonkordat wird die Erziehung zu „vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein" im Religionsunterricht verlangt. „Wie Erziehung zum vaterländischen Pflichtbewußtsein aus römischen Lehrgrundsätzen heraus bewirkt werden soll, wird wohl Geheimnis der Kurie sein; heißt es doch in der Offenbarung Johannes, Kapitel 5, Vers 9 und 10 wörtlich: „Du hast uns, o Herr, mit deinem Blut heraus-

---

*) J. Schröteler, S. 147.

erlöst aus aller Art von Stamm, Sprache und Nation und uns zu deinem Reich Gottes gemacht." *)

Ueber die Frage der Erziehung zu „vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein" aus christlichem Geist traten dann auch schon kurz nach Veröffentlichung des Konkordats Unstimmigkeiten auf. Joseph Schröteler schreibt S. 151 f.:

„Es heißt zunächst, daß die Erziehung zu diesen Tugenden 'aus dem Geist des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes' gepflegt werden soll. Das will besagen, daß die katholischen Grundsätze der Dogmatik und Moral für die Pflege dieser Tugenden im Religionsunterricht maßgebend sind, und zwar so, daß nicht nur nichts gegen diese Grundsätze geschehen darf, sondern daß sie auch positive Norm für die Gestaltung dieser Erziehungsarbeit sein müssen, daß also z. B. der ganze reiche Motivschatz der katholischen Kirche für eine solide und dauerhafte Erziehung in diesen Tugenden nutzbar gemacht werden soll. Gilt diese Bestimmung zunächst für die Pflege der genannten Tugenden im Religionsunterricht, so wird in dem 2. Zusatz gesagt, daß sie auch für den ganzen übrigen Unterricht gelten soll. Denn es heißt ausdrücklich: 'wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht'. Also im gesamten übrigen Unterricht muß mit besonderem Nachdruck die ‚Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes' erfolgen.

Diese Tugenden aber bilden den entscheidenden und unentbehrlichen Grundstock jenes Ethos, das nach dem Willen des Staates den ganzen Unterricht durchdringen soll. Somit muß dieses grundlegende Ethos in allen Unterrichtsfächern aus dem Geist des katholischen Glaubens- und Sittengesetzes gepflegt werden. Der vom Staat geforderte, die Schule belebende Geist des vaterländischen, staatsbürgerlichen und sozialen Pflichtbewußtseins muß sich im ganzen Unterricht mit dem Geist der katholischen Glaubens- und Sittengesetze vermählen.

Vor allem wird das in den Fächern naturgemäß zu Tage treten, die man ‚Gesinnungsfächer' nennt, also besonders im Deutsch- und Geschichtsunterricht. Das wird aber nicht möglich sein, wenn nicht auch Lehrbücher und Unterrichtsart im katholisen Geist gestaltet sind."

In seinen Ausgaben Nr. 173 und 174 vom 26. und 27. Juli 1933 schrieb das amtliche Blatt des Vatikans, der „Osservatore Romano":

„Nach dem Konkordate werde die Erziehung zur Vaterlandsliebe nach den Vorschriften des Glaubens und den Geboten Jesu

*) A. Roth, S. 55.

Christi geregelt, d. h. nach den Lehren des Evangeliums, das Gerechtigkeit und Liebe gebietet."

In einer Auseinandersetzung mit diesem Blatt stellte der „Völkische Beobachter" vom 29. Juli 1933 fest, daß

„das Recht einer Nachprüfung nach konfessionellen, dogmatischen Gesichtspunkten für den kirchlichen Vertragspartner nicht eingeräumt ist".

Von bestimmender Bedeutung für die Art und die Wirkung des Religionsunterrichtes ist der Lehrer. Hierüber bestimmt

Art. 22: „Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden."

Auch hier wird der Eingriff der Kirche in Belange der deutschen Staatsschule sehr deutlich. Rom hat natürlich ein Interesse daran, ihm treu ergebene und hörige Religionslehrer in der Schule zu haben. Beachtenswert und gefährlich für den nationalsozialistischen Staat wird diese Bestimmung dann, sobald diese im Geiste Roms abgerichteten Lehrer, die unter ständiger Beaufsichtigung des Bischofs stehen, auch anderen Fächern, in denen sie unterrichten, den Anstrich römischen Geistes verleihen wollen.

Die wichtigsten Bestimmungen enthalten Art. 23 und Art. 24. Sie lauten:

Art. 23: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt."

Art. 24: „An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.

Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten."

Zu Art. 24 steht ergänzend im Schlußprotokoll:

„Soweit nach Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden."

Nach Art. 25 sind Orden und religiöse Kongregationen im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Obwohl Privatschulen dem nationalsozialistischen Schulgedanken widersprechen, hat sich hier die römische Kirche wieder eine Ausnahme geschaffen. Nach can. 1375 des Codex fordert sie sogar für Privatschulen gleiche Berechtigung wie für öffentliche Schulen. An diesen Privatschulen können natürlich die römischen Ordensbeamten ihre Mission für die römische Kirche noch besser erfüllen. Auch können überall da, wo die Voraussetzungen für die Einrichtung einer öffentlichen Schule nicht gegeben sind, nach Lust und Wahl konfessionelle Privatschulen errichtet werden. Die erneute Grundlegung der allgemeinen staatlichen Gesetze als Quelle des Schulrechts auch in diesem Artikel bedeutet jedoch, daß private Schulen nur so weit und so lange Bestand haben werden, wie es der Staat in seiner Gesetzgebung vorsieht, d. h., daß der Staat befugt ist, durch Gesetzesmaßnahme den Privatschulen als lästiges Ueberbleibsel einer liberalistischen Epoche eines Tages das Lebenslicht auszublasen.

Die Anführungen der besonderen Einrichtungen für die Ausbildung der katholischen Lehrer in Art. 24 ist von katholischer Seite ausgelegt worden als eine staatliche Verpflichtung und Festlegung auf konfessionelle Lehrerbildungsanstalten. Dem ist nicht so; Art. 24 sagt vielmehr lediglich, daß Sorge dafür getragen wird, daß an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten „im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer" auch eine Möglichkeit geschaffen ist für die Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend ihres konfessionellen Religionsunterrichtes.

„Die Bekenntnisschule marschiert!" überschrieben katholische Zeitungen im Jahre 1933 diesen Artikel, und man sprach mit lauter Selbstverständlichkeit davon, daß durch das Reichskonkordat von 1933 die Erhaltung des Systems der katholischen Bekenntnisschule für alle Zeiten gesichert sei, gemäß der Forderung des Codex, can. 1374. Dieser Kanon besagt, daß Unterricht und Erziehung ganz vom katholischen Geist durchdrungen sein müssen. Bei der krampfhaften Verteidigung der katholischen Bekenntnisschule beruft man sich auch heute noch mit Hartnäckigkeit auf Art. 23 des Reichskonkordats. Dazu ist folgendes zu sagen: Zwar können nach Art. 23 nun auch in solchen Gemeinden, in denen bisher keine katho-

lischen Volksschulen bestanden, solche errichtet werden, allerdings nur, wenn gewisse schulorganisatorische Voraussetzungen, die der Staat festlegt, erfüllt sind. Hierunter rechnen Mindestschülerzahl, höchstzulässige Entfernung der Wohnung von der Schule usw.*) Es ist jedoch in keiner Weise in Art. 23 ausgesprochen, daß nun jede einzelne, zur Zeit bestehende katholische Bekenntnisschule in Deutschland für ewig beibehalten wird. Nur soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es beanspruchen und die genannten schulischen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Beibehaltung und Neueinrichtung von katholischen Bekenntnisschulen gewährleistet. Diese Bestimmung drückt also keineswegs eine unbedingte Zusage des Staates zur Bekenntnisschule aus.

Zum Begriff der katholischen Bekenntnisschule gehört, daß der Lehrer nicht nur äußerlich der katholischen Kirche angehören muß, sondern er soll auch „Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen". Das heißt: er soll ein folgsamer, gehorsamer und treuer Diener der alleinseligmachenden Kirche sein. Wir stellen bei Art. 24 wiederum fest, daß auch hier nichts von einer unbedingten Verpflichtung des Staates zur staatlich unterstützten katholischen Bekenntnisschule steht, wie man es darzustellen suchte, sondern lediglich davon, daß an katholischen Schulen nur katholische Lehrer angestellt werden.

Es erhebt sich die Frage, ob die Bekenntnisschule heute noch den Ausdruck des Volkswillens darstellt, gemäß dem Wort des Ministers Rust: „Die nationalsozialistische Regierung wird dem Volke die Schule geben, die es sich wünscht", oder ob hier die katholische Kirche in guter Ausnützung einer Uebergangszeit zum letztenmal einen starken Hort und eine sichere Schanze beziehen möchte, von der aus sie ihren alten Herrschaftsanspruch weitertragen will. Ich glaube, sagen zu können, daß mehr und mehr Volksgenossen und auch die Führer des Volkes die den Konfessionsgegensatz des Volkes schürende Bekenntnisschule ablehnen und die Deutsche Gemeinschaftsschule wollen. Der verstorbene Staatsminister Schemm stellte in München die Forderung auf nach der Deutschen Gemeinschaftsschule. **Reichsminister Frick** erweiterte diese Forderung auf das ganze öffentliche Leben, wenn er am 6. Juli 1935 in Münster sagte:

---

*) Durch diese Einschränkung sollte verhütet werden, daß ganz kleine Zwergschulen entstehen. Echt jesuitisch schreibt Schröteler, S. 151: „Es wird hier darauf ankommen, daß die Vorschrift vom ‚geordneten Schulbetrieb' eine Auslegung erfährt, die die Verwirklichung der echt-katholischen Schule und die Forderung des Elternrechtes nicht in vielen Fällen tatsächlich illusorisch macht."

„Auch nach dem Konkordat ist die katholische Kirche verpflichtet, die Gesetze, die für alle im Staate bindend gelten, auch für die Angehörigen der katholischen Kirche als bindend zu erachten. — Wir Nationalsozialisten verlangen eine völlige Entkonfessionalisierung des gesamten öffentlichen Lebens."

Auf dem Gauparteitag in Westfalen-Süd sagte der Minister einen Tag später, daß die Erziehung der Jugend der Staat zu überwachen habe, und er werde dafür sorgen, daß die heutige Jugend den Nationalsozialismus mit der Muttermilch aufnehme. Die völlige Entkonfessionalisierung des gesamten öffentlichen Lebens müsse durchgeführt werden.

Gauleiter Staatsrat Grohé nahm im „Westdeutschen Beobachter" vom 9. Juni 1935 in einem Aufsatz über die „Erziehung und Auslese im neuen Staat" folgendermaßen zur Frage der Gemeinschaftschule Stellung:

„An die Stelle der vorwiegend klassenmäßig oder konfessionell beeindruckten Erziehung muß die Erziehung zu gemeinsamem Deutschbewußtsein treten. Was deutsch ist, muß in Schulen und Organisationen schon in frühester Jugend zusammengeführt und aneinander gewöhnt werden. An höheren Schulen haben wir auch in der Vergangenheit schon die Konfessionsschranken beseitigt gesehen, ohne daß darunter die religiöse Erziehung zu leiden brauchte. Für unsere Volksschulen müßten noch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, und nur der wird sich ihnen widersetzen können, der neben der religiösen Zerrissenheit unseres Volkes auch die politische verewigt sehen möchte. Es sei eingeschaltet, daß selbstverständlich der Religionsunterricht getrennt nach Konfessionen zu pflegen ist; aber es gibt keinen vernünftigen Grund, in Lesen, Rechnen, Schreiben und in der deutschen Geschichtsstunde die Kinder nach Konfessionen getrennt zu halten."

Die Abstimmungen über die Gemeinschaftsschule in Süddeutschland haben deutlich genug den Elternwillen gezeigt; in überwältigenden Ergebnissen wurde der Wille zur deutschen Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und die geistig heute überlebte und organisatorisch auf die Dauer unmögliche Bekenntnisschule abgelehnt. In Württemberg besuchten 1937 von 288662 Volksschülern 285392 (= 98,87 v. H.) die staatliche, überkonfessionelle Deutsche Volksschule, während nur noch 3270 Kinder (= 1,3 v. H.) die konfessionellen Schulen besuchten. In der Erkenntnis ihrer Pflicht der einheitlichen und geschlossenen Volksgemeinschaft gegenüber setzte sich selbst die protestantische Landeskirchenbehörde

von Württemberg offen für die Gemeinschaftsschule ein. Ebenso eindeutig zeigte sich der Wille zur Volkseinheit auch in der Schule bei den Einschreibungsziffern der Schulpflichtigen im Jahre 1937 in den Münchener und Nürnberger Volksschulen. In München stimmten 96,11 v. H. der Eltern für eine Erziehung ihrer Kinder in der Gemeinschaftsschule und in Nürnberg 91,63 v. H. der Eltern. Wir sehen also, daß in den weitaus größten Kreisen die Bekenntnisschule gar nicht mehr den Wünschen der Erziehungsberechtigten entspricht.

Welche Beweggründe bestimmen uns, für die **Deutsche Gemeinschaftsschule** einzutreten?

Durch die Bekenntnisschule wird die Volksgemeinschaft schon beim Kinde im 6. bzw. 7. Lebensjahr durch die Aufspaltung in Konfessionen gefährdet. Die Blutsgemeinschaft des Volkes ist uns ein zu heiliges Gut, als daß wir sie hinter die eigensüchtigen Interessen irgendeiner Konfession zurücktreten lassen. Ueber Konfessionen und Klassen hinweg soll der junge Deutsche in das kämpfende Volk eingegliedert werden. Wenn die deutsche Jugend so von Anfang an ohne Unterschied des Bekenntnisses in Schule, Hitler-Jugend und Lager im starken Erlebnis der Gemeinsamkeit des deutschen Volkes zusammengeschweißt wird, kann sie einst allen Stürmen trotzen.

Zudem ist es nicht ersichtlich, warum der Volksschule ein Recht vorenthalten bleiben soll, das die höhere Schule schon seit Jahren besitzt.

Miteinander sollen evangelische und katholische Kinder in der Deutschen Schule unterrichtet und erzogen werden und immer erst ihr gemeinsames Deutschtum sehen und erleben und nicht das Trennende ihrer Konfessionen. Erst dann werden sie später als erwachsene Glieder des Volkes im öffentlichen wie im privaten Leben stets die Einheit des Volkes in den Vordergrund stellen, jedoch in gegenseitiger Achtung und Ehrfurcht vor dem anders gearteten Glaubensschicksal des anderen Volksgenossen.

In allen Fächern, außer dem Religionsunterricht, werden die Kinder auf der Grundlage einer volksdeutschen Erziehung ohne konfessionelle Gesichtspunkte gemeinsam erzogen. Der Religionsunterricht wird in dieser deutschen Gemeinschaftsschule, wie sie geplant ist, getrennt nach Konfessionen erteilt, im gleichen Umfange, mit der gleichen Stundenzahl und den gleichen Lehr-, Ziel- und Grundsätzen der beiden Kirchen, so daß Befürchtungen der Eltern oder Kirchen vor einer religionslosen oder gar -feindlichen Schule sofort hinfällig sind. Gleichzeitig muß an dieser Stelle jedoch betont werden, daß es heute den Eltern völlig frei steht, ihre Kinder in den christlich-konfessionellen Religionsunterricht zu schicken oder nicht, wie auch keine Lehrperson zur Erteilung des Religionsunter-

richtes gezwungen werden kann, ohne irgendwelche Benachteiligungen befürchten oder erdulden zu müssen. „Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden!"

Abschließende Wertung und Ausblick

Entstanden aus der Not der konfessionellen Gegensätze und des Partikularismus in einer Zeit, da die einheitliche Zusammenfassung aller Kräfte höchstes Gebot war, sollte das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, abgesehen von der außenpolitischen Bedeutung, einen wahren und vorbehaltlosen Frieden zwischen dem regierenden Nationalsozialismus und dem ihn bis dahin aufs schärfste bekämpfenden Katholizismus schaffen und so alle Spuren einer Kulturkampfstimmung restlos beseitigen. Im Dienste der deutschen Volksgemeinschaft sollte nun nach der Ueberwindung des Gegensatzes der Einzelstaaten, der Klassen und Stände auch der katholische Volksteil durch den Vertrag mit der Kurie endgültig in die neue, nationalsozialistische Nation eingefügt werden. Ueber die konfessionelle Spaltung hinweg sollte das gesamte deutsche Volk einheitlich politisch geformt werden, um zu kraftvollem Einsatz stets bereit zu sein.

Mit einer Großzügigkeit ohnegleichen, begründet in der inneren Festigkeit des nationalsozialistischen Staates, kam der Führer den Wünschen der katholischen Kirche auf Gewährleistung ihrer Freiheiten und Rechte im Reichskonkordat entgegen. Von 34 Vertragsbestimmungen dienen weit mehr als die Hälfte ausschließlich der Sicherung kirchlicher Rechte. Dennoch ist es nicht so, als garantiere der Vertrag nur einseitig die Vorrechte des einen Vertragspartners, wie es in fast allen kirchlichen Blättern des Jahres 1933 zu lesen war. Vielmehr ist das Reichskonkordat von 1933 unter ganz bestimmten Voraussetzungen und Zielsetzungen vom Deutschen Reiche abgeschlossen worden, wie sie der Führer in klarster Formulierung oftmals zum Ausdruck brachte und wie sie an mehreren Stellen des Vertrages zu finden sind. **Die Voraussetzung zu einer wirksamen Durchführung der Vertragsbestimmungen von seiten des Staates ist die vollste Anerkennung und Unterstützung des nationalsozialistischen Deutschlands, ohne jede Einschränkung und ohne alle Hintergedanken.** Diese Anerkennung einer neuen Regierungsform und der hinter ihr stehenden Bewegung sollte keine leere Formalität sein und bleiben, deren ein starker souveräner Staat bestimmt von keiner Seite aus bedarf, sondern eine ehrliche und freudige Eingliederung vom einfachsten katholischen Volksgenossen bis zum höchsten kirchlichen Würdenträger in Deutschland in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft und ihre großen volks-, staats- und kultur-

politischen Aufgaben. Wird diese berechtigte und verständliche Forderung des souveränen Staates nicht erfüllt, so verliert im selben Augenblick jeder Vertreter der Kirche das Recht, von einer Nichtbeachtung, Umgehung oder Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den staatlichen Vertragspartner zu klagen, ganz abgesehen davon, ob seine Vorwürfe auf Wahrheit, Einbildung oder bewußter Lüge beruhen.

Hat nun in den verflossenen fünf Jahren dieser politische Grundgedanke des Führers, der den Abschluß des Konkordats von 1933 erst ermöglichte, vom kirchlichen Vertragspartner Beachtung und Würdigung erfahren, und hat sich die römische Kirche in Deutschland wirklich rückhaltlos in den Dienst des neuen, nationalsozialistischen Staates gestellt, wie es der Führer in der amtlichen Verlautbarung vom 8. Juli 1933 und in seiner Rede vom 23. März erwartete und erhoffte? Oder ist das Gegenteil der Fall, und welches Gesamtbild ergibt sich deshalb aus den Erfolgen und Auswirkungen dieses Konkordats, dessen Abschluß im Juli 1933 wie kaum ein anderer Vertragsabschluß mit lebhaftester Freude und hochgespanntesten Zukunftshoffnungen begrüßt wurde?

Aufbau und Zweck dieser Schrift bedingten, daß die Antwort auf diese Frage schon mehrfach an verschiedenen Stellen gegeben wurde. Hier sei noch einmal zum Abschluß rückblickend und zusammenfassend diese heute jeden Deutschen, der sich mit den kirchenpolitischen Begebenheiten unserer Tage befaßt, bewegende Frage erörtert und eindeutig beantwortet.

Schon die ersten Auseinandersetzungen über einzelne Vertragsbestimmungen zwischen dem amtlichen vatikanischen Blatt „Osservatore Romano" und deutschen Zeitungen ließen erkennen, daß die Führung der römischen Kirche 1933 nicht daran dachte, ihre Anhänger zu einer Anerkennung der neuen Staatsform oder zu der hinter ihr stehenden Weltanschauung anzuhalten. Auch ein solch maßgebendes katholisches Blatt wie die „Schönere Zukunft", Wien, wies darauf hin, daß die Bereitwilligkeit der katholischen Kirche, ein Konkordat mit dem nationalsozialistischen Deutschland zu schließen, nicht ausgelegt werden dürfe als ein Bekenntnis der Kirche zum neuen nationalsozialistischen Staate. *)

Es ergibt sich demnach die Feststellung, daß gleich in der ersten Zeit des Bestehens eines Vertrages, der nur dem weitherzigen und

*) In diesem Zusammenhange sei auf einen Ausspruch des Papstes Pius XI. aus Anlaß der italienischen Konkordatsverhandlungen im Februar 1929 hingewiesen, er (der Papst) würde sogar mit dem Teufel ein Konkordat schließen, wenn es sich darum handelte, eine Seele zu retten (gesprochen am 14. Mai 1929 vor den Zöglingen des Kollegiums von Mondragone).

großzügigen Entgegenkommen einer autoritären Staatsführung zu verdanken ist, und der sich auf der Grundvoraussetzung der tatsächlichen Anerkennung des Nationalsozialismus durch die katholische Kirche Deutschlands aufbaut, in den Reihen der anderen Vertragsseite diese für das Bestehen und die Durchführung des Vertrages gestellte politische Bedingung ignoriert und damit die legale Durchführung des feierlich abgeschlossenen Vertrages sabotiert wird. Daraus ergibt sich dann auch in folgerichtiger und uns sattsam bekannter Art die Verwässerung und einseitige Handhabung und Auslegung des Vertrages durch zügellose katholische Priester.

Wenn auch wiederholt in den Bestimmungen des Reichskonkordats in unmißverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht wurde, daß der nationalsozialistische Staat sich die gesetzliche Oberhoheit über alle Körperschaften und Institutionen vorbehält — das Reichskonkordat spricht „von den Grenzen des für alle geltenden Gesetzes" (Art. 1 und Art. 20), vom „Rahmen der Zuständigkeit der katholischen Kirche" (Art. 1 und Art. 4), von der „Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung" (Art. 5 und Art. 17), von der „Maßgabe der staatlichen Vorschriften" (Art. 23) und vom „Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen" (Art. 25) —, so glaubte man doch immer wieder, die staatliche Autorität und ihre Gesetzgebung anfechten zu müssen. So entfachte die katholische Kirche noch im ersten Jahr des Bestehens des Reichskonkordats einen Kampf gegen das Sterilisationsgesetz. Aus dogmatischen Gründen glaubte man selbst an höchster Stelle im römischen Katholizismus gegen eine staatliche Maßnahme angehen zu müssen, deren fruchtbare und segensreiche Auswirkung für die Gesundung, Kraft und die Zukunft des deutschen Volkskörpers wohl erst in späteren Jahrzehnten voll gewürdigt werden kann. Zur Abwehr der staatlichen Sterilisationsvorschriften innerhalb der katholischen Bevölkerung nahmen die deutschen Bischöfe einen Zusatz in die Ehe-Instruktion, die am 2. Sonntag nach Epiphanie von der Kanzel verlesen wird, auf, der lautete:

> „In der Frage der Sterilisation gelten für die Gläubigen die von der höchsten kirchlichen Autorität verkündeten Grundsätze des christlichen Sittengesetzes. Gemäß den Weisungen des Hl. Vaters erinnern wir daran: Es ist nicht erlaubt, sich selbst zur Sterilisation zu stellen oder Antrag zu stellen auf Sterilisation eines anderen Menschen. Das ist die Lehre der katholischen Kirche. — Dankbar erkennen wir jede Rücksichtnahme auf diesen Grundsatz." *)

So wurde tagtäglich in Uebergriffen und häßlichen Ausfällen von der Kanzel herab gegen den Staat und seine Staatsmänner

*) Entnommen dem „Archiv für katholisches Kirchenrecht", 1934 (114), S. 242.

gehetzt. Selbst den Beichtstuhl benutzte man, um deutsche Volksgenossen gegen den Staat und die nationalsozialistische Bewegung aufzubringen. Ueberall in Deutschland versuchte der frühere politische Katholizismus, den wir durch den Vertrag zu überwinden und zu beseitigen glaubten, getarnt und geschützt durch das Reichskonkordat zur Gegenrevolution zu rüsten. Die Konkordatsverhandlungen über die Ausführungsbestimmungen, die kurz nach der Ratifizierung des Vertrages aufgenommen wurden, mußten abgebrochen werden, da keine Einigung erzielt werden konnte.

Aus der langen Reihe heimtückischer Angriffe seien z. B. nur einige dicht aufeinander folgende Fälle aus dem Jahre 1935 aufgezählt, die sich alle in einem Zeitraum von noch nicht einem halben Jahre zutrugen *):

In Allenstein mußte am 17. April ein katholischer Geistlicher wegen unglaublicher Beschimpfung des Führers verhaftet werden.

Die Osternummer des katholischen Kirchenblattes in Berlin wurde wegen irreführender Berichterstattung beschlagnahmt.

Eine Reihe katholischer Kirchenblätter vom 5. Mai mußte beschlagnahmt werden, weil der dort veröffentlichte Hirtenbrief der preußischen Bischöfe das Landjahr herabsetzte.

Am 13. Mai verurteilte die Große Strafkammer in Koblenz einen Kaplan aus Mayen (Eifel) wegen beleidigender Aeußerungen am Tag der Saarabstimmung gegen Pg. Rosenberg und Pg. von Schirach zu fünf Monaten Gefängnis.

Vor dem Schöffengericht Koblenz wurde am 22. Mai ein katholischer Pfarrer aus Koblenz-Neuendorf zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil er in einer Predigt das Winterhilfswerk als ein politisches Instrument zur Knebelung staatsfeindlicher Elemente bezeichnet hatte.

Ein Kölner Kaplan wurde am 22. Juni zu einem Monat Gefängnis verurteilt — wegen Mißbrauchs einer religiösen Handlung zu einer Protestkundgebung gegen den Staat.

In Niederweiler (Mosel) beschimpfte der Ortspfarrer am 6. Juli die BDM.-Führerin beim Staatsjugendtagdienst als „Schwein“ wegen ihrer vorgeschriebenen kurzen Strumpftracht (!).

Am 8. Juli wurden in Dresden zwei katholische Geistliche wegen Verbreitung von illegalem Hetzmaterial festgenommen.

Als am 9. Juli in Borken (Westfalen) ein Altar in Brand gesteckt, ein anderer auf unanständige Weise beschmutzt worden war, wurde das Gerücht in Umlauf gesetzt, dies sei das Werk der SA., während die Staatspolizei als Täter eifrige Kirchenbesucher (Mitglieder konfessioneller Vereine!) feststellte.

---

*) Entnommen: Gerd Rühle, „Das Dritte Reich“, Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation, Bd. III (1935), S. 294 f.

Am 12. Juli mußte ein Vikar aus Dattenfeld wegen gemeiner Hetze gegen die HJ. von seinem Posten abberufen werden.

Wegen tätlicher Angriffe auf Hitlerjungen wurde am 16. Juli u. a. der Führer des katholischen Jungmännerverbandes in Minden verhaftet.

Am 19. Juli wurde in Soest bei Bruchsal der Führer der katholischen Deutschen Jugendkraft verhaftet, die Deutsche Jugendkraft in Soest aufgelöst und den katholischen Organisationen des Ortes jede sportliche Betätigung untersagt, weil er einen Hitlerjungen auf den Stufen der Kirche niedergeschlagen und den am Boden Liegenden mißhandelt hatte.

Wegen fortgesetzter Kanzelhetze gegen den Staat wurde der katholische Pfarrer aus Dietges (Rhön) zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Am 3. August verhaftete die Staatspolizei acht Mitglieder der katholischen Kolpingfamilie (katholische Gesellenorganisation), weil sie Flugblätter mit Hetzbildern gegen den Bischof von Münster in Umlauf brachten, um die katholische Bevölkerung gegen die SA. (als angebliche Täter) aufzuhetzen.

Pater Isidor vom Franziskanerkloster Waldbreitbach wurde am 8. August verhaftet, weil er Schwachsinnige zum Besudeln von Plakaten gegen den politischen Katholizismus angehalten hatte.

Ein Pfarrvikar aus Daberg wurde am 6. September in Schutzhaft genommen, weil er Jungvolkangehörige in der Kirche verprügelt hatte. Usw. . . .

Zur gleichen Zeit rollten die ersten Devisenprozesse ab gegen Ordensangehörige und geistliche Würdenträger der katholischen Kirche. Noch trauriger aber wurde dieses dunkle Kapitel, als selbst höchste kirchliche Stellen in Deutschland sich dazu hergaben, die Verbrechen der Angeklagten verteidigen und in ihrer verderblichen und staatsgefährlichen Wirkung abschwächen zu wollen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Breslau suchte die Hintergründe des verbrecherischen Treibens der Angeklagten, die sich in schmählichster eigennütziger Weise am deutschen Volksvermögen vergingen, in einer Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften, Irreführung durch Dritte usw. sehen zu wollen. Erst auf eine entschiedene Erklärung und Richtigstellung durch die Pressestelle des Reichsjustizministeriums hin rückte man auch von maßgebender kirchlicher Seite von den Angeklagten ab und eröffnete gegen sie das kanonische Verfahren. Die erschreckende Zahl der Sittlichkeitsprozesse gegen Angehörige des katholischen Priester- und Ordensstandes ist schon an anderer Stelle angeführt worden.

Ununterbrochen bemühten sich Vertreter des früheren politischen Katholizismus seit 1933 in

höchst zweifelhaften und unerfreulichen Versuchen, hinter den Mauern der Kirche und unter dem weiten Schutzmantel des Reichskonkordats den Widerstand gegen das Dritte Reich zu organisieren, nicht etwa durch Mobilisierung der religiösen Kräfte ihrer Anhänger, sondern durch übelste Hetzpropaganda gegen den Staat, der im Jahre 1933 gewillt war, in vertrauensvoller Weise seine Hand zum Frieden zu reichen. So ist der Mord an dem Arbeitsdienstmann Koch in Kirchhundem im Sauerland im Jahre 1936 anzusehen einzig und allein als Folge der bewußten und planmäßigen Hetze des dortigen Vikars Rupieper gegen das nationalsozialistische Deutschland und seine Organisationen. Wie gefestigt man die Stellung des unter anderer Flagge wiedererstandenen politischen Katholizismus hielt, beleuchtet wohl die Tatsache, daß er ein Bündnisangebot erhielt vom — Kommunismus! Ende Juli 1935 wurden in München illegale kommunistische Flugblätter „gegen die Vergewaltigung des katholischen Glaubens" beschlagnahmt; wie auch im Februar 1936 im Rheinland und in Westfalen durch die Geheime Staatspolizei ein von einem katholischen Jungmännerverband gemeinsam mit illegalen kommunistischen Elementen geplantes hochverräterisches Unternehmen aufgedeckt wurde. Das ist die traurige Bilanz eines Vertrages, der durch die Zügel- und Gewissenlosigkeit in den Reihen der einen Vertragsseite dazu verurteilt wurde, statt Frieden Unfrieden zu säen.

Es ist verständlich, wenn der Staat nach der Fülle der Vorkommnisse in berechtigter Abwehr solcher Vorstöße von klerikaler Seite mit entschiedenen Gegenmaßnahmen antwortete. Genau zwei Jahre nach Abschluß des Reichskonkordats erfolgte der Erlaß des preußischen Ministerpräsidenten Göring gegen den politischen Katholizismus vom 20. Juli 1935, dem drei Tage später die polizeiliche Verordnung gegen die katholischen Jugendverbände folgte. In dieser Verordnung wurde jede nicht rein kirchlich-religiöse Betätigung, insbesondere solche politischer und sportlicher Art, verboten, ferner wurden untersagt das Tragen von Uniformen und Abzeichen, das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln. „Wir dulden Bestrebungen nicht", so erklärte Ministerpräsident Göring, „deren Träger früher das Zentrum war."

Wieder wurde diese notwendig gewordene Abwehrmaßnahme gegen Hetzapostel im schwarzen Rock von Rom aus als Angriff auf die katholische Religion selbst in die Welt posaunt, und wieder ertönte im römisch-katholischen Blätterwald das Geschrei von Konkordatsbruch, Glaubens- und Christenverfolgungen. Man fühlte sich

zeitweise wohl in der Rolle des „Märtyrers“ und Verfolgten. Denn in der ganzen Welt stand die Juden- und Emigrantenpresse bereit, ihr Entsetzen ob neuer ruchwürdiger Vergehen des „heidnischen“ Deutschlands gegen Religion, Sitte und Moral beredten Ausdruck zu verleihen. Man mußte jedoch schon mit einer wenig entwickelten Logik und völlig verkümmerten Denkfähigkeit des Lesers rechnen, wollte man hoffen, daß diese Art der Berichterstattung auf die Dauer auf fruchtbaren Boden fiel. Wie konnte ein Staat eine christentums- und kirchenfeindliche Politik treiben, der jahrelang in erbittertem Kampfe mit dem größten Verneiner und Zerstörer aller Religionen und Kirchen, dem Bolschewismus, stand, der diesem im Jahre 1933 endgültig das Handwerk legte in Deutschland und damit die freie Existenz- und Entwicklungsmöglichkeit der christlichen Kirchen erst sicherstellte? Wie kann man von einer religionsfeindlichen Haltung eines Staates sprechen, zu dessen ersten Regierungstaten das Vorgehen gegen die Gottlosenorganisationen (4. Februar 1933) gehörte und der wenige Tage später mit dem Abbau der weltlichen, religionslosen Schule begann und den lehrplanmäßigen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Berufs- und Fortbildungsschulen wieder einführte (22. Februar 1933)? Wie hätte sich eine glaubens- und kirchenfeindliche Politik vereinbaren lassen mit der Tatsache, daß der Staat beiden Kirchen zusammen in den fünf Jahren seit 1933 bisher die nicht unbedeutende Summe von eineinhalb Milliarden Reichsmark zur Verfügung stellte, und wie wollte man seine angeblich „heidnische“ Haltung in Einklang bringen mit dem bewiesenen Willen zur vertraglichen Verpflichtung der Sicherstellung kirchlicher Rechte und Freiheiten? Mußten nicht alle falschen Klagen verstummen im Hinblick auf die grauenvollen Vorgänge in Rußland und Sowjet-Spanien, in dem sich die Leichenhaufen ermordeter Bischöfe, Priester, Mönche und Nonnen häuften, in dem verstorbene Heilige wieder aus ihren Särgen gerissen, Nonnen geschändet, Tausende von Mönchen und Priestern verbrannt oder gefoltert wurden und in dem der Schein brennender Dome, Klöster und Kirchen blutigrot zum Himmel schien? Mußte nicht angesichts des Ernstes der Lage im aufflammenden Protest gegen das menschenunwürdige Treiben vertierter Horden im Solde Moskaus auch von höchster kirchlicher Stelle ein Beitrag erfolgen zur Stärkung der gemeinsamen Front gegen den gemeinsamen Feind?

Dieses Hirtenschreiben ist ausgeblieben, nicht aber die völlig überflüssigen, verfehlten Schreiben, in denen man regelmäßig den anderen Vertragspartner an gewisse Bestimmungen und deren Einhaltung erinnern zu müssen glaubte. Denn über die sich aus dem Vertrag von 1933 ergebenden Rechte und Pflichten hatte die Kirche grundsätzlich andere Auffassungen, als sie der Staat erwarten konnte. Wollte der Staat das Kon-

kordat und seine Bestimmungen als Verpflichtung auf die Staatsgesetze wissen, so verstand Rom darunter eine Befreiung von staatlichen Maßnahmen. Unter Berufung auf das Konkordat verlangte die römische Kirche in Deutschland alle möglichen Sonderrechte und Vorzüge und stellte sich damit außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft. Oder ist etwa die Beibehaltung der katholischen Bünde und Vereinigungen eine Stärkung dieser Volksgemeinschaft? Diente es vielleicht der Volkwerdung der deutschen Nation, wenn bei Strafe katholischen Jugendlichen der Umgang mit anderen Volksgenossen verboten wurde? Liegt etwa die konfessionelle Bekenntnisschule, dieses Erbstück aus alter Vergangenheit, für das die römische Kirche heute so eifrig streitet, auch auf dem Wege zur Volksgemeinschaft? Und ist es im Sinn der in der Einleitung des Konkordats gewünschten Festigung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wenn versteckt und offen in Kirchenzeitungen, Hirtenbriefen, Jugendschriften u. a. gehetzt und polemisiert wird gegen den anderen Vertragspartner?

Der nationalsozialistische Staat hat der Kirche im Jahre 1933 eine letzte Möglichkeit gegeben, den Erweis ihrer religiösen Sendung und Aufgabe im deutschen Volk zu erbringen und damit ihren Teil beizutragen zur inneren Kräftigung und Stärkung der deutschen Volksseele. Er schuf in großzügiger Weise die Voraussetzungen zu dieser Mitarbeit der Kirche am Wiederaufstieg des deutschen Volkes durch vertragliche Sicherstellung der zu diesem seelischen Aufbauwerk nötigen äußeren Macht- und Hilfsmittel. Fast fünf Jahre hat der Nationalsozialismus vergeblich auf Erfüllung der der Kirche gestellten Aufgaben am und im Volke gewartet, fast fünf Jahre hat er zusehen müssen, wie die im Konkordat von 1933 gewährleisteten Rechte und Freiheiten nicht etwa zur Verwirklichung dieser Aufgaben im Sinne des Nationalsozialismus und eines wirklichen religiösen Erziehungswerkes am deutschen Menschen gehandhabt wurden, sondern ganz im Gegenteil zur Stärkung und zum Ausbau einer Stellung, von der aus man alte Machtansprüche weiterhin vortragen wollte. In völliger Verkennung der Forderungen unserer Zeit suchten Geistliche der katholischen Kirche unter dem Schutz eines Vertragswerkes, das sich gerade die Beendigung jener unglückseligen Verquickung von Religion und Politik zum Ziel gesetzt hatte, diesen Zustand des politischen Mißbrauchs der Religion auch im Dritten Reich zu einem Dauerzustand zu erheben. Während der Nationalsozialismus seit der Machtergreifung allen Gebieten des deutschen Lebens einen selbst von den gläubigsten Anhängern der Bewegung ungeahnten Aufschwung gab, mußte er von einer Seite Störungsfeuer bemerken, von der er hätte aufrichtige Dankbarkeit und ehrliche Mitarbeit erwarten können. Die Kirche

schien damit die letzte Gelegenheit, den Beweis der Notwendigkeit ihrer Existenz im deutschen Volke zu erbringen, verkannt und verpaßt zu haben. Die Sorgen der gesamten deutschen Nation waren nicht ihre Sorgen; die Freuden des geeinten Volkes waren nicht ihre Freuden. Sie schickte sich an, den gefährlichen und unweigerlich zum Untergang führenden Weg des Staates im Staate, der kleinen Sekte mißmutig und verstockt abseits Stehender, die sich schließlich der Nichtbeachtung und Lächerlichkeit preisgeben würden, beschreiten zu wollen.

Es scheint, als wolle die gnädige Hand des Schicksals die katholische Kirche in Deutschland vor diesem Irrweg und Abgrund bewahren; es scheint, als habe die Kirche in allerletzter Minute ein Einsehen erhalten und korrigiere ihre offensichtlich falsche Stellung. Aus Anlaß der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem deutschen Vaterland rief der Führer das deutsche Volk zu einem mächtigen Bekenntnis zum Reich und seinem von ihm erkorenen Führer auf. In nie gesehener Einmütigkeit legten der deutsche Mann und die deutsche Frau ihr Gelöbnis zum Führer und seinem Werk erneut ab. In dieser feierlichen Stunde bekannten sich zum erstenmal in der Geschichte des Dritten Reiches maßgebende Führer der katholischen Kirche, die österreichischen Bischöfe, offen zum nationalsozialistischen Deutschland und seiner Bewegung. In einer **„Feierlichen Erklärung" vom 18. März** verkündeten die Bischöfe folgendes:

„Aus innerster Ueberzeugung und mit freiem Willen erklären wir unterzeichneten Bischöfe der österreichischen Kirchenprovinz anläßlich der großen geschichtlichen Geschehnisse in Deutsch-Oesterreich:

Wir erkennen freudig an, daß die nationalsozialistische Bewegung auf dem Gebiet des völkischen und wirtschaftlichen Aufbaues sowie der Sozial-Politik für das Deutsche Reich und Volk und namentlich für die ärmsten Schichten des Volkes Hervorragendes geleistet hat und leistet. Wir sind auch der Ueberzeugung, daß durch das Wirken der nationalsozialistischen Bewegung die Gefahr des alles zerstörenden gottlosen Bolschewismus abgewehrt wurde.

Die Bischöfe begleiten dieses Wirken für die Zukunft mit ihren besten Segenswünschen und werden auch die Gläubigen in diesem Sinne ermahnen.

Am Tage der Volksabstimmung ist es für uns Bischöfe selbstverständliche nationale Pflicht, uns als Deutsche zum Deutschen Reich zu be-

kennen, und wir erwarten auch von allen gläubigen Christen, daß sie wissen, was sie ihrem Volke schuldig sind.

Wien, am 18. März 1938.

(Unterschrift der österreichischen Bischöfe.)"

Wir müssen es der Zukunft überlassen, ob diesem Bekenntnis zum nationalsozialistischen Deutschland die entsprechenden Taten folgen werden, ob diese feierliche Erklärung der erste Schritt ist zu einer allgemeinen Abkehr von der Geisteshaltung, unter deren dunklen Schatten jene verderbliche Konkordatsauslegung von 1933 bis 1938 getrieben wurde, wie sie diese Schrift schilderte, und die in dem genannten Zeitalter der Katholischen Aktion ihren Gipfelpunkt finden sollte. Wir wissen heute auch nicht, ob die Haltung der deutschösterreichischen Bischöfe von Rom und allen anderen deutschen Bischöfen gebilligt wird. Wir stehen aber auch nicht an, zu erklären, wie es sogleich übereifrige Hetzblätter des Auslandes versuchten, daß der Wille zu dieser öffentlichen freiwilligen Kundgebung in einem wohlberechneten Stellungswechsel und einer sich der Wucht und Größe der hereinstürzenden geschichtlichen Ereignisse anpassenden Berechnungstaktik begründet sei. Die katholische Kirche hat mit dieser Erklärung noch einmal das Gesetz des Handelns an sich gerissen; sie bestimmt damit selbst über Weg und Ziel ihrer Mission im deutschen Volke in der zweiten Hälfte des ersten Jahrzehnts der nationalsozialistischen Regierung. Ihr Verhalten in den ersten fünf Jahren gibt uns keine Veranlassung, uns einer überschwänglichen, blinden Begeisterung über die Einkehr nationalsozialistischen Geistes in die Mauern der deutschen Kirchen und Klöster hinzugeben. Es wäre eine zu starke Zumutung an uns und unser Erinnerungsvermögen, wolle man angesichts der Vielzahl staatsfeindlicher Vorfälle in der Kirche in den vergangenen Jahren von uns erwarten, daß wir diesen Umschwung nicht in seiner geschichtlichen Entwicklung zurück- und vorwärtsverfolgten. Die Taten mögen nun den Worten folgen! Sollte das Wohl der deutschen Volksgemeinschaft weiterhin wie in den vergangenen fünf Jahren durch eine konfessionelle Minderheit gestört und in Frage gestellt werden, dann entsteht uns die Möglichkeit, ja die unauflösliche Verpflichtung, diesen Vertrag als Ausdruck eines kalten Machtwillens eines außer- und überstaatlichen Gebildes zu kündigen. Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

Sollte jedoch die in der feierlichen Erklärung der österreichischen Bischöfe angezeigte Linie

der freudigen Anerkennung und tatkräftigen Unterstützung des nationalsozialistischen Staates weiterhin beschritten werden, dann ist der Führer des Dritten Reiches der letzte, der diesen Freundschaftsarm zurückstoßen wird. Möge die Kirche nun, zwar verspätet, aber mit desto größerem Eifer und Tatwillen, die ihr in ihrem seelisch-religiösen Bereich zukommenden Aufgaben am deutschen Menschen erfüllen. Möge sie sich bewußt sein, daß von dem Ergebnis und der Wertung dieser ihr gestellten Aufgabe ihr Sein oder Nicht-Sein als Erziehungsfaktor im deutschen Volke abhängt. Und möge sie deshalb, abseits aller kleinlichen, engstirnigen und eigensüchtigen Gedanken das Konkordat von 1933 unter dem allein herrschenden Gesichtspunkt betrachten: was dient dem Werden des deutschen Volkes, und was dient ihm nicht. Deutschland wird groß und stark sein durch die Kraft, Begabung, die Tüchtigkeit und den Fleiß seiner deutschen Menschen. Wer mit Deutschland marschiert, wird am Leben bleiben und stetes, fruchtbares Leben zeugen. Und Gott wird in und bei diesem Volke sein; denn Gott liebt das Gesunde und Starke, das Schöne und Tapfere. Wer aber gegen Deutschland marschiert, hat sich das Recht verwirkt, im Namen Gottes zu sprechen, denn Gott ist nicht bei ihm.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1933	Nr. 38

Bekanntmachung über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl. Vom 12. September 1933.

Am 20. Juli 1933 ist in der Vatikanstadt zwischen Vertretern des Deutschen Reiches und des Heiligen Stuhls ein Konkordat unterzeichnet worden. Das Konkordat und das dazugehörende Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Das Konkordat ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 10. September 1933 in der Vatikanstadt stattgefunden. Das Konkordat und das Schlußprotokoll sind gemäß Artikel 34 des Konkordats am 10. September 1933 in Kraft getreten.

Zur Ausführung des Konkordats ist das im Reichsgesetzblatt von 1933 Teil I Seite 625 veröffentlichte Gesetz vom 12. September 1933 ergangen.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath
Der Reichsminister des Innern
Frick

Konkordat
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Deutsche Reichspräsident, von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, die zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern,

gewillt, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln,

haben beschlossen, eine feierliche Uebereinkunft zu treffen, welche die mit einzelnen deutschen Ländern abgeschlossenen Konkordate ergänzen und auch für die übrigen Länder eine in den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern soll.

Zu diesem Zweck haben

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten

Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär,

und der Deutsche Reichspräsident zum Bevollmächtigten den Vizekanzler des Deutschen Reiches, Herrn Franz von Papen,

ernannt, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1

Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion.

Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz. Letztere sind auch für die obengenannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.

Artikel 3

Um die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen, wird wie bisher ein Apostolischer Nuntius in der Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl residieren.

Artikel 4

Der Heilige Stuhl genießt in seinem Verkehr und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes.

Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

Artikel 5

In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit genießen die Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates. Letzterer wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistliche sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfall behördlichen Schutz gewähren.

Artikel 6

Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Aemter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte.

Artikel 7

Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bedürfen Geistliche des Nihil obstat ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinarius des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das Nihil obstat ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar.

Artikel 8

Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten.

Artikel 9

Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerischen Verschwiegenheit fallen.

Artikel 10

Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen dieser Gebrauch durch die zuständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Mißbrauch der militärischen Uniform.

Artikel 11

Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche im Deutschen Reich bleibt bestehen. Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Aenderungen der Diözesanzirkumskription bleiben, soweit es sich um Neubildungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Landes handelt, der Vereinbarung mit der zuständigen Landesregierung vorbehalten. Bei Neubildungen oder Aenderungen, die über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, der es überlassen bleibt, die Zustimmung der in Frage kommenden Länderregierungen herbeizuführen. Dasselbe gilt entsprechend für die Neuerrichtung oder Aenderung von Kirchenprovinzen, falls mehrere deutsche Länder daran beteiligt sind. Auf kirchliche Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen, finden die vorstehenden Bedingungen keine Anwendung.

Bei etwaigen Neugliederungen innerhalb des Deutschen Reiches wird sich die Reichsregierung zwecks Neuordnung der Diözesanorganisation und -zirkumskription mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung setzen.

Artikel 12

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden und für deren möglichst einheitliche Gestaltung die Reichsregierung bei den Länderregierungen wirken wird.

Artikel 13

Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.

Artikel 14

Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die im Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitansitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes.

Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerische oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:
   a) deutsche Staatsangehörige sein,
   b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,
   c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.
2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Koadjutors cum iure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein-politischer Natur nicht bestehen.

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den im Absatz 2, Ziffer 1 a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Artikel 15

Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Artikel 15 Ab-

satz 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberen, deren Amtssitz außerhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, daß für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, daß die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.

Artikel 16

Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande .... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte."

Artikel 17

Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

Artikel 18

Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen.

Die Ablösung muß den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.

Artikel 19

Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach

den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörenden Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern.

Artikel 20

Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden.

Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare sowie der kirchlichen Konvikte steht, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ausschließlich den kirchlichen Behörden zu.

Artikel 21

Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.

Artikel 22

Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.

Artikel 23

Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.

Artikel 24

An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.

Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten.

Artikel 25

Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.

Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehramte und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten die allgemeinen Bedingungen.

Artikel 26

Unter Vorbehalt einer umfassenderen späteren Regelung der eherechtlichen Fragen besteht Einverständnis darüber, daß, außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Artikel 27

Der Deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden.

Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörige Pfarrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung.

Artikel 28

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerischer Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

Artikel 29

Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als

der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.

Artikel 30

An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluß an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt.

Artikel 31

Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikel 31 Absatz 1 genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten.

Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.

Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.

Artikel 32

Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenden Gesetzgebung erläßt der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen.

Artikel 33

Die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt.

Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordates irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

Artikel 34

Das vorliegende Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden bal-

digst ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordat unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

In der Vatikanstadt, am 20. Juli 1933.

Franz von Papen
Eugenio Cardinale Pacelli

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärung abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

Zu Artikel 3

Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist, entsprechend dem Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur in Berlin und dem Auswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930, Doyen des dort akkreditierten Diplomatischen Korps.

Zu Artikel 13

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt.

Zu Artikel 14 Absatz 2 Ziffer 2

Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Ueber die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden.

Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.

Zu Artikel 17

Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unter Wahrung etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Zu Artikel 19 Satz 2

Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus', vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932.

Zu Artikel 20

Die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien werden in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirch-

liche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözesanorganisation anerkannt.

Zu Artikel 24

Soweit nach Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Artikel 26

Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.

Zu Artikel 27 Absatz 1

Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien gehören nicht den Ortskirchengemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei.

Absatz 4

Der Erlaß des Apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung.

Zu Artikel 28

In dringenden Fällen ist der Zutritt dem Geistlichen jederzeit zu gewähren.

Zu Artikel 29

Nachdem die Deutsche Reichsregierung sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten bereitgefunden hat, erklärt der Heilige Stuhl, in Bekräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im katholischen Vereinsleben, bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützende Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen.

Zu Artikel 31 Absatz 4

Die im Artikel 31 Absatz 4 niedergelegten Grundsätze gelten auch für den Arbeitsdienst.

Zu Artikel 32

Es herrscht Einverständnis darüber, daß vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitische Betätigung veranlaßt werden.

Das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.

In der Vatikanstadt, am 20. Juli 1933.

Franz von Papen
Eugenio Cardinale Pacelli

Schrifttum

Zum Reichskonkordat von 1933:

Buttmann, Rudolf: Das Konkordat des Deutschen Reichs mit der römisch-katholischen Kirche vom 20. Juli 1933; in NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 453—470.

— Randbemerkungen zum Abschluß eines Reichskonkordats; in „Völkische Kultur", Dresden, Augustheft 1933, S. 97 ff.

Conrad, Gerichtsassessor: Reichskonkordat, Reichsrecht und Landesrecht; in „Deutsche Juristen-Zeitung", Berlin 1934, 39. Jahrg., Heft 5, S. 320—323.

Krieck, Ernst: Das Konkordat vom Staate her gesehen; in „Volk im Werden", Leipzig 1933, Heft 3, S. 11—13.

Löffler, Eugen: Das Konkordat zwischen dem hl. Stuhl und dem Deutschen Reich; in „Die Erziehung", Leipzig, Heft 3, Dezember 1933, und Heft 4, Januar 1934.

Ohlemüller, Gerhard: Reichskonkordat zwischen Deutschland und dem Vatikan; Berlin 1934.

Roth, Armin: Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933; München 1933.

Schröteler, Joseph: Das katholische Schulideal und die Bestimmungen des Reichskonkordats; in „Stimmen der Zeit", Freiburg, 64. Jahrg., 3. Heft, Dezember 1933.

Wenner, Joseph: Reichskonkordat und Länderkonkordate; Paderborn 1934.

* * * Warum schließt Rom ein Konkordat? in „Die Tat", 28. Jahrg., 4. Heft, Juli 1936.

Allgemeines Schrifttum:

Bierbaum, Max: Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht; Freiburg 1928.

— Konkordat; in Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Freiburg 1929, Bd. III, 5. Aufl., Sp. 519 ff.

— Konkordat; in Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1934, 2. Aufl., Bd. VI, Sp. 133.

Bredt, Joh. Viktor: Das Preußische Konkordat; in Preußische Jahrbücher, Berlin, Bd. 217, Heft 2, August 1929, S. 137 ff.

Doeberl, Anton: Die bayrischen Konkordatsverhandlungen in den Jahren 1806 und 1807; München 1924.

Hilling, Nikolaus: Die Konkordatsfrage; in Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrg. 1930, Bd. 110, S. 121 ff.

Koeniger, Albert M.: Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge mit der preußischen Zirkumskriptionsbulle; Bonn und Köln 1932.

Lange-Ronneberg, Erwin: Die Konkordate. Ihre Geschichte, ihre Rechtsnatur und ihr Abschluß nach der Reichsverfassung vom 1. August 1919; Paderborn 1929.

Mejer † (K. Mirbt): Konkordat und Zirkumskriptionsbulle; in Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. X, Leipzig 1901.

Mirbt, Karl: Das Konkordatsproblem der Gegenwart; Berlin 1927.
— Konkordate; in „Die Religion in Geschichte und Gegenwart", 2. Aufl., Tübingen 1929, III. Bd., Sp. 1209.

Ohlemüller, Gerhard: Konkordatsfrage; Berlin 1925.

Stutz, Ulrich: Konkordat und Codex; in Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Berlin 1930, S. 688.

Tophoff, H.: Der förmliche Vertrag Preußens mit dem Hl. Stuhl und die Juristen; in Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrg. 1930, Bd. 110, S. 440 ff.

Traub, D. G.: Das bayrische Konkordat und was es für Volk und Staat bedeutet; Sonderdruck aus „Deutschlands Erneuerung", München 1925.

Gegen den Geist von Rom

erschienen folgende Schriften im

Theodor Fritsch Verlag, Berlin NW 40

Die politische Kirche und ihre biblischen „Urkunden"

Nach der heutigen Bibelwissenschaft dargestellt von **Dr. Friedrich Murawski.** — RM 1.—, Partiepreise: ab 10 Stck. RM 0.90, ab 25 Stck. RM 0.85, ab 100 Stck. RM 0.80.

Der politische Katholizismus

Sein Wesen und Wirken. Von **Ernst Kämpfer.** — RM 0.70, Partiepreise: ab 25 Stck. RM 0.64, ab 100 Stck. RM 0.60.

Religionskriege

Selbstmord der Völker durch Glaubensfanatismus. Von **Dr. Erich Gottschling.** — RM 0.70.

Zwei Jahre hinter Klostermauern

Aus den Aufzeichnungen eines ehemaligen Dominikaners. Von **Dr. Erich Gottschling.** — 5. Aufl., kart. RM 1.50, Ganzl. RM 2.50.

Frommer Schein und Wirklichkeit

Das Doppelgesicht des Mönchtums. Von **Dr. Erich Gottschling.** — Kart. RM 2.70, Ganzl. RM 3.90.

Theodor Fritsch Verlag, Berlin NW 40

Vier Fibeln für die politische Schulung

Männel, Politische Fibel

Richtlinien für die politisch-weltanschauliche Schulung
118. bis 125. Tausend. Einzelpreis 75 Pfg., ab 100 Stück 60 Pfg., ab 250 Stück 55 Pfg., ab 1000 Stück 50 Pfg.

Lienau, Über Freimaurer und Logen

Einzelpreis 50 Pfg., ab 100 Stück 45 Pfg., ab 250 Stück 40 Pfg.

Kämpfer, Der politische Katholizismus

Sein Wesen und Wirken
Einzelpreis 70 Pfg., ab 25 Stück 64 Pfg. ab 100 Stück 60 Pfg.

Wache, Judenfibel

Was Jeder vom Weltjudentum wissen muß
Einzelpreis RM 1.—, ab 25 Stück 90 Pfg., ab 100 Stück 80 Pfg.

* * *

Kaiser und Jude

Der Untergang der Romanows und der Aufbruch des Bolschewismus durch das entfesselte Judentum

Von F. O. H. Schulz kart. RM 1.20

Die ewig jüdischen Methoden der Völkerzersetzung und Staatsunterwühlung legt hier Schulz an einem Beispiel der jüngsten Vergangenheit von einmaliger und mahnender Bedeutung dar.

Judentum und Wissenschaft

Von Prof. Dr. Wilhelm Müller RM 1.80

Eine grundsätzliche Untersuchung über jüdisches Wesen und Denken in der Wissenschaft.

Theodor Fritsch Verlag, Berlin NW 40